

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 26

München, den 31. Dezember

2005

Datum	Inhalt	Seite
24.12.2005	Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes 2012-1-1-I, 12-4-I	641
24.12.2005	Gesetz zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Heilberufe-Kammerngesetzes 2120-1-UG, 2122-3-UG	648
24.12.2005	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das bevölkerungsbezogene Krebsregister Bayern und des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes 2126-12-UG, 2120-1-UG	652
24.12.2005	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schlichtungsgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes 300-1-5-J, 300-1-1-J	655
24.12.2005	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesens 763-1-I	656
24.12.2005	Gesetz über Fragen der kommunalen Gliederung des Staatsgebiets, zur Änderung von Vorschriften über kommunale Namen und zur Aufhebung kommunalrechtlicher Vorschriften	659
24.12.2005	Gesetz zur Neuordnung des Bayerischen Disziplinarrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften (Bayerisches Disziplinalgesetz - BayDG)	665
13.12.2005	Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung 1102-2-S	691
7.12.2005	Zweite Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin 800-21-51-F	692
8.12.2005	Verordnung zur Änderung der Hochschulprüfungsverordnung 2210-1-1-6-WFK	694
8.12.2005	Zweite Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz 300-3-1-J	695
13.12.2005	Verordnung zur Änderung der Transplantationsbeauftragtenvergütungsordnung 212-2-2-A	696
13.12.2005	Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Umlage für Milch 7842-6-L	697
14.12.2005	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Anstellungsprüfung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer 2038-3-4-8-10-UK	698

Fortsetzung auf der nächsten Seite

Datum	Inhalt	Seite
14.12.2005	Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen 300-2-3-J	703
14.12.2005	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Übertragung von Aufgaben nach dem Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes 800-21-21-A	704
15.12.2005	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung anlässlich der Umorganisation des Polizeipräsidi- ums Unterfranken in das Polizeipräsidium Unterfranken (neu) 2035-14-I	705
17.12.2005	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Trennungsgeldverordnung 2032-5-3-F	706
19.12.2005	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Virtuelle Hochschule Bayern 2210-1-1-10-WFK	708
19.12.2005	Verordnung zur Aufhebung der Fachschulordnung Hauswirtschaft 2236-6-1-3-UK	710
13.12.2005	Änderung der Veröffentlichungs-Bekanntmachung 1140-1-S	711
13.12.2005	Änderung der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern 200-21-I	712

2012-1-1-I, 12-4-I

Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes

Vom 24. Dezember 2005

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Das Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl S. 397, BayRS 2012-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2001 (GVBl S. 348), wird wie folgt geändert:

1. Das amtliche Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „Art. 34 Besondere Bestimmungen über den Einsatz technischer Mittel in Wohnungen“ werden die Worte:

„Art. 34a Datenerhebung und Eingriffe in den Telekommunikationsbereich

Art. 34b Mitwirkungspflichten der Diensteanbieter

Art. 34c Verfahrensregelungen, Verwendungsverbote, Zweckbindung, Benachrichtigung und Löschung“

eingefügt.

2. Art. 30 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Schwerwiegende Straftaten im Sinn dieses Gesetzes sind

1. Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 80, 81, 82; §§ 94, 96 Abs. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 97b; §§ 97a, 98 Abs. 1 Satz 2, § 99 Abs. 2, §§ 100, 100a Abs. 4 StGB),

2. Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (§ 129 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4, §§ 129a, 129b StGB),

3. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§ 176 Abs. 1 und 2, §§ 176a, 177, 184b Abs. 1 bis 3 StGB),

4. Straftaten gegen das Leben (§§ 211, 212 StGB, § 6 Völkerstrafgesetzbuch),

5. Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 232, 233, 233a Abs. 2, §§ 234, 234a Abs. 1, §§ 239a, 239b StGB),

6. gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 306b, 307 Abs. 1 und 2, § 308 Abs. 1, § 309 Abs. 1, § 310 Abs. 1, § 313 Abs. 1, § 314 Abs. 1, § 315 Abs. 3, § 315b Abs. 3, §§ 316a, 316c StGB,

7. Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 Völkerstrafgesetzbuch), Kriegsverbrechen (§§ 8 bis 12 Völkerstrafgesetzbuch),

8. Straftaten nach § 51 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2, § 52 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 5 des Waffengesetzes oder nach § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,

9. Straftaten nach § 22a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, soweit offensichtlich ist, dass keine Genehmigung oder behördliche Erlaubnis erteilt werden kann, und

10. Straftaten nach § 30a des Betäubungsmittelgesetzes oder § 30b des Betäubungsmittelgesetzes in Verbindung mit § 129 Abs. 4 StGB, soweit offensichtlich ist, dass keine Genehmigung oder behördliche Erlaubnis erteilt werden kann,

unter der Voraussetzung, dass die Tat auch im Einzelfall schwer wiegt. ²Straftaten von erheblicher Bedeutung sind über die in Satz 1 Halbsatz 1 genannten hinaus insbesondere Verbrechen, die in § 138 StGB genannten Vergehen sowie die gewerbs- oder bandenmäßig begangenen Vergehen nach

1. den §§ 243, 244, 253, 260, 263a, 265b, 266, 283, 283a, 291 oder §§ 324 bis 330a StGB,

2. § 52 Abs. 1 Nr. 1 des Waffengesetzes,

3. § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 oder § 29a Abs. 1 Nr. 2 des Betäubungsmittelgesetzes,

4. § 96 des Aufenthaltsgesetzes.“

3. Art. 33 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. der verdeckte Einsatz technischer Mittel

- a) zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen,
- b) zur Feststellung des Standortes oder der Bewegungen einer Person oder einer beweglichen Sache,
- c) zum Abhören oder zur Aufzeichnung des nichtöffentlich gesprochenen Wortes,

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Darüber hinaus kann die Polizei unbeschadet des Art. 30 Abs. 3 Satz 2 durch den verdeckten Einsatz automatisierter Kennzeichenerkennungssysteme in den Fällen des Art. 13 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 Kennzeichen von Kraftfahrzeugen erfassen und sie mit dem Fahndungsbestand abgleichen. ³Der Abgleich mit anderen polizeilichen Dateien ist nur zulässig, soweit die Dateien zur Abwehr von im Einzelfall oder im Hinblick auf bestimmte Ereignisse allgemein bestehenden Gefahren errichtet wurden und der Abgleich zur Abwehr einer solchen Gefahr erforderlich ist.“

c) In Abs. 3 werden nach den Worten „Einsatz technischer Mittel“ die Worte „zur Feststellung des Standortes oder der Bewegungen einer Person oder einer beweglichen Sache oder“ eingefügt.

d) Es werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Für den Einsatz der in Abs. 1 genannten Mittel gilt Art. 34c Abs. 4 Sätze 3 bis 5 und Abs. 6 entsprechend.

(7) ¹Von Maßnahmen nach Abs. 1 sind

1. die Adressaten der Maßnahme sowie
2. diejenigen, deren personenbezogene Daten im Rahmen einer solchen Maßnahme erhoben und verwendet wurden,

zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme, der eingesetzten nicht offen ermittelnden Beamten oder der in Abs. 3 genannten Rechtsgüter geschehen kann. ²Ist wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden, ist die Unterrichtung in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft nachzuholen, sobald dies der Stand des Ermittlungsverfahrens zulässt. ³Erfolgt die Benachrichtigung nicht binnen eines Jahres nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der richterlichen Zustimmung. ⁴Art. 34 Abs. 6 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend.“

4. Art. 34 erhält folgende Fassung:

„Art. 34

Besondere Bestimmungen über den Einsatz technischer Mittel in Wohnungen

(1) ¹Die Polizei kann durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen (Art. 23 Abs. 1 Satz 2) personenbezogene Daten erheben

1. über die für eine Gefahr Verantwortlichen, wenn dies erforderlich ist zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen, soweit eine gemeine Gefahr besteht, oder
2. über Personen, wenn konkrete Vorbereitungs-handlungen für sich oder zusammen mit weiteren bestimmten Tatsachen die begründete Annahme rechtfertigen, dass sie eine schwerwiegende Straftat begehen werden.

²Eine Maßnahme nach Satz 1 ist nur zulässig, wenn und soweit

1. die dort genannten Gefahren nicht anders abgewehrt oder die dort genannten Straftaten nicht anders verhütet oder abgewehrt werden können und
2. für den Fall, dass zu privaten Wohnzwecken genutzte Räumlichkeiten betroffen sind, in denen sich die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, allein oder ausschließlich mit engsten Familienangehörigen, mit in gleicher Weise Vertrauten oder mit Berufsheimnis-trägern nach §§ 53, 53a StPO aufhält,

a) tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass Gespräche geführt werden, die einen unmittelbaren Bezug zu den in Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Gefahren oder Straftaten haben, ohne dass über ihren Inhalt das Zeugnis als Geistlicher, Verteidiger, Rechtsanwalt, Arzt, Berater für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit, Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut nach §§ 53, 53a StPO verweigert werden könnte, oder

b) die Maßnahme sich auch gegen die Familienangehörigen, Vertrauten oder Berufsheimnis-träger richtet, und

3. für den Fall, dass sich die Maßnahme gegen einen Berufsheimnis-träger nach §§ 53, 53a StPO selbst richtet und die zu seiner Berufsausübung bestimmten Räumlichkeiten betroffen sind, die Voraussetzungen der Nr. 2 Buchst. a vorliegen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 3 ist eine nur automatische Aufzeichnung zulässig, wenn bei Anordnung der Maßnahme abzusehen ist, dass keine Gespräche geführt werden, die dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung zuzurechnen sind; wird bei einer Maßnahme nach Abs. 1 Satz 1 erkennbar, dass solche Gespräche geführt werden, ist die Datenerhebung unverzüglich und so lange erforderlich zu unterbrechen.

(3) ¹Die Maßnahme darf nur in den Wohnungen des Adressaten durchgeführt werden. ²In Wohnungen anderer Personen ist die Maßnahme zulässig, wenn es nicht Wohnungen von Berufsheiministrägern nach §§ 53, 53a StPO sind und auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass

1. der in der Anordnung bezeichnete Adressat sich dort aufhält und
2. die Maßnahme in Wohnungen des Adressaten allein zur Abwehr der Gefahr oder der Straftat nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

³Die Erhebung personenbezogener Daten über andere als die in Satz 1 genannten Personen ist zulässig, soweit sie unvermeidliche Folge einer Maßnahme nach Abs. 1 Satz 1 ist.

(4) ¹Eine Maßnahme nach Abs. 1 Satz 1 darf nur durch den Richter angeordnet werden, bei Gefahr im Verzug auch durch die in Art. 33 Abs. 5 Satz 1 genannten Dienststellenleiter; in diesem Fall ist unverzüglich eine Bestätigung der Maßnahme durch einen Richter einzuholen. ²Für die richterliche Anordnung ist Art. 24 Abs. 1 Satz 3 entsprechend anzuwenden; zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die beantragende Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ³In der schriftlichen Anordnung sind Adressat, Art, Umfang und Dauer der Maßnahme zu bestimmen und die wesentlichen Gründe anzugeben. ⁴Die Maßnahme ist auf höchstens einen Monat zu befristen und kann um jeweils nicht mehr als einen Monat verlängert werden. ⁵Ungeachtet des in der Anordnung genannten Zeitraums ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden, wenn die in Abs. 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr fortbestehen; die Beendigung ist dem Richter mitzuteilen.

(5) ¹Die durch eine Maßnahme nach Abs. 1 Satz 1 erlangten personenbezogenen Daten sind besonders zu kennzeichnen. ²Sie dürfen nur verwendet werden

1. zu den in Abs. 1 Satz 1 genannten Zwecken sowie
2. zu Zwecken der Strafverfolgung, wenn sie nach § 100d Abs. 6 Nr. 3 StPO verwendet werden dürfen; eine Zweckänderung ist festzustellen und zu dokumentieren.

³Daten, bei denen sich nach Auswertung herausstellt, dass

1. die Voraussetzungen für ihre Erhebung nicht vorgelegen haben oder
2. sie Inhalte betreffen, über die das Zeugnis als Geistlicher, Verteidiger, Rechtsanwalt, Arzt, Berater für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit, Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut nach §§ 53, 53a StPO verweigert werden könnte oder
3. sie dem Kernbereich privater Lebensgestaltung oder einem Vertrauensverhältnis mit anderen

Berufsheiministrägern zuzuordnen sind und keinen unmittelbaren Bezug zu den in Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Gefahren oder Straftaten haben,

dürfen nicht verwendet werden, es sei denn, ihre Verwendung ist zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich. ⁴Vor einer Verwendung der Daten ist über deren Zulässigkeit eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. ⁵Bei Gefahr im Verzug kann die Entscheidung auch ein in Art. 33 Abs. 5 Sätze 1 und 2 genannter Dienststellenleiter treffen; in diesem Fall ist eine richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. ⁶Für die richterliche Entscheidung ist Abs. 4 Satz 2 entsprechend anzuwenden.

(6) ¹Die Betroffenen sind von Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 1 zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme, der eingesetzten nicht offen ermittelnden Beamten oder der in Abs. 1 Satz 1 genannten Rechtsgüter geschehen kann. ²Ist wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden, ist die Unterrichtung in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft nachzuholen, sobald dies der Stand des Ermittlungsverfahrens zulässt. ³Erfolgt die Benachrichtigung nicht binnen sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der richterlichen Zustimmung. ⁴Die richterliche Entscheidung ist vorbehaltlich einer anderen richterlichen Anordnung jeweils nach einem Jahr erneut einzuholen. ⁵Eine Unterrichtung kann mit richterlicher Zustimmung auf Dauer unterbleiben, wenn

1. überwiegende Interessen eines Betroffenen entgegenstehen oder
2. die Identität oder der Aufenthaltsort eines Betroffenen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden kann.

⁶Die gerichtliche Zuständigkeit und das Verfahren richten sich im Fall des Satzes 2 nach den Regelungen der Strafprozessordnung, im Übrigen gilt Abs. 4 Satz 2 entsprechend.

(7) ¹Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind und nicht verwendet werden dürfen, sind unverzüglich zu löschen; die Löschung ist zu dokumentieren. ²Die durch eine Maßnahme nach Abs. 1 Satz 1 erlangten personenbezogenen Daten,

1. deren Verwendung zu den in Abs. 5 Satz 2 genannten Zwecken nicht erforderlich ist oder
2. für die ein Verwendungsverbot besteht,

sind zu sperren, wenn sie zum Zweck der Information der Betroffenen und zur gerichtlichen Überprüfung der Erhebung oder Verwendung der Daten noch benötigt werden; andernfalls sind sie zu löschen. ³Im Fall der Unterrichtung des Betroffenen sind die Daten zu löschen, wenn der Betroffene sich nicht innerhalb eines Monats nach seiner Benachrichtigung mit Rechtsbehelf gegen die Maßnahme gewendet hat; auf diese

Frist ist in der Benachrichtigung hinzuweisen.
⁴Im Fall eines Rechtsbehelfs nach Satz 2 sind die Daten nach Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens zu löschen.

(8) ¹Die Anordnung eines verdeckten Einsatzes technischer Mittel in oder aus Wohnungen ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen obliegt den in Art. 33 Abs. 5 Sätze 1 bis 3 genannten Stellen.
²Eine anderweitige Verwendung der hierbei erlangten Erkenntnisse zu Zwecken der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung ist nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.
³Abs. 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.
⁴Die Abs. 5 bis 7 gelten im Fall der Verwendung der Daten entsprechend.
⁵Aufzeichnungen aus einem solchen Einsatz sind unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes zu löschen, soweit sie nicht zur Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr benötigt werden.

(9) ¹Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag jährlich über den nach Abs. 1 und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Abs. 8 erfolgten Einsatz technischer Mittel.
²Ein vom Landtag gewähltes Gremium übt auf der Grundlage dieses Berichts die parlamentarische Kontrolle aus.

(10) Das Brief- und das Postgeheimnis bleiben unberührt.“

5. Es werden folgende Art. 34a bis 34c eingefügt:

„Art. 34a

Datenerhebung und Eingriffe
 in den Telekommunikationsbereich

(1) ¹Die Polizei kann durch die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation personenbezogene Daten erheben

1. über die für eine Gefahr Verantwortlichen, soweit dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen, soweit eine gemeine Gefahr besteht, erforderlich ist, oder
2. über Personen, wenn konkrete Vorbereitungs-handlungen für sich oder zusammen mit weiteren bestimmten Tatsachen die begründete Annahme rechtfertigen, dass sie eine schwerwiegende Straftat begehen werden oder
3. über Personen, soweit bestimmte Tatsachen die begründete Annahme rechtfertigen, dass

- a) sie für Personen nach Nrn. 1 oder 2 bestimmte oder von diesen herrührende Mitteilungen entgegennehmen, ohne insoweit das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses nach §§ 53, 53a StPO zu haben, oder weitergeben oder

- b) die unter Nrn. 1 oder 2 genannten Personen ihre Kommunikationseinrichtungen benutzen werden.

²Datenerhebungen nach Satz 1 dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.
³Wird erkennbar, dass in ein durch ein Berufsgeheimnis geschütztes Vertrauensverhältnis im Sinn der §§ 53, 53a StPO eingegriffen wird, ist die Datenerhebung insoweit unzulässig, es sei denn, die Maßnahme richtet sich gegen den Berufsgeheimnisträger selbst oder ist zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich.
⁴Wird erkennbar, dass in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eingegriffen wird, ist die Datenerhebung insoweit unzulässig.

(2) ¹Die Polizei kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 auch technische Mittel einsetzen, um

1. zur Vorbereitung einer Maßnahme nach Abs. 1 spezifische Kennungen, insbesondere die Geräte- und Kartennummer von Mobilfunkendgeräten, sowie
2. den Standort eines Mobilfunkendgerätes zu ermitteln.

²Personenbezogene Daten Dritter dürfen dabei nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen unvermeidbar ist.
³Nach Beendigung der Maßnahme sind diese unverzüglich zu löschen.

(3) ¹Die Polizei kann bei Gefahr für Leben oder Gesundheit einer Person

1. durch die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation personenbezogene Daten über diese Person erheben oder
2. technische Mittel einsetzen, um den Standort eines von ihr mitgeführten Mobilfunkendgerätes zu ermitteln.

²Weitergehende Maßnahmen nach Art. 34b Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.

(4) ¹Die Polizei kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Kommunikationsverbindungen der dort genannten Personen durch den Einsatz technischer Mittel unterbrechen oder verhindern.
²Kommunikationsverbindungen Dritter dürfen nur unterbrochen oder verhindert werden, wenn eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person durch andere Mittel nicht abgewehrt werden kann.

Art. 34b

Mitwirkungspflichten der Diensteanbieter

(1) Ist eine Datenerhebung nach Art. 34a Abs. 1 oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 angeordnet, hat jeder, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt (Diensteanbieter),

nach Maßgabe der Regelungen des Telekommunikationsgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen zur technischen und organisatorischen Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen in der jeweils geltenden Fassung der Polizei die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu ermöglichen.

(2) ¹Die Polizei kann unter den Voraussetzungen des Art. 34a Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 Diensteanbieter verpflichten,

1. ihr vorhandene Telekommunikationsverkehrsdaten der in Art. 34a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 genannten Personen zu übermitteln,
2. Auskunft über deren zukünftige Telekommunikationsverkehrsdaten zu erteilen oder
3. ihr die für die Ermittlung des Standortes eines Mobilfunkendgerätes dieser Personen erforderlichen spezifischen Kennungen, insbesondere die Geräte und Kartenummer mitzuteilen.

²Die Übermittlung von Daten über Telekommunikationsverbindungen, die zu diesen Personen hergestellt worden sind, darf nur angeordnet werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung ihres Aufenthaltsorts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. ³Die Daten sind der Polizei unverzüglich zu übermitteln.

(3) Telekommunikationsverkehrsdaten sind alle nicht inhaltsbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit einer Telekommunikation auch unabhängig von einer konkreten Telekommunikationsverbindung technisch erhoben und erfasst werden, insbesondere

1. Berechtigungskennung, Kartenummer, Standortkennung sowie Rufnummer oder Kennung des anrufenden und angerufenen Anschlusses oder der Endeinrichtung,
2. Beginn und Ende der Verbindung nach Datum und Uhrzeit,
3. vom Kunden in Anspruch genommene Telekommunikationsdienstleistung,
4. Endpunkte fest geschalteter Verbindungen, ihr Beginn und Ende nach Datum und Uhrzeit.

(4) Für die Entschädigung der Diensteanbieter ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht eine Entschädigung nach dem Telekommunikationsgesetz zu gewähren ist.

Art. 34c

Verfahrensregelungen, Verwendungsverbote, Zweckbindung, Benachrichtigung und Löschung

(1) Für Maßnahmen nach Art. 34a und Art. 34b gilt Art. 34 Abs. 4 Sätze 1 und 2 entsprechend; bei Gefahr im Verzug sind die in Art. 33 Abs. 5 Sätze 1 und 2 genannten Dienststellenleiter anordnungsbefugt.

(2) ¹Soweit eine Maßnahme nach Art. 34a Abs. 3 ausschließlich dazu dient, den Aufenthaltsort einer dort genannten Person zu ermitteln, darf sie auch durch die Dienststellenleiter der in Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 POG genannten Dienststellen oder des Landeskriminalamts angeordnet werden. ²Diese können die Anordnungsbefugnis auf besonders Beauftragte übertragen.

(3) ¹Anordnungen nach den Abs. 1 und 2 sind schriftlich zu erlassen und zu begründen. ²Die Anordnung muss Namen und Anschrift des Betroffenen, gegen den sich die Maßnahme richtet, sowie die Rufnummer oder eine andere Kennung des Telekommunikationsanschlusses oder des Endgerätes enthalten; im Falle einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person genügt eine räumlich und zeitlich hinreichende Bezeichnung der Telekommunikation. ³In der Anordnung sind Art, Umfang und Dauer der Maßnahme zu bestimmen. ⁴Die Anordnung ist auf den nachfolgend genannten Zeitraum zu befristen:

1. im Fall des Art. 34a Abs. 4 Satz 1 höchstens zwei Wochen,
2. im Fall des Art. 34a Abs. 4 Satz 2 höchstens drei Tage,
3. in allen anderen Fällen höchstens ein Monat.

⁵Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als den in Satz 4 genannten Zeitraum ist möglich, soweit die Voraussetzungen fortbestehen. ⁶Bestehen die in Art. 34a und 34b bezeichneten Voraussetzungen nicht fort, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden; die Beendigung ist dem Richter mitzuteilen.

(4) ¹Die durch eine Maßnahme nach Art. 34a und 34b erlangten personenbezogenen Daten sind besonders zu kennzeichnen. ²Sie dürfen nur verwendet werden

1. zu den Zwecken, zu denen sie erhoben wurden, sowie
2. zu Zwecken der Strafverfolgung, wenn sie zur Verfolgung von Straftaten im Sinn des § 100a Satz 1 StPO benötigt werden; eine Zweckänderung ist festzustellen und zu dokumentieren.

³Daten, bei denen sich nach Auswertung herausstellt, dass

1. die Voraussetzungen für ihre Erhebung nicht vorgelegen haben oder
2. sie Inhalte betreffen, über die das Zeugnis als Geistlicher, Verteidiger, Rechtsanwalt, Arzt, Berater für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit, Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut nach §§ 53, 53a StPO verweigert werden könnte oder
3. sie dem Kernbereich privater Lebensgestaltung oder einem Vertrauensverhältnis mit anderen Berufsheimnisträgern zuzuordnen

sind und keinen unmittelbaren Bezug zu den in Art. 34a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Gefahren oder Straftaten haben,

dürfen nicht verwendet werden. ⁴Dies gilt nicht, wenn ihre Verwendung zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit erforderlich ist. ⁵In diesen Fällen ist eine richterliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Verwendung unverzüglich nachzuholen; Art. 34 Abs. 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(5) ¹Von Maßnahmen nach Art. 34a Abs. 1, 2 und 4 sowie Art. 34b sind

1. die Personen zu unterrichten, gegen die die Maßnahme gerichtet war; sowie
2. diejenigen, deren personenbezogene Daten im Rahmen einer solchen Maßnahme erhoben und zu den Zwecken des Abs. 4 Satz 2 verwendet wurden.

²Die Unterrichtung erfolgt, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme, der eingesetzten nicht offen ermittelnden Beamten oder der in Art. 34a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Rechtsgüter geschehen kann. ³Art. 34 Abs. 6 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

(6) ¹Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind und nicht verwendet werden dürfen, sind unverzüglich zu löschen; die Löschung ist zu dokumentieren. ²Die durch eine Maßnahme nach Art. 34a oder 34b erlangten personenbezogenen Daten,

1. deren Verwendung zu den in Abs. 4 Satz 2 genannten Zwecken nicht erforderlich ist oder
2. für die ein Verwendungsverbot besteht,

sind zu sperren, wenn sie zum Zweck der Information der Betroffenen und zur gerichtlichen Überprüfung der Erhebung oder Verwendung der Daten noch benötigt werden; andernfalls sind sie zu löschen. ³Art. 34 Abs. 7 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

6. In Art. 36 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „im Sinn von Art. 30 Abs. 5“ durch die Worte „von erheblicher Bedeutung“ ersetzt.

7. Art. 38 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Die nach Art. 33 Abs. 2 Sätze 2 und 3 erfassten Kennzeichen sind nach Durchführung des Datenabgleichs unverzüglich zu löschen. ²Soweit ein Kennzeichen in der abgeglichenen Datei enthalten und seine Speicherung, Veränderung oder Nutzung im einzelnen Fall zur Verfolgung von Straftaten, von Ordnungswidrigkeiten, zur Abwehr einer Gefahr oder im Rahmen einer längerfristigen Observation oder polizeilichen Beobachtung erforderlich ist, gelten abweichend hiervon die Vorschriften der Strafprozessordnung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie die Abs. 1 und 2.“

- b) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5.

8. Art. 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden nach den Worten „öffentliche Stellen“ das Komma und die Worte „sowie an Behörden und sonstige Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes und an über- und zwischenstaatliche Stellen“ gestrichen.

- b) In Abs. 3 wird das Wort „Gefahrenabwehr“ durch die Worte „Abwehr von Gefahren“ ersetzt.

- c) In Abs. 4 wird das Wort „ist“ durch das Wort „erscheint“ ersetzt.

- d) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Die Polizei kann von sich aus oder auf Ersuchen personenbezogene Daten an Behörden und Stellen mit polizeilichen Aufgaben und sonstige Behörden und Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, soweit dies

1. zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich ist,
2. zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich erscheint und die Polizei hierzu auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Union, völkerrechtlicher Vereinbarungen oder sonstiger internationaler Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland ermächtigt ist oder
3. zur Abwehr einer erheblichen Gefahr durch den Empfänger erforderlich erscheint.

²Die Datenübermittlung unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, dass sie gegen den Zweck eines Bundes- oder Landesgesetzes verstoßen würde oder schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden.“

9. In Art. 42 Abs. 3 wird das Wort „sonstige“ durch die Worte „Stellen mit polizeilichen Aufgaben und sonstige Behörden und“ ersetzt.

10. Dem Art. 46 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Abfragen, die mittels automatisierter Kennzeichenerkennungssysteme durchgeführt werden, dürfen nicht protokolliert werden.“

11. Art. 61 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut in Abs. 4 wird Satz 1 und nach dem Wort „Schlagstock,“ werden die Worte „Elektroimpulsgerät und vergleichbare Waffen,“ eingefügt.

- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Waffen können auf Anordnung des Staatsministeriums des Innern zeitlich befristet als Einsatzmittel erprobt werden.“

12. In Art. 74 werden nach den Worten „Unverletzlichkeit der Wohnung“ die Worte „und das Fernmeldegeheimnis“, nach den Worten „Art. 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2,“ die Worte „Art. 10,“ und nach den Worten „Art. 106 Abs. 3“ die Worte „ , Art. 112 Abs. 1“ eingefügt.

§ 2

Änderung des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes

Das Gesetz zur parlamentarischen Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes sowie der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz (Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz – PKGG) in der Fassung und Bekanntmachung vom 10. Februar 2000 (GVBl S. 40, BayRS 12-4-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 34 Abs. 6“ durch die Worte „Art. 34 Abs. 9“ ersetzt.
2. In Art. 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Art. 34 Abs. 6“ durch die Worte „Art. 34 Abs. 9“ ersetzt.

§ 3

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes kann das Fernmeldegeheimnis (Art. 10 des Grundgesetzes und Art. 112 Abs. 1 der Verfassung) eingeschränkt werden.

§ 4

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

München, den 24. Dezember 2005

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2120-1-UG, 2122-3-UG

Gesetz zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Heilberufe-Kammergesetzes

Vom 24. Dezember 2005

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

Das Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach Art. 29 wird folgender neuer Dritter Teil eingefügt:

„Dritter Teil

Ethik-Kommissionen

Art. 29a Einrichtung, Aufgabe

Art. 29b Zuständigkeit

Art. 29c Zusammensetzung

Art. 29d Tätigkeit der Mitglieder, Unabhängigkeit

Art. 29e Geschäftsstelle

Art. 29f Staatliche Aufsicht

Art. 29g Haftung“

- b) Der bisherige Dritte Teil wird „Vierter Teil“, der bisherige Vierte Teil wird „Fünfter Teil.“

2. In Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Worte „das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

3. Art. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „dem Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Worte „dem

Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „vom Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Worte „vom Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

4. In Art. 7 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „des Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Worte „des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

5. In Art. 11 Abs. 1 werden die Worte „des Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Worte „des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ und die Worte „das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Worte „das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

6. In Art. 21 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

7. In Art. 23 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Worte „das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

8. In Art. 29 Abs. 3 werden die Worte „Das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

9. Nach Art. 29 wird folgender neuer Dritter Teil eingefügt:

„Dritter Teil

Ethik-Kommissionen

Art. 29a

Einrichtung, Aufgabe

¹Bei den staatlichen Hochschulen mit Medizi-

nischen Fakultäten und der Bayerischen Landesärztekammer werden unabhängige Ethik-Kommissionen zur Bewertung der klinischen Prüfung eines Arzneimittels bei Menschen nach den §§ 40 bis 42 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl I S. 3586) in der jeweils geltenden Fassung und zur Abgabe eines Votums nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 des Transfusionsgesetzes (TFG) vom 1. Juli 1998 (BGBl I S. 1752) in der jeweils geltenden Fassung errichtet. ²Die Selbstverwaltungsaufgaben auf Grund von Art. 19 Nr. 13 Heilberufe-Kammergesetz in Verbindung mit dem Satzungsrecht der Bayerischen Landesärztekammer bleiben unberührt. ³Die Ethik-Kommissionen bei den staatlichen Hochschulen führen als Zusatzbezeichnung den Namen der jeweiligen Hochschule; die Ethik-Kommission bei der Bayerischen Landesärztekammer führt als Zusatzbezeichnung den Namen der Bayerischen Landesärztekammer. ⁴Die Ethik-Kommissionen machen bei der Wahrnehmung der nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben in geeigneter Weise kenntlich, dass sie in dieser Funktion tätig werden.

• Art. 29b

Zuständigkeit

(1) ¹Die Ethik-Kommissionen bei den staatlichen Hochschulen sind zuständig für die Bewertung der klinischen Prüfung eines Arzneimittels bei Menschen nach den §§ 40 bis 42 des Arzneimittelgesetzes, wenn der Prüfer Mitglied der Medizinischen Fakultät der jeweiligen Hochschule ist oder das Forschungsvorhaben an der Medizinischen Fakultät der jeweiligen Hochschule oder einer ihrer Einrichtungen durchführt. ²In allen übrigen Fällen ist für die Bewertung der klinischen Prüfung eines Arzneimittels bei Menschen nach den §§ 40 bis 42 des Arzneimittelgesetzes die Ethik-Kommission bei der Bayerischen Landesärztekammer zuständig.

(2) ¹Die Ethik-Kommissionen bei den staatlichen Hochschulen sind zuständig für die Abgabe eines Votums nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 TFG im Rahmen eines Spenderimmunisierungsprogramms, wenn dieses von einer approbierten ärztlichen Person (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 TFG) geleitet wird, das Mitglied der Medizinischen Fakultät der jeweiligen Hochschule ist. ²In allen übrigen Fällen ist für die Abgabe eines Votums nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 TFG im Rahmen eines Spenderimmunisierungsprogramms die Ethik-Kommission bei der Bayerischen Landesärztekammer zuständig.

Art. 29c

Zusammensetzung

(1) ¹Die Ethik-Kommissionen müssen jeweils aus mindestens fünf Mitgliedern und einer angemessenen Zahl von Stellvertretern bestehen und interdisziplinär besetzt sein. ²Ein Mitglied soll Jurist mit Befähigung zum Richteramt sein. ³Ein weiteres Mitglied soll durch wissenschaftliche

oder berufliche Erfahrung auf dem Gebiet der Ethik in der Medizin ausgewiesen sein. ⁴Mindestens drei Ärzte sollen in der klinischen Medizin erfahren sein. ⁵In den Ethik-Kommissionen soll ausreichende Erfahrung auf dem Gebiet der Versuchsplanung und Statistik sowie der theoretischen Medizin vorhanden sein. ⁶Für eine angemessene Beteiligung beider Geschlechter ist Sorge zu tragen.

(2) ¹Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Ethik-Kommissionen bei den staatlichen Hochschulen werden auf Vorschlag der Medizinischen Fakultäten von den Hochschulen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bestellt. ²Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Ethik-Kommission bei der Bayerischen Landesärztekammer werden von der Bayerischen Landesärztekammer im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz bestellt.

(3) ¹Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden für die Dauer von vier Jahren bestellt. ²Mehrmalige Bestellungen sind zulässig. ³Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied während der Amtsperiode aus, so wird für die restliche Dauer der Amtsperiode ein Nachfolger bestellt.

(4) Ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied kann mehreren Ethik-Kommissionen angehören.

Art. 29d

Tätigkeit der Mitglieder, Unabhängigkeit

(1) Die Mitarbeit in den Ethik-Kommissionen erfolgt ehrenamtlich.

(2) ¹Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an fachliche Weisungen nicht gebunden. ²Sie sind nur ihrem Gewissen verantwortlich.

Art. 29e

Geschäftsstelle

Bei den staatlichen Hochschulen und der Bayerischen Landesärztekammer wird jeweils eine Geschäftsstelle der Ethik-Kommission eingerichtet.

Art. 29f

Staatliche Aufsicht

(1) ¹Die Ethik-Kommission bei der Bayerischen Landesärztekammer unterliegt der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz. ²Das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit- und Verbraucherschutz kann jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten und Entscheidungen der

Ethik-Kommission verlangen; es kann außerdem rechtswidrige Entscheidungen der Ethik-Kommission aufheben. ³Hält der Vorsitzende der Ethik-Kommission eine Entscheidung für rechtswidrig, hat er sie zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

(2) ¹Die Ethik-Kommissionen bei den staatlichen Hochschulen unterliegen der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst. ²Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Art. 29g

Haftung

(1) ¹Verletzt ein Mitglied der Ethik-Kommissionen bei den staatlichen Hochschulen oder der Bayerischen Landesärztekammer bei der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben schuldhaft die ihm einem anderen gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet für die Folgen unmittelbar der Staat. ²Regressansprüche der staatlichen Hochschulen oder der Bayerischen Landesärztekammer gegen die Mitglieder der Ethik-Kommissionen gehen auf den Freistaat Bayern über.

(2) Auf stellvertretende Mitglieder findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.“

10. Der bisherige Dritte Teil wird „Vierter Teil“, der bisherige Vierte Teil wird „Fünfter Teil“.

11. Art. 34 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „Das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

c) In Abs. 3 werden die Worte „Das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

d) In Abs. 4 werden die Worte „Das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

e) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst den Ethik-Kommissionen bei den staatlichen Hochschulen und nach vorheriger Beteiligung

der Bayerischen Landesärztekammer der Ethik-Kommission bei der Bayerischen Landesärztekammer weitere Aufgaben zu übertragen, sofern ein Bundesgesetz die Beteiligung einer nach Landesrecht gebildeten Ethik-Kommission vorsieht.“

§ 2

Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

Das Gesetz über die Berufsausübung, die Berufsvertretungen und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufe-Kammergesetz – HKaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl S. 42, BayRS 2122–3–UG), zuletzt geändert durch § 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2004 (GVBl S. 400), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt III des Ersten Teils (Art. 21 bis Art. 26) erhält folgende Fassung:

„Abschnitt III

Spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin;
Praktische Ärzte

Art. 21

Die Durchführung der spezifischen Ausbildung in der Allgemeinmedizin im Sinn des Art. 21 Abs. 1 dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl S. 42, BayRS 2122–3–UG), zuletzt geändert durch § 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2004 (GVBl S. 400) wird ab dem 1. Januar 2006 eingestellt.

Art. 22

(1) Das auf Grund eines erteilten Zeugnisses über eine abgeschlossene spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin erworbene Bezeichnungsrecht bleibt unberührt, sofern betroffene Ärzte nicht aus anderem Grund die in der Weiterbildungsordnung für die Allgemeinmedizin vorgeordnete Gebietsbezeichnung berechtigt führen.

(2) ¹Personen, die im Geltungsbereich der Bundesärzteordnung den ärztlichen Beruf ausüben berechtigt sind und nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Ausübung von Art. 1 der Richtlinie 86/457/EWG vom 15. September 1986 (ABl EG Nr. 267, S. 26) oder von Art. 30 der Richtlinie 93/16/EWG vom 5. April 1993 (ABl EG Nr. L 165 S. 1), geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl EG Nr. L 206 S. 1), in ihrer jeweiligen Fassung ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis über eine abgeleistete spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin erworben haben, dürfen die

in der Weiterbildungsordnung für die Allgemeinmedizin vorgesehene Gebietsbezeichnung führen.²Auf Antrag erhalten diese Personen eine entsprechende Bescheinigung.

Art. 23

Ärzte, die vor dem 1. Januar 2006 eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin begonnen und noch nicht abgeschlossen haben, können diese als Weiterbildung in dem die Allgemeinmedizin betreffenden Gebiet nach den Bestimmungen der Weiterbildungsordnung abschließen.

Art. 24

Auf Antrag werden in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft zurückgelegte Ausbildungszeiten auf den Weiterbildungsgang im Sinn des Art. 23 angerechnet, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des betroffenen Staates vorgelegt wird, aus der sich neben der Ausbildungsdauer und der Art der Ausbildungseinrichtung ergibt, dass die Ausbildung nach dem Recht dieses Staates zur Ausführung von Art. 2 Abs. 1 Buchst. c Satz 2 der Richtlinie 86/457/EWG oder von Art. 31 Abs. 1 Buchst. c Satz 2 der Richtlinie 93/16/EWG vom 5. April 1993, geändert durch die Richtlinie vom 14. Mai 2001, in ihrer jeweiligen Fassung erfolgt ist.

Art. 25

¹Wer am 1. Januar 1990 als niedergelassener Arzt oder als niedergelassene Ärztin die Bezeichnung „praktischer Arzt“ oder „praktische Ärztin“ berechtigt geführt hat, darf sie weiter führen. ²Zur Führung dieser Bezeichnung sind auch Ärzte berechtigt, die bis zum 31. Dezember 1990 die kassenärztliche Vorbereitungszeit vollständig abgeleistet und sich bis spätestens 31. Dezember 1991, ohne eine Gebietsbezeichnung zu führen, niedergelassen hatten.

Art. 26

Der Vollzug des Abschnitts III obliegt der Landesärztekammer.“

2. Dem Art. 28 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Die in der Weiterbildungsordnung festzulegenden Voraussetzungen für den Erwerb der die

Allgemeinmedizin betreffenden Gebietsbezeichnung müssen den Mindestanforderungen des Titels IV der Richtlinie 93/16/EWG vom 5. April 1993, geändert durch die Richtlinie vom 14. Mai 2001, in ihrer jeweiligen Fassung genügen. ²Die hiernach vorgesehene Gebietsbezeichnung muss ferner der gemäß Art. 41 der Richtlinie nach Satz 1 einheitlich für die Bundesrepublik Deutschland im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemachten Bezeichnung entsprechen.“

3. Dem Art. 33 Abs. 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft nach Maßgabe des zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits getroffenen Abkommens über die Freizügigkeit.“

4. In Art. 35 Abs. 2 Nr. 8 werden nach dem Wort „Vertragsstaaten“ die Worte „sowie nach dem zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits für deren Staatsangehörige getroffenen Abkommen über die Freizügigkeit“ eingefügt.

5. In Art. 38 Abs. 6 Satz 3 wird das Wort „Fünften“ durch das Wort „Sechsten“ ersetzt.

6. Dem Art. 41 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft nach Maßgabe des zwischen dieser und der Europäischen Union sowie ihren Mitgliedstaaten getroffenen Abkommens über die Freizügigkeit.“

§ 3

In-Kraft-Treten

(1) § 1 dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 6. August 2004 in Kraft.

(2) § 2 dieses Gesetzes tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

München, den 24. Dezember 2005

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2126-12-UG, 2120-1-UG

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das bevölkerungsbezogene Krebsregister Bayern und des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

Vom 24. Dezember 2005

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Gesetzes
über das bevölkerungsbezogene Krebsregister Bayern

Das Gesetz über das bevölkerungsbezogene Krebsregister Bayern (BayKRG) vom 25. Juli 2000 (GVBl S. 474, BayRS 2126-12-UG), zuletzt geändert durch Art. 36 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Worte „Pathologischen Institut des Klinikums der Stadt Nürnberg“ durch die Worte „Institut für Pathologie am Klinikum Nürnberg“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg“ durch die Worte „Universitätsklinikum Erlangen“ ersetzt.

2. Art. 3 wird aufgehoben.

3. Art. 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Das Wort „Ziffernfolgen“ wird durch das Wort „Zeichenfolgen“ ersetzt.

- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Ein Identitätsschifftrat ist eine Zeichenfolge von asymmetrisch verschlüsselten Identitätsdaten.“

4. Art. 5 erhält folgende Fassung:

„Art. 5

Meldungen

(1) ¹Ärzte und Zahnärzte sind berechtigt, die in Art. 4 Abs. 1 und 2 genannten Angaben den Klinikregistern zu übermitteln. ²Die Klinikregister sind berechtigt, diese Angaben an die Vertrauensstelle zu melden. ³Erhält die Vertrauensstelle Meldungen zu Patienten, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht in Bayern liegt, sind diese umgehend an das zuständige Krebsregister weiter-

zuleiten oder die Daten dem zuständigen Krebsregister zur Übernahme anzubieten. ⁴Nach der Weiterleitung bei der Vertrauensstelle verbliebene Unterlagen und Daten sind unverzüglich zu vernichten.

(2) ¹Der Arzt oder Zahnarzt hat den Patienten von der beabsichtigten oder erfolgten Meldung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten. ²Ärzte, die keinen unmittelbaren Patientenkontakt haben, sind auch ohne vorherige Unterrichtung des Patienten zur Meldung berechtigt. ³Hat der Arzt den Patienten nicht über die Meldung unterrichtet, so hat er den weiterbehandelnden Arzt über die erfolgte Meldung zu unterrichten und auf die Verpflichtung nach Satz 1 hinzuweisen. ⁴Der Patient hat gegen die Meldung ein Widerspruchsrecht. ⁵Die Unterrichtung darf unterbleiben, solange zu erwarten ist, dass dem Patienten dadurch gesundheitliche Nachteile entstehen könnten. ⁶Bei der Unterrichtung ist der Patient auf sein Widerspruchsrecht hinzuweisen. ⁷Auf Wunsch ist er auch über den Inhalt der Meldung zu unterrichten. ⁸Bei Widerspruch des Patienten hat der Arzt oder Zahnarzt die Meldung zu unterlassen oder zu veranlassen, dass die bereits gemeldeten Daten gelöscht werden. ⁹Das Krebsregister hat den Arzt oder Zahnarzt über die erfolgte Löschung schriftlich zu unterrichten; dieser hat die Unterrichtung an den Patienten weiterzugeben.

(3) ¹In der Meldung ist anzugeben, ob der Patient von der Meldung unterrichtet worden ist. ²Ist die Meldung nach Abs. 2 Satz 2 ohne vorherige Unterrichtung des Patienten erfolgt, muss die anonymisierte Meldung im Krebsregister mit einem Sperrvermerk versehen werden und die Bildung des Identitätsschifftrats unterbleiben.

(4) Die Meldungen sind schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.

(5) ¹Für die Meldungen wird eine Meldevergütung gewährt. ²Das Nähere dazu bestimmt das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.

(6) ¹Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz sind verpflichtet, der Vertrauensstelle oder auf deren Verlangen den örtlich zuständigen Klinikregistern die erforderlichen Daten der Todesbescheinigungen in verwertbarer Form zu übermitteln. ²Satz 1 gilt unabhängig davon, ob die Verstorbenen einer Meldung nach Abs. 1 zu Lebzeiten widersprochen hatten.“

5. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ und die Worte „auf Grund des Art. 15 Nr. 1“ durch die Worte „durch amtliche Bekanntmachung“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Auftrag“ die Worte „und ergänzen alle Meldungen“ eingefügt.

b) In Abs. 2 wird das Wort „Leichenschau-scheine“ durch die Worte „Durchschläge der Todesbescheinigungen für die Krebsregistrierung“ ersetzt.

c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Erhält ein Klinikregister Meldungen zu Patienten, dessen gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zuständigkeitsbereich eines anderen Klinikregisters liegt, so kann es diese Meldungen dem anderen Klinikregister zur Übernahme anbieten. ²Das Klinikregister kann auch die Vertrauensstelle mit der Weiterleitung beauftragen.“

6. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die gemeldeten Daten nach Art. 4 Abs. 1 und 2 auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und sie, soweit erforderlich, bei der meldenden Stelle ergänzen zu lassen,“

bb) In Nr. 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

cc) Es werden folgende Nrn. 9 und 10 angefügt:

„9. Meldungen über Patienten, deren gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb des Freistaates Bayern liegt, dem zuständigen Landeskrebsregister zur Übernahme anzubieten,

10. Meldungen über Patienten mit gewöhnlichem Aufenthalt im Freistaat Bayern, die von einem anderen Landeskrebsregister zur Übernahme angeboten werden, entgegenzunehmen und an das zuständige Klinikregister weiterzuleiten.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Vertrauensstellen haben“ durch die Worte „Vertrauensstelle hat“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „haben“ durch das Wort „hat“ ersetzt.

7. Art. 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgende Nr. 8 angefügt:

„8. zur Feststellung falsch-negativer Diagnosen und im Intervall zwischen zwei Früherkennungsuntersuchungen aufgetretener Karzinome (Intervallkarzinome) in Screening-Programmen die anonymisierten Daten des Krebsregisters und die anonymisierten Screening-Identifikationsdaten abzugleichen, dabei gemeldete Krebsfälle von Teilnehmern und Teilnehmerinnen des Screenings der jeweiligen Zentralen Stelle zu berichten und die anonymisierten Screening-Identifikationsdaten nach dem Abgleich zu löschen.“

8. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird nach dem Wort „Identitätsdaten“ die Angabe „(Identitätschifftrat)“ eingefügt.

bb) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Kontrollnummern,“

cc) Nr. 4 wird aufgehoben.

dd) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Zusätzlich können Name und Anschrift des meldenden Arztes oder Zahnarztes, die Anschrift des meldenden Klinikregisters mit Name und Anschrift des Arztes oder Zahnarztes, in dessen Auftrag die Meldung erfolgt, sowie die Anschrift der mitteilenden unteren Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz nach Art. 5 Abs. 6 gespeichert werden.“

9. In Art. 10 Abs. 4 wird das Wort „Computerprogramme“ durch das Wort „Chiffrierschlüssel“ ersetzt und werden die Worte „nur von den Vertrauensstellen und“ gestrichen.

10. In Art. 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

11. Art. 14 und Art. 15 werden aufgehoben.

12. Art. 16 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Abs. 1 wird einziger Abs.; die Absatzbezeichnung entfällt.

b) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 2

Änderung des Gesundheitsdienst-
und Verbraucherschutzgesetzes

Das Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 648), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Vor der Angabe „Fünfter Teil. Übergangs- und Schlussvorschriften Art. 32 – 37“ wird die Angabe „Art. 31a Erhebung von Meldedaten“ eingefügt.

2. Nach Art. 31 wird folgender Artikel 31a eingefügt:

„Art. 31a

Erhebung von Meldedaten

¹Zentrale Stellen, die befugt sind, Maßnahmen zur Früherkennung von Erkrankungen der Bevölkerung zu koordinieren, können von der Meldebehörde Daten aus dem Melderegister erheben und verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. ²Eine nach den Krebsfrüherkennungs-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses errichtete Zentrale Stelle erhält zur Durchführung von bevölkerungsbezogenen Screening-Maßnahmen auch die Meldedaten der nicht gesetzlich versicherten Frauen.“

§ 3

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

München, den 24. Dezember 2005

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

300-1-5-J, 300-1-1-J

**Gesetz
zur Änderung des
Bayerischen Schlichtungsgesetzes und
des Gesetzes zur Ausführung des
Gerichtsverfassungsgesetzes und
von Verfahrensgesetzen des Bundes**

Vom 24. Dezember 2005

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Gesetz zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung in Zivilsachen und zur Änderung gerichtsverfassungsrechtlicher Vorschriften (Bayerisches Schlichtungsgesetz – BaySchlG) vom 25. April 2000 (GVBl S. 268, BayRS 300-1-5-J), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2004 (GVBl S. 400), wird wie folgt geändert:

1. Art. 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Art. 1 Nr. 1 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft. ²Art. 1 bis 19 und Art. 20 Nrn. 1 und 9 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

2. Art. 22 erhält folgende Fassung:

„Art. 22

Übergangsvorschrift

Dieses Gesetz findet auf alle Klagen Anwendung, die

1. in den Fällen des Art. 1 Nr. 1 vor dem 1. Januar 2006,

2. in den Fällen des Art. 1 Nrn. 2 und 3 vor dem 1. Januar 2009

bei Gericht eingehen.“

§ 2

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes – AGGVG – (BayRS 300-1-1-J), zuletzt geändert

durch § 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2004 (GVBl S. 400), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Überschrift des Art. 48a „§ 100 c Abs. 1 Nr. 3“ durch „§ 100c Abs. 1“ ersetzt.

2. Art. 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „sowie die Verrichtungen einer Urkundsperson gemäß § 123 der Konkursordnung“ gestrichen.

b) In Satz 3 werden die Worte „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

3. Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. in den Fällen des § 150 der Insolvenzordnung Siegelungen und Entsiegelungen vorzunehmen,“.

4. Art. 48a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird „§ 100c Abs. 1 Nr. 3“ durch „§ 100c Abs. 1“ ersetzt.

b) In Satz 1 wird „§ 100c Abs. 1 Nr. 3“ durch „§ 100c Abs. 1“ ersetzt.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2005 in Kraft.

München, den 24. Dezember 2005

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

763-1-I

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen

Vom 24. Dezember 2005

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen

Das Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) vom 25. Juni 1994 (GVBl S. 466, BayRS 763-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 111 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift des Zweiten Teils wird die Bezeichnung „Bayerische Ingenieurversorgung-Bau“ durch die Bezeichnung „Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung“ ersetzt.
- b) In Art. 28 wird die Bezeichnung „Bayerische Ingenieurversorgung-Bau“ durch die Bezeichnung „Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung“ ersetzt.

2. Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung“.

3. In der Überschrift des Zweiten Teils wird die Bezeichnung „Bayerische Ingenieurversorgung-Bau“ durch die Bezeichnung „Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung“ ersetzt.

4. Art. 28 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung“.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Mitglieder der Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten werden in die Versorgungsanstalt einbezogen (Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung).“

c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Pflichtmitglieder der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung sind

1. alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau,
2. für die Zeit bis zum Ablauf von fünf Kalenderjahren nach Studienabschluss alle nicht berufsunfähigen Absolventen der Technischen Universität München, der Fachhochschulen in Bayern oder sonstiger nach Maßgabe der Satzung vergleichbarer Lehrinrichtungen in Bayern in den Studiengängen Bauingenieurwesen, Stahlbau, Vermessungswesen oder Versorgungstechnik oder in sonstigen nach Maßgabe der Satzung vergleichbaren Studiengängen, wenn sie in dieser Zeit eine praktische Tätigkeit nach Art. 5 Abs. 1 Nr. 2 oder nach Art. 10 Abs. 2 des Bayerischen Ingenieurekammergesetz-Bau aufgenommen haben,
3. alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.“

5. Art. 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird „Art. 28 Abs. 2 Satz 2“ durch „Art. 28 Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten übermittelt der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung Namen, Geburtsdatum, Anschrift, Beginn und Ende der Kammermitgliedschaft sowie die Dauer der jeweiligen Berufsausübungsform ihrer Mitglieder, sofern dies für deren Mitgliedschaft von Bedeutung sein kann.“

6. Art. 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Pflichtmitglieder der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung sind

1. alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der Rechtsanwalts- und Steuerberaterkammern in Bayern, soweit sie natürliche Personen sind,
2. alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der

Patentanwaltskammer, soweit sie natürliche Personen sind und solange sie ihren Kanzleisitz im Freistaat Bayern eingerichtet haben.“

7. Art. 31 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Patentanwaltskammer übermittelt der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung Namen, Geburtsdatum und Anschrift der Kammermitglieder mit Kanzleisitz in Bayern, sowie den jeweiligen Zeitpunkt der Einrichtung und der Aufgabe des Kanzleisitzes in Bayern (§ 26 PatAnwO).“

§ 2

Übergangsgangsbestimmungen für die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung

(1) ¹Für die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes laufende Amtsperiode des Verwaltungsrats gilt Art. 21 Satz 2 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen mit der Maßgabe, dass für die Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zwei Mitglieder in den Verwaltungsrat berufen werden. ²Die von der Satzung bestimmte Zahl der Mitglieder des amtierenden Verwaltungsrats erhöht sich dadurch um die beiden Vertreter der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

(2) Für Personen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes Mitglieder der Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sind (Anfangsbestand), gilt abweichend von den Bestimmungen des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen und der Satzung Folgendes:

1. Wer im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird auf schriftlichen Antrag von der Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung befreit. Von der Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung ist ausgenommen, wer bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes das 45. Lebensjahr vollendet hat; er wird jedoch auf schriftlichen Antrag zur Pflichtmitgliedschaft zugelassen, sofern er noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet hat und nicht berufsunfähig ist. Anträge nach den Sätzen 1 und 2 können nur innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gestellt werden. Die Entscheidung über die Anträge ergeht rückwirkend zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes.
2. Auf Antrag ist für die Dauer der Mitgliedschaft in der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung als Pflichtbeitrag nur der Mindestbeitrag zu entrichten. Die Beitragsfestsetzung erfolgt rückwirkend, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-

Treten dieses Gesetzes gestellt wird, sonst vom Ersten des Antragsmonats an.

(3) Die Satzung der Versorgungsanstalt kann für eine Übergangszeit von höchstens zehn Jahren den getrennten Ausweis der bisher angesammelten Kapitalanlagen vorsehen sowie die Anpassung von Versorgungsanrechten der Mitglieder aus den an der Versorgungsanstalt beteiligten Berufsständen auf der Grundlage von Berechnungen nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unterschiedlich regeln.

(4) Soweit die Satzung der Versorgungsanstalt Rechtswirkungen an die Zugehörigkeit zur Bayerischen Ingenieurekammer-Bau knüpft, ergeben sich hinsichtlich Mitgliedschaft und Beitragspflicht die gleichen Rechtswirkungen für die Mitglieder der Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten aus deren Zugehörigkeit zu ihrer Kammer; sie stehen, soweit die Satzung keine Sonderbestimmungen trifft, hinsichtlich der Rechte und Pflichten den Mitgliedern der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau gleich.

§ 3

Übergangsbestimmungen für die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

(1) ¹Für die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes laufende Amtsperiode des Verwaltungsrats gilt Art. 21 Satz 2 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen mit der Maßgabe, dass in den Verwaltungsrat der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung für die Patentanwaltskammer ein Mitglied mit Kanzleisitz in Bayern berufen wird. ²Die von der Satzung bestimmte Zahl der Mitglieder des amtierenden Verwaltungsrats erhöht sich dadurch um den Vertreter der Patentanwälte.

(2) Für Personen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes als Mitglieder der Patentanwaltskammer ihren Kanzleisitz in Bayern eingerichtet haben (Anfangsbestand), gilt abweichend von den Bestimmungen des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen und der Satzung Folgendes:

1. Personen des Anfangsbestands sind von der Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung ausgenommen; sie werden zur Pflichtmitgliedschaft auf schriftlichen Antrag zugelassen, soweit sie im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht berufsunfähig sind. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gestellt werden. Die Entscheidung über den Antrag ergeht rückwirkend zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes.
2. Auf Antrag ist für die Dauer der Mitgliedschaft in der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung als Pflichtbeitrag nur der Grundbeitrag zu entrichten; von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreite Angestellte zahlen jedoch mindestens den Beitrag, der ohne Befreiung zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten wäre. Die Beitragsfestset-

zung erfolgt rückwirkend, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gestellt wird, sonst vom Ersten des Antragsmonats an.

(3) ¹Abs. 2 gilt nicht für diejenigen Mitglieder des Anfangsbestands, die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bereits Mitglieder der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung waren. ²Für Mitglieder des Anfangsbestands, die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung erlangt haben, bleiben die für die Befreiung geltenden Bestimmungen maßgebend.

(4) Die Satzung der Versorgungsanstalt kann für eine Übergangszeit von höchstens zehn Jahren den getrennten Ausweis der bisher angesammelten Kapitalanlagen vorsehen sowie die Anpassung der Versorgungsrechte der Mitglieder der in der Versorgungsanstalt verbundenen Berufsstände auf der Grundlage von Berechnungen nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unterschiedlich regeln.

(5) Soweit die Satzung der Versorgungsanstalt Rechtswirkungen an die Zugehörigkeit zu einer Rechtsanwaltskammer oder einer Steuerberaterkammer in Bayern knüpft, ergeben sich hinsichtlich Mitgliedschaft und Beitragspflicht die gleichen Rechtswirkungen für die Mitglieder der Patentanwaltskammer mit Kanzleisitz in Bayern aus deren Zugehörigkeit zu ihrer Kammer; sie stehen, soweit die Satzung keine Sonderbestimmungen trifft, hinsichtlich der Rechte und Pflichten den Mitgliedern der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterkammern gleich.

§ 4

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

München, den 24. Dezember 2005

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Gesetz über Fragen der kommunalen Gliederung des Staatsgebiets, zur Änderung von Vorschriften über kommunale Namen und zur Aufhebung kommunalrechtlicher Vorschriften

Vom 24. Dezember 2005

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

1012-1-I

§ 1

Gesetz
über die kommunale Gliederung
des Staatsgebiets

¹Die Gliederung des Staatsgebiets in Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Landkreise, Bezirke und gemeindefreie Gebiete bestimmt sich nach dem Rechtszustand am 1. Januar 2005. ²Spätere Änderungen auf der Grundlage des jeweiligen Rechts bleiben unberührt.

§ 2

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „dringenden“ gestrichen.

2. Art. 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Wird eine Gemeinde durch Ausgliederung aus einer bestehenden Gemeinde gebildet, gilt das Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich fort. ²Bei Gebietsänderungen erstreckt sich das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde auf das aufgenommene Gebiet, wenn nicht in der Vorschrift über die Gebietsänderung etwas Abweichendes bestimmt ist.“

3. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Unbeschadet des Art. 9 Abs. 2 Satz 3 der Bezirksordnung und des Art. 9 Abs. 2 Satz 3 der Landkreisordnung regelt im Fall des Art. 12 Abs. 1 Satz 1 die Regierung, im Übrigen die gemäß Art. 12 Abs. 1 Sätze 2 und 3 zuständige Behörde die mit der Änderung zusammenhängenden weiteren Rechts- und Verwaltungsfragen.“

§ 3

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 wird der bisherige Wortlaut Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Namensänderungen, die nur die Schreibweise betreffen, bedürfen nicht der Zustimmung des Landtags.“

2. In Art. 8 Abs. 4 wird Satz 2 aufgehoben.

3. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) An die Stelle des bisherigen Abs. 1 treten folgende Abs. 1 und 2:

„(1) ¹Bei Änderungen im Bestand von Landkreisen ist die Fortgeltung von Kreisrecht in der Rechtsverordnung gemäß Art. 8 Abs. 2 zu regeln. ²Bei Gebietsänderungen erstreckt sich das Recht des aufnehmenden Landkreises auf das aufgenommene Gebiet, wenn nicht in der Vorschrift über die Gebietsänderung etwas Abweichendes bestimmt ist. ³Satz 2 gilt entsprechend für das Recht der durch die Änderung betroffenen Gemeinden.

(2) ¹Soweit nicht das Staatsministerium des Innern gemäß Art. 9 Abs. 2 der Bezirksordnung zuständig ist, regelt die Regierung die mit der Änderung zusammenhängenden weiteren Rechts- und Verwaltungsfragen. ²Sie kann insbesondere eine Neuwahl oder Ergänzung des Kreistags für den Rest der Wahlzeit anordnen. ³Die Regierung trifft auch entsprechende Regelungen für die durch die Änderung betroffenen Gemeinden oder kann damit für kreisangehörige Gemeinden die Landratsämter beauftragen.“

b) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden Abs. 3 bis 5.

§ 4

Änderung der Bezirksordnung

Art. 9 der Bezirksordnung für den Freistaat Bay-

ern (Bezirksordnung – BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des bisherigen Abs. 1 treten folgende Abs. 1 und 2:

„(1) ¹Das Recht des aufnehmenden Bezirks erstreckt sich auf das aufgenommene Gebiet, wenn nicht in der Vorschrift über die Gebietsänderung etwas Abweichendes bestimmt ist. ²Entsprechendes gilt für das Recht der durch die Änderung betroffenen Landkreise und Gemeinden.

(2) ¹Das Staatsministerium des Innern regelt die für den Bezirk mit der Änderung zusammenhängenden weiteren Rechts- und Verwaltungsfragen. ²Es kann insbesondere eine Neuwahl oder Ergänzung des Bezirkstags für den Rest der Wahlzeit anordnen. ³Das Staatsministerium des Innern trifft auch entsprechende Regelungen für die durch die Änderung betroffenen Landkreise und Gemeinden oder beauftragt damit die Regierungen oder für kreisangehörige Gemeinden die Landratsämter.“

2. Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.

§ 5

Änderung der Verwaltungsgemeinschaftsordnung

Art. 3 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern (Verwaltungsgemeinschaftsordnung – VGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (BayRS 2020-2-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Regierung kann durch Rechtsverordnung nach Anhörung der Verwaltungsgemeinschaft deren Namen und Sitz ändern. ²Die Namensänderung setzt ein öffentliches Bedürfnis, die Sitzänderung ein dringendes öffentliches Bedürfnis voraus.“

§ 6

Gesetz über kommunale Wahlbeamte

Das Gesetz über kommunale Wahlbeamte (KWBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1970 (BayRS 2022-1-I), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 14 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Wird bei einer nach Art. 13 Abs. 1 der Gemeindeordnung angeordneten Neuwahl der erste Bürgermeister einer von einer Gebietsänderung betroffenen fortbestehenden Gemeinde, der Beamter auf Zeit ist, in dieser Funktion nicht wiedergewählt, tritt er mit Beginn der Amtszeit des neuen ersten Bürgermeisters für den Rest seiner Amtszeit in den einstweiligen Ruhestand. ²Wird bei einer nach Art. 13 Abs. 1 der Gemeindeordnung angeordneten Neuwahl der ehrenamtliche erste Bürger-

meister der fortbestehenden Gemeinde in dieser Funktion nicht wiedergewählt, ist er mit Beginn der Amtszeit des neuen ersten Bürgermeisters entlassen.“

2. In Art. 26 Abs. 1 werden die Worte „Der einstweilige Ruhestand (Art. 14 Abs. 1 und 3) beginnt“ ersetzt durch „In den Fällen des Art. 14 Abs. 1 beginnt der einstweilige Ruhestand“.
3. In Art. 145 Abs. 6 werden die Worte „in Art. 14 Abs. 1 und 2“ ersetzt durch die Worte „in Art. 14 Abs. 1, 2 und 3“.

§ 7

Rechtsstandswahrung

Die durch die aufgehobenen Vorschriften eingetretenen Rechtswirkungen und erworbene subjektive Rechte und Berechtigungen bleiben unberührt.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2005 treten außer Kraft:

1. das Zweite Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. Dezember 1971 (BayRS 2020-5-3-I), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1997 (GVBl S. 853),
2. das Gesetz über Maßnahmen zur kommunalen Gebietsreform vom 25. Mai 1972 (BayRS 2020-5-4-I),
3. das Gesetz zur Regelung von Fragen der Gemeindegebietsreform vom 28. März 1978 (BayRS 2020-5-6-I),
4. das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung auf der Ebene der Bezirke vom 24. Mai 1978 (BayRS 2020-4-1-I),
5. das Gesetz Nr. 122 über den Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund vormaligen Reichsrechts vom 8. Mai 1948 (BayRS 103-1-S),
6. folgende Vorschriften über die kommunale Gliederung und über die Geltung von Kreis- und Bezirksrecht:
 - 6.1 Gesetz zur Neuabgrenzung der Regierungsbezirke vom 27. Dezember 1971 (BayRS 1012-2-4-I),
 - 6.2 Gesetz über die Änderung der Zugehörigkeit von Gemeinden zu Verwaltungsgemeinschaften vom 10. August 1979 (GVBl S. 223, BayRS 2020-5-7-I), geändert durch Art. 6 und 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1985 (GVBl S. 270),
 - 6.3 Gesetz über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft Roßhaupten vom 6. August 1981 (BayRS 2020-5-8-I),

- 6.4 Zweites Gesetz über die Änderung der Zugehörigkeit von Gemeinden zu Verwaltungsgemeinschaften vom 23. Juli 1985 (GVBl S. 270, BayRS 2020-5-9-I),
- 6.5 Drittes Gesetz zur Änderung der Zugehörigkeit von Gemeinden zu Verwaltungsgemeinschaften vom 11. August 1989 (GVBl S. 369, BayRS 2020-5-10-I),
- 6.6 Viertes Gesetz zur Änderung der Gliederung von Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften vom 9. November 1993 (GVBl S. 830, BayRS 2020-5-11-I),
- 6.7 Fünftes Gesetz zur Änderung der Gliederung von Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 309, BayRS 2020-5-13-I),
- 6.8 Sechstes Gesetz zur Änderung der Gliederung von Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften vom 23. November 2001 (GVBl S. 738, BayRS 2020-5-14-I),
- 6.9 Verordnung zur Änderung von Grenzen der Regierungsbezirke, Landkreise und kreisfreien Städte vom 12. März 1976 (BayRS 1012-2-5-I),
- 6.10 Verordnung zur Änderung von Grenzen der Regierungsbezirke vom 25. März 1976 (GVBl S. 111, BayRS 1012-2-6-I), geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 1977 (GVBl S. 759),
- 6.11 Verordnung zur Änderung der Grenzen der Stadt Betzenstein, Landkreis Bayreuth, Regierungsbezirk Oberfranken, und des Marktes Schnaittach, Landkreis Nürnberger Land, Regierungsbezirk Mittelfranken vom 22. Oktober 1976 (GVBl S. 460, BayRS 1012-2-7-I),
- 6.12 Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinden Berg b. Neumarkt i. d. OPf., Landkreis Neumarkt i. d. OPf., Regierungsbezirk Oberpfalz, und Burghann, Landkreis Nürnberger Land, Regierungsbezirk Mittelfranken vom 9. Dezember 1976 (GVBl S. 591, BayRS 1012-2-8-I),
- 6.13 Verordnung zur Änderung der Grenzen der Großen Kreisstadt Marktredwitz, Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Regierungsbezirk Oberfranken, und der Stadt Waldershof, Landkreis Tirschenreuth, Regierungsbezirk Oberpfalz vom 5. September 1978 (GVBl S. 669, BayRS 1012-2-9-I),
- 6.14 Verordnung zur Änderung der Grenzen des gemeindefreien Gebiets Veldensteinerforst, Landkreis Bayreuth, Regierungsbezirk Oberfranken, und des Marktes Neuhaus a. d. Pegnitz, Landkreis Nürnberger Land, Regierungsbezirk Mittelfranken vom 2. Oktober 1978 (GVBl S. 757, BayRS 1012-2-10-I),
- 6.15 Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Pommersfelden, Landkreis Bamberg, Regierungsbezirk Oberfranken, und der Stadt Höchststadt a. d. Aisch, Landkreis Erlangen-Höchststadt, Regierungsbezirk Mittelfranken vom 11. Oktober 1978 (GVBl S. 762, BayRS 1012-2-11-I),
- 6.16 Verordnung zur Änderung der Grenzen des Marktes Ippesheim, Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Regierungsbezirk Mittelfranken, und der Gemeinde Martinsheim, Landkreis Kitzingen, Regierungsbezirk Unterfranken vom 11. Oktober 1978 (GVBl S. 762, BayRS 1012-2-12-I),
- 6.17 Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Eurasburg, Landkreis Aichach-Friedberg, Regierungsbezirk Schwaben, und der Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn, Landkreis Dachau, Regierungsbezirk Oberbayern vom 17. Oktober 1978 (GVBl S. 763, BayRS 1012-2-13-I),
- 6.18 Verordnung zur Änderung der Grenzen des Marktes Neuhaus a. d. Pegnitz, Landkreis Nürnberger Land, Regierungsbezirk Mittelfranken, und der Stadt Auerbach i. d. OPf., Landkreis Amberg-Weizsach, Regierungsbezirk Oberpfalz vom 17. Oktober 1978 (GVBl S. 764, BayRS 1012-2-14-I),
- 6.19 Verordnung zur Änderung der Grenzen des Marktes Burgheim, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, Regierungsbezirk Oberbayern, und der Stadt Rain, Landkreis Donau-Ries, Regierungsbezirk Schwaben vom 17. Oktober 1978 (GVBl S. 764, BayRS 1012-2-15-I),
- 6.20 Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinden Oberbergkirchen, Landkreis Mühldorf a. Inn, Regierungsbezirk Oberbayern, und Wurmsham, Landkreis Landshut, Regierungsbezirk Niederbayern vom 25. Oktober 1978 (GVBl S. 779, BayRS 1012-2-16-I),
- 6.21 Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Pommersfelden, Landkreis Bamberg, Regierungsbezirk Oberfranken, und der Stadt Höchststadt a. d. Aisch, Landkreis Erlangen-Höchststadt, Regierungsbezirk Mittelfranken vom 27. Oktober 1978 (GVBl S. 782, BayRS 1012-2-17-I),
- 6.22 Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinden Prackenhach, Landkreis Regen, Regierungsbezirk Niederbayern, und Miltach, Landkreis Cham, Regierungsbezirk Oberpfalz vom 6. November 1978 (GVBl S. 943, BayRS 1012-2-18-I),
- 6.23 Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinden Hohenpolding, Landkreis Erding, Regierungsbezirk Oberbayern, und Vilsheim, Landkreis Landshut, Regierungsbezirk Niederbayern vom 20. November 1978 (GVBl S. 948, BayRS 1012-2-19-I),
- 6.24 Verordnung zur Änderung der Grenzen des Marktes Nennslingen und der Gemeinde Raitenbuch, Landkreis Weizsach-Gunzenhausen, Regierungsbezirk Mittelfranken, und des Marktes Titting, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern vom 7. Dezember 1978 (GVBl S. 949, BayRS 1012-2-20-I),
- 6.25 Verordnung zur Eingliederung des gemeindefreien Gebiets Fronreitener Forst, Landkreis Weilheim-Schongau, Regierungsbezirk Oberbay-

- ern, in die Gemeinden Halblech, Landkreis Ostallgäu, Regierungsbezirk Schwaben, und Wildsteig, Landkreis Weilheim-Schongau vom 4. September 1979 (GVBl S. 304, BayRS 1012-2-21-I),
- 6.26 Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Hirschbach, Landkreis Amberg-Weilburg, Regierungsbezirk Oberpfalz, und der Gemeinde Pommelsbrunn, Landkreis Nürnberger Land, Regierungsbezirk Mittelfranken vom 21. August 1980 (GVBl S. 508, BayRS 1012-2-22-I),
- 6.27 Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Hemhofen, Landkreis Erlangen-Höchstädt, Regierungsbezirk Mittelfranken, und der Gemeinde Heroldsbach, Landkreis Forchheim, Regierungsbezirk Oberfranken vom 21. August 1980 (GVBl S. 508, BayRS 1012-2-23-I),
- 6.28 Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Langensendelbach, Landkreis Forchheim, Regierungsbezirk Oberfranken, und der Gemeinde Bubenreuth, Landkreis Erlangen-Höchstädt, Regierungsbezirk Mittelfranken vom 21. August 1980 (GVBl S. 509, BayRS 1012-2-24-I),
- 6.29 Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Heroldsbach, Landkreis Forchheim, Regierungsbezirk Oberfranken, und der Gemeinden Adelsdorf und Hemhofen, Landkreis Erlangen-Höchstädt, Regierungsbezirk Mittelfranken vom 21. August 1980 (GVBl S. 509, BayRS 1012-2-25-I),
- 6.30 Verordnung zur Änderung der Grenzen des Marktes Geiselwind, Landkreis Kitzingen, Regierungsbezirk Unterfranken, und des Marktes Burghaslach, Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Regierungsbezirk Mittelfranken vom 21. August 1980 (GVBl S. 510, BayRS 1012-2-26-I),
- 6.31 Verordnung zur Änderung der Grenzen der Stadt Moosburg a. d. Isar, Landkreis Freising, Regierungsbezirk Oberbayern, und der Gemeinde Buch a. Erlbach, Landkreis Landshut, Regierungsbezirk Niederbayern vom 2. Oktober 1980 (GVBl S. 557, BayRS 1012-2-27-I),
- 6.32 Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinden Hohenpolding, Landkreis Erding, Regierungsbezirk Oberbayern, und Vilsheim, Landkreis Landshut, Regierungsbezirk Niederbayern vom 2. Oktober 1980 (GVBl S. 557, BayRS 1012-2-28-I),
- 6.33 Verordnung zur Änderung der Grenzen der Stadt Beilngries, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, und der Stadt Dietfurt a. d. Altmühl, Landkreis Neumarkt i. d. OPf., Regierungsbezirk Oberpfalz vom 2. Oktober 1980 (GVBl S. 558, BayRS 1012-2-29-I),
- 6.34 Verordnung zur Änderung der Grenzen des Marktes Painten, Landkreis Kelheim, Regierungsbezirk Niederbayern, und der Stadt Hemau, Landkreis Regensburg, Regierungsbezirk Oberpfalz vom 2. Oktober 1980 (GVBl S. 558, BayRS 1012-2-30-I),
- 6.35 Verordnung zur Änderung der Grenzen der Stadt Waldershof, Landkreis Tirschenreuth, Regierungsbezirk Oberpfalz, und der Großen Kreisstadt Marktredwitz, Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Regierungsbezirk Oberfranken vom 2. Oktober 1980 (GVBl S. 559, BayRS 1012-2-31-I),
- 6.36 Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinden Postbauer-Heng, Landkreis Neumarkt i. d. OPf., Regierungsbezirk Oberpfalz, und Burgthann, Landkreis Nürnberger Land, Regierungsbezirk Mittelfranken vom 2. Oktober 1980 (GVBl S. 559, BayRS 1012-2-32-I),
- 6.37 Verordnung zur Änderung der Grenzen der Stadt Seßlach, Landkreis Coburg, Regierungsbezirk Oberfranken, und der Gemeinde Pfarrweisach, Landkreis Haßberge, Regierungsbezirk Unterfranken vom 26. November 1980 (GVBl S. 725, BayRS 1012-2-33-I),
- 6.38 Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinden Rudelzhausen, Landkreis Freising, Regierungsbezirk Oberbayern, und Volkerschwand, Landkreis Kelheim, Regierungsbezirk Niederbayern vom 27. November 1980 (GVBl S. 725, BayRS 1012-2-34-I),
- 6.39 Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinden Immenreuth, Landkreis Tirschenreuth, Regierungsbezirk Oberpfalz, und Speichersdorf, Landkreis Bayreuth, Regierungsbezirk Oberfranken vom 27. November 1980 (GVBl S. 726, BayRS 1012-2-35-I),
- 6.40 Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinden Brand, Landkreis Tirschenreuth, Regierungsbezirk Oberpfalz, und Mehlmeisel, Landkreis Bayreuth, Regierungsbezirk Oberfranken vom 27. November 1980 (GVBl S. 726, BayRS 1012-2-36-I),
- 6.41 Verordnung zur Änderung des Gebiets des Marktes Pyrbaum, Landkreis Neumarkt i. d. OPf., Regierungsbezirk Oberpfalz, und der Stadt Roth, Landkreis Roth, Regierungsbezirk Mittelfranken vom 27. Juli 1981 (GVBl S. 354, BayRS 1012-2-37-I),
- 6.42 Verordnung zur Änderung des Gebiets des Marktes Lauterhofen und des gemeindefreien Gebiets Grafenbucher Forst, beide Landkreis Neumarkt i. d. OPf., Regierungsbezirk Oberpfalz, und der Gemeinde Alfeld, Landkreis Nürnberger Land, Regierungsbezirk Mittelfranken vom 27. Juli 1981 (GVBl S. 355, BayRS 1012-2-38-I),
- 6.43 Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinden Erlbach, Landkreis Altötting, Regierungsbezirk Oberbayern, und Zeilarn, Landkreis Rottal-Inn, Regierungsbezirk Niederbayern vom 11. August 1981 (GVBl S. 360, BayRS 1012-2-39-I),
- 6.44 Verordnung zur Änderung des Gebiets der Stadt Schlüsselfeld, Landkreis Bamberg, Regierungsbezirk Oberfranken, und des Marktes Wachenroth, Landkreis Erlangen-Höchstädt, Regie-

- rungsbezirk Mittelfranken vom 11. August 1981 (GVBl S. 360, BayRS 1012-2-40-I),
- 6.45 Verordnung zur Änderung des Gebiets der Stadt Seßlach, Landkreis Coburg, Regierungsbezirk Oberfranken, und der Gemeinde Untermerzbach, Landkreis Haßberge, Regierungsbezirk Unterfranken vom 11. August 1981 (GVBl S. 361, BayRS 1012-2-41-I),
- 6.46 Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinden Gammelsdorf, Landkreis Freising, Regierungsbezirk Oberbayern, und Bruckberg, Landkreis Landshut, Regierungsbezirk Niederbayern vom 13. Oktober 1981 (GVBl S. 478, BayRS 1012-2-42-I),
- 6.47 Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Postbauer-Heng, Landkreis Neumarkt i. d. OPf., Regierungsbezirk Oberpfalz, und der Gemeinde Burgthann, Landkreis Nürnberger Land, Regierungsbezirk Mittelfranken vom 12. November 1981 (GVBl S. 506, BayRS 1012-2-43-I),
- 6.48 Verordnung zur Änderung des Gebiets des Marktes Altmannstein, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, und der Stadt Riedenburg, Landkreis Kelheim, Regierungsbezirk Niederbayern vom 24. November 1981 (GVBl S. 508, BayRS 1012-2-44-I),
- 6.49 Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinden Oberbergkirchen, Landkreis Mühlendorf a. Inn, Regierungsbezirk Oberbayern, und Wurmsham, Landkreis Landshut, Regierungsbezirk Niederbayern vom 24. November 1981 (GVBl S. 509, BayRS 1012-2-45-I),
- 6.50 Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Heroldsbach, Landkreis Forchheim, Regierungsbezirk Oberfranken, und des gemeindefreien Gebiets Mark, Landkreis Erlangen-Höchstadt, Regierungsbezirk Mittelfranken vom 19. Januar 1982 (GVBl S. 72, BayRS 1012-2-46-I),
- 6.51 Verordnung über die Eingliederung des gemeindefreien Gebiets „Kammerforst“, Landkreis Erlangen-Höchstadt, Regierungsbezirk Mittelfranken, in die Stadt Schlüsselfeld, Landkreis Bamberg, Regierungsbezirk Oberfranken vom 15. Juni 1982 (GVBl S. 335, BayRS 1012-2-47-I),
- 6.52 Verordnung zur Änderung des Gebiets des Marktes Marktll, Landkreis Altötting, Regierungsbezirk Oberbayern, und der Gemeinden Julbach und Zeilarn, Landkreis Rottal-Inn, Regierungsbezirk Niederbayern vom 22. Oktober 1982 (GVBl S. 971, BayRS 1012-2-48-I),
- 6.53 Verordnung zur Änderung des Gebiets des Marktes Pförring, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, und der Stadt Neustadt a. d. Donau, Landkreis Kelheim, Regierungsbezirk Niederbayern vom 22. Oktober 1982 (GVBl S. 972, BayRS 1012-2-49-I),
- 6.54 Verordnung zur Änderung des Gebiets des Marktes Mörsnheim, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, und der Gemeinde Tagmersheim, Landkreis Donau-Ries, Regierungsbezirk Schwaben vom 22. Oktober 1982 (GVBl S. 972, BayRS 1012-2-50-I),
- 6.55 Verordnung zur Änderung des Gebiets des gemeindefreien Gebiets Paintner Forst, Landkreis Kelheim, Regierungsbezirk Niederbayern, und der Stadt Hemau, Landkreis Regensburg, Regierungsbezirk Oberpfalz vom 22. Oktober 1982 (GVBl S. 973, BayRS 1012-2-51-I),
- 6.56 Verordnung zur Änderung des Gebiets des Marktes Bodenmais, Landkreis Regen, Regierungsbezirk Niederbayern, und der Gemeinde Lohberg, Landkreis Cham, Regierungsbezirk Oberpfalz vom 22. Oktober 1982 (GVBl S. 973, BayRS 1012-2-52-I),
- 6.57 Verordnung zur Änderung des Gebiets der Stadt Riedenburg, Landkreis Kelheim, Regierungsbezirk Niederbayern, und der Stadt Dietfurt a. d. Altmühl, Landkreis Neumarkt i. d. OPf., Regierungsbezirk Oberpfalz vom 14. Dezember 1982 (GVBl S. 1122, BayRS 1012-2-53-I),
- 6.58 Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken vom 9. Dezember 1983 (GVBl S. 1123, BayRS 1012-2-54-I),
- 6.59 Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken vom 3. Dezember 1984 (GVBl S. 540, BayRS 1012-2-55-I),
- 6.60 Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken vom 17. Dezember 1985 (GVBl S. 848, BayRS 1012-2-56-I),
- 6.61 Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken vom 1. Dezember 1986 (GVBl S. 382, BayRS 1012-2-57-I),
- 6.62 Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken vom 10. Dezember 1987 (GVBl S. 449, BayRS 1012-2-58-I),
- 6.63 Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken vom 4. Dezember 1988 (GVBl S. 375, BayRS 1012-2-59-I),
- 6.64 Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken vom 3. Dezember 1989 (GVBl S. 697, BayRS 1012-2-60-I),
- 6.65 Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken vom 27. Oktober 1991 (GVBl S. 377, BayRS 1012-2-61-I),
- 6.66 Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken vom 17. Oktober 1992 (GVBl S. 560, BayRS 1012-2-62-I),
- 6.67 Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken vom 16. November 1993 (GVBl S. 883, BayRS 1012-2-63-I),
- 6.68 Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken vom 9. Dezember 1994 (GVBl S. 1074, BayRS 1012-2-64-I),
- 6.69 Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken vom 23. November 1995 (GVBl S. 821, BayRS 1012-2-65-I),

- 6.70 Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken vom 23. Oktober 1996 (GVBl S. 448, BayRS 1012-2-66-I),
- 6.71 Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken vom 11. November 1997 (GVBl S. 802, BayRS 1012-2-67-I),
- 6.72 Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken vom 12. November 1998 (GVBl S. 936, BayRS 1012-2-68-I),
- 6.73 Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken vom 27. Oktober 1999 (GVBl S. 474, BayRS 1012-2-69-I),
- 6.74 Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken vom 13. November 2000 (GVBl S. 784, BayRS 1012-2-70-I),
- 6.75 Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 723, BayRS 1012-2-71-I),
- 6.76 Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, gemeindefreien Gebieten, Landkreisen und Bezirken vom 5. November 2002 (GVBl S. 638, BayRS 1012-2-72-I),
- 6.77 Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken vom 9. November 2003 (GVBl S. 864, BayRS 1012-2-73-I),
- 6.78 Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken vom 24. November 2004 (GVBl S. 501, BayRS 1012-2-74-I),
- 6.79 Verordnung zur Neugliederung Bayerns in Landkreise und kreisfreie Städte (Neugliederungsverordnung) vom 27. Dezember 1971 (BayRS 1012-3-1-I),
- 6.80 Verordnung über die Eingliederung der Gemeinde Rottenbauer, Landkreis Würzburg, in die Stadt Würzburg vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 710, BayRS 1012-3-3-I),
- 6.81 Verordnung über die Eingliederung der Gemeinde Gailbach, Landkreis Aschaffenburg, in die Stadt Aschaffenburg vom 26. März 1975 (GVBl S. 57, BayRS 1012-3-4-I),
- 6.82 Verordnung über die Eingliederung des gemeindefreien Gebiets „Untere Au“, Landkreis Landshut, in die Stadt Landshut vom 23. Dezember 1981 (GVBl S. 544, BayRS 1012-3-5-I),
- 6.83 Verordnung über die Eingliederung des gemeindefreien Gebiets „Steinacher Forst l. d. Saale“, Landkreis Bad Kissingen, in die Gemeinde Burglauer, Landkreis Rhön-Grabfeld vom 6. Dezember 1984 (GVBl S. 529, BayRS 1012-3-6-I),
- 6.84 Verordnung zur Änderung des Gebiets der Landkreise Augsburg und Aichach-Friedberg vom 16. November 1993 (GVBl S. 846, BayRS 1012-3-7-I),
- 6.85 Verordnung über die Geltung des Kreisrechts in der Gemeinde Beerbach, Landkreis Erlangen-Höchstadt vom 10. Juni 1976 (GVBl S. 269, BayRS 2020-5-5-1-I),
- 6.86 Verordnung über die Geltung des Kreisrechts in den Gemeinden Dickenreishausen, Eisenburg und Steinheim, Landkreis Unterallgäu vom 10. Juni 1976 (GVBl S. 270, BayRS 2020-5-5-2-I),
- 6.87 Verordnung über die Geltung des Bezirks- und Kreisrechts im Markt Pöttmes (Landkreis Aichach-Friedberg, Regierungsbezirk Schwaben), und in der Gemeinde Königsmoos (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, Regierungsbezirk Oberbayern) vom 3. Dezember 1976 (GVBl S. 590, BayRS 2020-5-5-3-I),
- 6.88 Verordnung über die Geltung des Bezirksrechts im Gebiet, das den Bezirken Oberbayern und Niederbayern auf Grund des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 3. April 1989 zuwächst, vom 20. September 1993 (GVBl S. 835, BayRS 2020-5-12-I).

München, den 24. Dezember 2005

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Gesetz zur Neuordnung des Bayerischen Disziplinarrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften (Bayerisches Disziplinargesetz – BayDG)

Vom 24. Dezember 2005

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

2031-1-1-F

§ 1

Bayerisches Disziplinargesetz (BayDG)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Persönlicher Geltungsbereich
- Art. 2 Sachlicher Geltungsbereich
- Art. 3 Ergänzende Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung
- Art. 4 Gebot der Beschleunigung
- Art. 5 Dienstbezüge, Anwärterbezüge

Teil 2

Disziplinarmaßnahmen

- Art. 6 Arten der Disziplinarmaßnahmen
- Art. 7 Verweis
- Art. 8 Geldbuße
- Art. 9 Kürzung der Dienstbezüge
- Art. 10 Zurückstufung
- Art. 11 Entfernung aus dem Beamtenverhältnis
- Art. 12 Kürzung des Ruhegehalts
- Art. 13 Aberkennung des Ruhegehalts
- Art. 14 Bemessung der Disziplinarmaßnahme
- Art. 15 Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach Straf- oder Bußgeldverfahren
- Art. 16 Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs
- Art. 17 Verwertungsverbot, Entfernung aus der Personalakte

Teil 3

Behördliches Disziplinarverfahren

Abschnitt 1

Einleitung, Ausdehnung und Beschränkung

- Art. 18 Disziplinarbefugnisse, Disziplinarbehörde
- Art. 19 Einleitung von Amts wegen

- Art. 20 Einleitung auf Antrag des Beamten oder der Beamtin
- Art. 21 Ausdehnung und Beschränkung

Abschnitt 2

Durchführung

- Art. 22 Unterrichtung, Belehrung und Anhörung
- Art. 23 Pflicht zur Durchführung von Ermittlungen, Ausnahmen
- Art. 24 Zusammentreffen von Disziplinarverfahren mit Strafverfahren oder anderen Verfahren, Aussetzung
- Art. 25 Bindung an tatsächliche Feststellungen aus anderen Verfahren
- Art. 26 Beweiserhebung
- Art. 27 Zeugen und Zeuginnen, Sachverständige
- Art. 28 Herausgabe von Unterlagen
- Art. 29 Beschlagnahmen und Durchsuchungen
- Art. 30 Niederschrift
- Art. 31 Innerdienstliche Informationen
- Art. 32 Abschließende Anhörung

Abschnitt 3

Abschlussentscheidung

- Art. 33 Einstellungsverfügung
- Art. 34 Einstellungsverfügung gegen Auflage
- Art. 35 Disziplinarverfügung, Disziplinarklage
- Art. 36 Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse
- Art. 37 Verfahren bei nachträglicher Entscheidung im Straf- oder Bußgeldverfahren
- Art. 38 Kostentragungspflicht

Abschnitt 4

Voriäufige Dienstenthebung und Einbehaltung von Bezügen

- Art. 39 Zulässigkeit
- Art. 40 Rechtswirkungen
- Art. 41 Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Bezüge

Teil 4

Gerichtliches Disziplinarverfahren

Abschnitt 1

Disziplinargerichtsbarkeit

- Art. 42 Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit
- Art. 43 Kammer für Disziplinarsachen
- Art. 44 Beamtenbeisitzer

Art. 45	Wahl der Beamtenbeisitzer
Art. 46	Ausschluss von der Ausübung des Richteramts
Art. 47	Nichterziehung von Beamtenbeisitzern
Art. 48	Entbindung der Beamtenbeisitzer vom Amt
Art. 49	Senate für Disziplinarsachen
Abschnitt 2	
Disziplinarverfahren vor dem Verwaltungsgericht	
Unterabschnitt 1	
Klageverfahren	
Art. 50	Klageerhebung, Form und Frist der Klage
Art. 51	Nachtragsdisziplinar Klage
Art. 52	Belehrung
Art. 53	Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift
Art. 54	Beschränkung des Disziplinarverfahrens
Art. 55	Bindung an tatsächliche Feststellungen aus anderen Verfahren
Art. 56	Beweisaufnahme
Art. 57	Entscheidung durch Beschluss
Art. 58	Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil
Art. 59	Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse
Unterabschnitt 2	
Besondere Verfahren	
Art. 60	Antrag auf gerichtliche Fristsetzung
Art. 61	Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen
Abschnitt 3	
Disziplinarverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof	
Unterabschnitt 1	
Berufung	
Art. 62	Statthaftigkeit, Form und Frist der Berufung
Art. 63	Berufungsverfahren
Art. 64	Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil
Unterabschnitt 2	
Beschwerde	
Art. 65	Statthaftigkeit
Abschnitt 4	
Wiederaufnahme des gerichtlichen Disziplinarverfahrens	
Art. 66	Wiederaufnahmegründe
Art. 67	Unzulässigkeit der Wiederaufnahme
Art. 68	Frist, Verfahren
Art. 69	Entscheidung durch Beschluss
Art. 70	Mündliche Verhandlung, Entscheidung des Gerichts
Art. 71	Rechtswirkungen, Entschädigung
Abschnitt 5	
Kostenentscheidung im gerichtlichen Disziplinarverfahren	
Art. 72	Kostentragungspflicht
Art. 73	Erstattungsfähige Kosten

Teil 5

Unterhaltsbeitrag, Unterhaltsleistung und Begnadigung

Art. 74	Unterhaltsbeitrag bei Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder bei Aberkennung des Ruhegehalts
Art. 75	Unterhaltsleistung bei Mithilfe zur Aufdeckung von Straftaten
Art. 76	Begnadigung

Teil 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 77	Verwaltungsvorschriften
Art. 78	Übergangsbestimmungen

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Persönlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Beamte und Beamtinnen sowie Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen, auf die das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) oder das Gesetz über kommunale Wahlbeamte (KWBG) Anwendung findet.

(2) ¹Als Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen gelten auch frühere Beamte und Beamtinnen, die

1. unwiderruflich bewilligte Unterhaltsbeiträge nach §§ 15, 66 Abs. 5 und § 68 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG),
2. Ehrensold nach Art. 138 KWBG,
3. Bezüge nach Art. 128 Abs. 5 Satz 1 BayBG, Art. 33 Abs. 3 KWBG oder
4. sonstige Unterhaltsbeiträge, die unwiderruflich bewilligt sind, beziehen.

²Ihre Bezüge gelten als Ruhegehalt.

Art. 2

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die

1. von Beamten und Beamtinnen während ihres Beamtenverhältnisses begangenen Dienstvergehen (Art. 84 Abs. 1 BayBG, Art. 48 Abs. 1 KWBG),
2. von Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen
 - a) während ihres Beamtenverhältnisses begangenen Dienstvergehen (Art. 84 Abs. 1 BayBG, Art. 48 Abs. 1 KWBG) und
 - b) nach Eintritt in den Ruhestand begangenen als Dienstvergehen geltenden Handlungen (Art. 84 Abs. 2 BayBG, Art. 48 Abs. 2 KWBG).

(2) Für Beamte und Beamtinnen und Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen, die früher in einem anderen Beamtenverhältnis, Richterverhältnis oder Berufssoldatenverhältnis oder Soldatenverhältnis auf Zeit gestanden haben, gilt dieses Gesetz auch wegen solcher Dienstvergehen, die sie in dem früheren Dienstverhältnis oder als Versorgungsberechtigte aus einem solchen Dienstverhältnis begangen haben; auch bei den aus einem solchen Dienstverhältnis Ausgeschiedenen und Entlassenen gelten Handlungen, die in Art. 84 Abs. 2 BayBG, Art. 48 Abs. 2 KWBG bezeichnet sind, als Dienstvergehen.

(3) Ein Wechsel des Dienstherrn steht der Anwendung dieses Gesetzes nicht entgegen.

Art. 3

Ergänzende Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung

Zur Ergänzung dieses Gesetzes sind die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entsprechend anzuwenden, soweit sie nicht zu den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch stehen oder in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

Art. 4

Gebot der Beschleunigung

Disziplinarverfahren sind beschleunigt durchzuführen.

Art. 5

Dienstbezüge, Anwärterbezüge

(1) ¹Dienstbezüge sind die in § 1 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Bestandteile. ²Dazu gehören auch Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren und Professorinnen an Hochschulen.

(2) Anwärterbezüge sind die in § 59 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Bestandteile sowie der Familienzuschlag.

Teil 2

Disziplinarmaßnahmen

Art. 6

Arten der Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen gegen Beamte und Beamtinnen sind:

1. Verweis (Art. 7),
2. Geldbuße (Art. 8),
3. Kürzung der Dienstbezüge (Art. 9),

4. Zurückstufung (Art. 10) und

5. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (Art. 11).

(2) Disziplinarmaßnahmen gegen Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen sind:

1. Kürzung des Ruhegehalts (Art. 12) und

2. Aberkennung des Ruhegehalts (Art. 13).

(3) Bei Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen sind nur Verweis, Geldbuße und Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zulässig.

(4) Bei Beamten und Beamtinnen auf Zeit sind nur Verweis, Geldbuße, Kürzung der Dienstbezüge und Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zulässig.

(5) ¹Beamten und Beamtinnen auf Probe oder auf Widerruf können nur Verweise erteilt und Geldbußen auferlegt werden. ²Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Art. 43 BayBG bleiben unberührt.

Art. 7

Verweis

(1) ¹Der Verweis ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens. ²Missbilligende Äußerungen (Zurechtweisungen, Ermahnungen oder Rügen), die nicht ausdrücklich als Verweis bezeichnet werden, sind keine Disziplinarmaßnahmen. ³Der Verweis ist schriftlich, aber nicht in elektronischer Form auszusprechen.

(2) ¹Der Verweis gilt als vollstreckt, sobald er unanfechtbar ist. ²Er steht bei Bewährung einer Beförderung des Beamten oder der Beamtin nicht entgegen.

Art. 8

Geldbuße

(1) ¹Die Geldbuße kann bis zur Höhe der monatlichen Dienst- oder Anwärterbezüge auferlegt werden. ²Hat der Beamte oder die Beamtin keine Dienst- oder Anwärterbezüge, darf die Geldbuße bis zu dem Betrag von 500 €, bei Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen bis zu einem Monatsbetrag der Entschädigung auferlegt werden.

(2) ¹Die Geldbuße fließt dem Dienstherrn zu. ²Art. 7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Art. 9

Kürzung der Dienstbezüge

(1) ¹Die Kürzung der Dienstbezüge ist die bruchteilsmäßige Verminderung der monatlichen Dienstbezüge um höchstens ein Fünftel auf längstens drei Jahre. ²Bei Beamten und Beamtinnen, die sich im Eingangsamte der Laufbahn oder in einem laufbahnfreien Amt befinden, kann die Kürzung der Dienstbezüge für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren ausgesprochen werden. ³Sie erstreckt sich auf alle Ämter, die der Beamte oder die Beamtin bei Eintritt der

Unanfechtbarkeit der Entscheidung innehat. ⁴Bei der Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften bleibt die Kürzung der Dienstbezüge unberücksichtigt.

(2) ¹Die Kürzung der Dienstbezüge beginnt mit dem Kalendermonat, der auf den Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung folgt. ²Tritt der Beamte oder die Beamtin vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung in den Ruhestand, gilt eine entsprechende Kürzung des Ruhegehalts (Art. 12) als festgesetzt. ³Tritt der Beamte oder die Beamtin während der Dauer der Kürzung der Dienstbezüge in den Ruhestand, wird das Ruhegehalt entsprechend wie die Dienstbezüge für denselben Zeitraum gekürzt. ⁴Sterbegeld sowie Witwen- und Waisengeld werden nicht gekürzt.

(3) ¹Die Kürzung der Dienstbezüge wird für die Dauer einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gehemmt. ²Der Beamte oder die Beamtin kann jedoch für die Dauer der Beurlaubung den Kürzungsbetrag monatlich vorab an den Dienstherrn entrichten; die Dauer der Kürzung der Dienstbezüge nach der Beendigung der Beurlaubung verringert sich entsprechend.

(4) ¹Solange die Dienstbezüge gekürzt werden, darf der Beamte oder die Beamtin nicht befördert werden. ²Der Zeitraum kann in der Entscheidung abgekürzt werden, sofern dies im Hinblick auf die Dauer des Disziplinarverfahrens angezeigt ist. ³Die Höherstufung eines kommunalen Wahlbeamten oder einer kommunalen Wahlbeamtin auf Zeit nach §§ 1. 2 Abs. 1 der Bayerischen Kommunalbesoldungsverordnung steht einer Beförderung gleich.

(5) ¹Die Rechtsfolgen der Kürzung der Dienstbezüge erstrecken sich auch auf ein neues Beamtenverhältnis zum selben oder zu einem anderen dem Bayerischen Beamtengesetz unterliegenden Dienstherrn. ²Hierbei steht die Einstellung oder Anstellung in einem höheren als dem bisherigen Amt der Beförderung gleich. ³Dies gilt nicht bei der Ernennung zum Wahlbeamten oder zur Wahlbeamtin auf Zeit.

Art. 10

Zurückstufung

(1) ¹Die Zurückstufung ist die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt. ²Der Beamte oder die Beamtin verliert alle Rechte aus dem bisherigen Amt einschließlich der damit verbundenen Dienstbezüge und der Befugnis, die bisherige Amtsbezeichnung zu führen. ³Soweit in der Entscheidung nichts anderes bestimmt ist, enden mit der Zurückstufung auch die Ehrenämter und die Nebentätigkeiten, die der Beamte oder die Beamtin im Zusammenhang mit dem bisherigen Amt oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat.

(2) ¹Die Dienstbezüge aus dem neuen Amt werden von dem Kalendermonat an gezahlt, der dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung folgt. ²Tritt der Beamte oder die Beamtin vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung in den Ruhestand, richten sich die Versorgungsbezüge nach der in der Entscheidung bestimmten Besoldungsgruppe.

(3) ¹Der Beamte oder die Beamtin darf frühestens fünf Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung befördert werden. ²Der Zeitraum kann in der Entscheidung verkürzt werden, sofern dies im Hinblick auf die Dauer des Disziplinarverfahrens angezeigt ist.

(4) ¹Die Rechtsfolgen der Zurückstufung erstrecken sich auch auf ein neues Beamtenverhältnis zum selben oder zu einem anderen dem Bayerischen Beamtengesetz unterliegenden Dienstherrn. ²Hierbei steht die Einstellung oder Anstellung in einem höheren Amt als dem, in welches der Beamte oder die Beamtin zurückgestuft wurde, der Beförderung gleich.

Art. 11

Entfernung aus dem Beamtenverhältnis

(1) ¹Mit der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis endet das Dienstverhältnis. ²Der Beamte oder die Beamtin verliert den Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung einschließlich der Hinterbliebenenversorgung sowie die Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel und akademischen Würden zu führen und die Dienstkleidung zu tragen.

(2) ¹Die Zahlung der Dienstbezüge wird mit dem Ende des Kalendermonats eingestellt, in dem die Entscheidung unanfechtbar wird. ²Tritt der Beamte oder die Beamtin in den Ruhestand, bevor die Entscheidung über die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis unanfechtbar wird, gilt die Entscheidung als Aberkennung des Ruhegehalts.

(3) ¹Für die Dauer von sechs Monaten nach der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis wird ein Unterhaltsbeitrag in Höhe von 50 v.H. der Dienstbezüge, die bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zustehen, gezahlt; eine Einbehaltung von Dienstbezügen nach Art. 39 Abs. 2 bleibt unberücksichtigt. ²Die Gewährung des Unterhaltsbeitrags kann in der Entscheidung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, soweit der Beamte oder die Beamtin ihrer nicht würdig oder den erkennbaren Umständen nach nicht bedürftig ist. ³Sie kann in der Entscheidung über sechs Monate hinaus verlängert werden, soweit dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden; der Beamte oder die Beamtin hat die Umstände glaubhaft zu machen.

(4) ¹Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und ihre Rechtsfolgen erstrecken sich auf alle Ämter, die der Beamte oder die Beamtin bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung bei einem bayerischen Dienstherrn (Art. 3 BayBG) innehat. ²Ist eines von mehreren Ämtern ein kommunales Ehrenamt und wird diese Disziplinarmaßnahme nur wegen eines in dem Ehrenamt oder im Zusammenhang mit diesem begangenen Dienstvergehens verhängt, kann die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis auf das Ehrenamt und die in Verbindung mit ihm übernommenen Nebentätigkeiten beschränkt werden. ³Hinsichtlich der dem Beamten oder der Beamtin verbleibenden Ämter kann eine weitere Disziplinarmaßnahme verhängt werden.

(5) Beamte und Beamtinnen, die früher in einem anderen Beamten- oder Richter Verhältnis bei einem

bayerischen Dienstherrn (Art. 3 BayBG) gestanden haben und aus dem Beamtenverhältnis entfernt werden, verlieren auch die Ansprüche aus dem früheren Dienstverhältnis, wenn diese Disziplinarmaßnahme wegen eines Dienstvergehens ausgesprochen wird, das in dem früheren Dienstverhältnis begangen wurde.

(6) Beamte und Beamtinnen, die aus dem Beamtenverhältnis entfernt worden sind, dürfen bei einem bayerischen Dienstherrn (Art. 3 BayBG) nicht wieder zum Beamten oder zur Beamtin ernannt werden; es soll auch kein anderes Beschäftigungsverhältnis begründet werden.

Art. 12

Kürzung des Ruhegehalts

¹Die Kürzung des Ruhegehalts ist die bruchteilsmäßige Verminderung des monatlichen Ruhegehalts um höchstens ein Fünftel auf längstens drei Jahre. ²Art. 9 Abs. 1 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 2 Sätze 1 und 4 gelten entsprechend.

Art. 13

Aberkennung des Ruhegehalts

(1) Mit der Aberkennung des Ruhegehalts verliert der Ruhestandsbeamte oder die Ruhestandsbeamtin den Anspruch auf Versorgung einschließlich der Hinterbliebenenversorgung und die Befugnis, die Amtsbezeichnung sowie die Titel und akademischen Würden zu führen, die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehen wurden.

(2) ¹Für die Dauer von sechs Monaten nach der Aberkennung des Ruhegehalts wird ein Unterhaltsbeitrag in Höhe von 70 v.H. des Ruhegehalts gewährt, das dem Ruhestandsbeamten oder der Ruhestandsbeamtin bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zusteht; eine Einbehaltung des Ruhegehalts nach Art. 39 Abs. 2 bleibt unberücksichtigt. ²Der Anspruch nach Satz 1 besteht nur insoweit, als er die auf Grund einer Nachversicherung zu gewährende Rente übersteigt; Art. 74 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Die Aberkennung des Ruhegehalts und ihre Rechtsfolgen erstrecken sich auf alle Ämter, die der Ruhestandsbeamte oder die Ruhestandsbeamtin bei einem bayerischen Dienstherrn (Art. 3 BayBG) bei Eintritt in den Ruhestand bekleidet hat.

(4) Art. 11 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

Art. 14

Bemessung der Disziplinarmaßnahme

(1) ¹Die Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen. ²Die Disziplinarmaßnahme ist insbesondere nach der Schwere des Dienstvergehens, der Beeinträchtigung des Vertrauens des Dienstherrn oder der Allgemeinheit, dem Persönlichkeitsbild und dem bisherigen dienstlichen Verhalten zu bemessen.

(2) ¹Beamte und Beamtinnen, die durch ein schweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit endgültig verloren haben, sind aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen. ²Ruhestandsbeamten und -beamtinnen wird das Ruhegehalt aberkannt, wenn sie, wären sie noch im Dienst, aus dem Beamtenverhältnis hätten entfernt werden müssen.

Art. 15

Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach Straf- oder Bußgeldverfahren

(1) Ist gegen einen Beamten oder eine Beamtin im Straf- oder Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme verhängt worden oder kann eine Tat nach § 153a Abs. 1 Satz 5 oder Abs. 2 Satz 2 StPO nach der Erfüllung von Auflagen und Weisungen nicht mehr als Vergehen verfolgt werden, darf wegen desselben Sachverhalts

1. ein Verweis oder eine Geldbuße nicht ausgesprochen werden,
2. eine Kürzung der Dienstbezüge, eine Zurückstufung oder eine Kürzung des Ruhegehalts nur ausgesprochen werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um den Beamten oder die Beamtin zur Pflichterfüllung anzuhalten oder das Ansehen des Berufsbeamtentums zu wahren.

(2) Ist der Beamte oder die Beamtin im Straf- oder Bußgeldverfahren rechtskräftig freigesprochen worden, darf wegen des Sachverhalts, der Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung gewesen ist, eine Disziplinarmaßnahme nur ausgesprochen werden, wenn dieser Sachverhalt ein Dienstvergehen darstellt, ohne den Tatbestand einer Straf- oder Bußgeldvorschrift zu erfüllen.

Art. 16

Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs

(1) Sind seit der Vollendung eines Dienstvergehens mehr als zwei Jahre vergangen, darf ein Verweis oder eine Geldbuße nicht mehr erteilt werden.

(2) Sind seit der Vollendung eines Dienstvergehens mehr als drei Jahre vergangen, darf eine Kürzung der Dienstbezüge oder eine Kürzung des Ruhegehalts nicht mehr ausgesprochen werden.

(3) Sind seit der Vollendung eines Dienstvergehens mehr als sieben Jahre vergangen, darf auf Zurückstufung nicht mehr erkannt werden.

(4) Die Fristen der Abs. 1 bis 3 beginnen neu zu laufen mit

1. der ersten Anhörung des Beamten oder der Beamtin oder der Bekanntgabe, dass das Disziplinarverfahren eingeleitet ist,
2. mit der Ausdehnung des Disziplinarverfahrens,
3. der Erhebung der Disziplinaranzeige,
4. der Erhebung der Nachtragsdisziplinaranzeige oder

5. der Anordnung oder Ausdehnung von Ermittlungen gegen Beamte und Beamtinnen auf Probe oder auf Widerruf nach Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBG.

(5) ¹Die Fristen der Abs. 1 bis 3 sind für die Dauer des gerichtlichen Disziplinarverfahrens, für die Dauer einer Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach Art. 24 oder während des Laufs der für die Erfüllung einer Auflage nach Art. 34 gesetzten Frist gehemmt. ²Ist vor Ablauf der Frist wegen desselben Sachverhalts ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet oder eine Klage aus dem Beamtenverhältnis erhoben worden, ist die Frist für die Dauer dieses Verfahrens gehemmt.

Art. 17

Verwertungsverbot, Entfernung aus der Personalakte

(1) ¹Ein Verweis darf nach drei Jahren, eine Geldbuße, eine Kürzung der Dienstbezüge und eine Kürzung des Ruhegehalts dürfen nach fünf Jahren und eine Zurückstufung darf nach sieben Jahren bei weiteren Disziplinarmaßnahmen und bei sonstigen Personalmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden (Verwertungsverbot). ²Der Beamte oder die Beamtin gilt nach dem Eintritt des Verwertungsverbots als von der Disziplinarmaßnahme nicht betroffen.

(2) ¹Die Frist für das Verwertungsverbot beginnt, sobald die Entscheidung über die Disziplinarmaßnahme unanfechtbar ist. ²Sie endet nicht, solange ein gegen den Beamten oder die Beamtin eingeleitetes Straf- oder Disziplinarverfahren nicht unanfechtbar abgeschlossen ist, eine andere Disziplinarmaßnahme berücksichtigt werden darf, eine Entscheidung über die Kürzung der Dienstbezüge noch nicht vollstreckt ist oder ein gerichtliches Verfahren über die Beendigung des Beamtenverhältnisses oder über die Geltendmachung von Schadenersatz gegen den Beamten oder die Beamtin anhängig ist.

(3) ¹Eintragungen in der Personalakte über die Disziplinarmaßnahme sind nach Eintritt des Verwertungsverbots von Amts wegen zu entfernen und zu vernichten, es sei denn, der Beamte oder die Beamtin widerspricht. ²Dies gilt nicht für das Rubrum und den Tenor des die Zurückstufung aussprechenden Urteils; Satz 4 Halbsatz 2 gilt entsprechend. ³Der Beamte oder die Beamtin ist mindestens einen Monat vor der Vernichtung auf sein Widerspruchsrecht hinzuweisen. ⁴Wird widersprochen, unterbleibt die Entfernung oder erfolgt eine gesonderte Aufbewahrung; das Verwertungsverbot ist bei den Eintragungen zu vermerken.

(4) ¹Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für Disziplinarvorgänge, die nicht zu einer Disziplinarmaßnahme geführt haben. ²Die Frist für das Verwertungsverbot beträgt, wenn das Disziplinarverfahren nach Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 eingestellt wird, drei Monate und im Übrigen zwei Jahre. ³Die Frist beginnt mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung, die das Disziplinarverfahren abschließt, im Übrigen mit dem Tag, an dem der Dienstvorgesetzte oder die Disziplinarbehörde zureichende tatsächliche An-

haltspunkte erhält, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen.

(5) Auf die Entfernung und Vernichtung von Disziplinarvorgängen, die zu einer missbilligenden Äußerung geführt haben, findet Art. 100f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Sätze 2 und 3 BayBG Anwendung.

Teil 3

Behördliches Disziplinarverfahren

Abschnitt 1

Einleitung, Ausdehnung und Beschränkung

Art. 18

Disziplinarbefugnisse, Disziplinarbehörde

(1) Die Disziplinarbefugnisse werden von den Dienstvorgesetzten und den Disziplinarbehörden ausgeübt, soweit nicht die Verwaltungsgerichte zuständig sind.

(2) ¹Disziplinarbehörden sind die obersten Dienstbehörden oder die durch Rechtsverordnung der Staatsregierung und die nach Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 bestimmten Behörden. ²Die Übertragung soll auf eine Behörde im Geschäftsbereich des Ressorts erfolgen. ³In der Rechtsverordnung kann eine ressortübergreifende Zuständigkeit für mehrere Geschäftsbereiche vorgesehen sowie die Zuständigkeit zur Verhängung von Verweisen und Geldbußen abweichend von Art. 35 Abs. 2 Satz 1 der Disziplinarbehörde übertragen werden.

(3) ¹Bei Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen werden die Disziplinarbefugnisse durch die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand zuständige oberste Dienstbehörde ausgeübt. ²Abs. 2 gilt entsprechend. ³Besteht die zuständige oberste Dienstbehörde nicht mehr, bestimmt das Staatsministerium der Finanzen, welche Behörde zuständig ist.

(4) ¹Bei Personen im Sinn des Art. 1 Nrn. 1 bis 3 KWBG, auch wenn sie Ruhestandsbeamte oder Ruhestandsbeamtinnen sind oder als solche gelten, nimmt die Disziplinarbefugnisse die Rechtsaufsichtsbehörde wahr. ²Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Rechtsaufsichtsbehörde ihre Disziplinarbefugnisse im Einzelfall auf eine andere Behörde übertragen kann.

(5) Bei Beamten und Beamtinnen sowie Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen unter Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts kann das für die Rechtsaufsicht zuständige Staatsministerium durch Rechtsverordnung bestimmen, wer die Disziplinarbefugnisse ausübt; in der Rechtsverordnung können die Disziplinarbefugnisse abweichend von Art. 35 Abs. 2 bis 4 geregelt werden.

Art. 19

Einleitung von Amts wegen

(1) ¹Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, ist der oder die Dienstvorgesetzte oder die Disziplinarbehörde verpflichtet, ein Disziplinarverfahren einzuleiten und die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen. ²Die Einleitung ist aktenkundig zu machen. ³Der Dienstvorgesetzte oder die Disziplinarbehörde informieren sich gegenseitig von der Einleitung des Disziplinarverfahrens. ⁴Das Verfahren ist unverzüglich an die zuständige Behörde abzugeben, wenn die einleitende Stelle ihre Disziplinarbefugnis nicht für gegeben hält.

(2) ¹Ein Disziplinarverfahren wird nicht eingeleitet, wenn

1. zu erwarten ist, dass nach Art. 15 oder
2. feststeht, dass nach Art. 16

eine Disziplinarmaßnahme nicht ausgesprochen werden darf. ²Die Gründe sind aktenkundig zu machen und dem Beamten oder der Beamtin bekannt zu geben.

(3) ¹Hat ein Beamter oder eine Beamtin zwei oder mehrere Ämter inne, die nicht im Verhältnis von Haupt- und Nebenamt stehen, und sind verschiedene Dienstvorgesetzte zuständig, so unterrichten sie sich von der beabsichtigten Einleitung eines Disziplinarverfahrens. ²Ein weiteres Disziplinarverfahren kann gegen den Beamten wegen desselben Sachverhalts nicht eingeleitet werden.

(4) Hat ein Beamter oder eine Beamtin zwei oder mehrere Ämter inne, die im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, kann nur der oder die für das Hauptamt zuständige Dienstvorgesetzte ein Disziplinarverfahren einleiten.

(5) ¹Die Zuständigkeiten nach Abs. 1 bis 4 werden durch eine Beurlaubung, eine Abordnung oder eine Zuweisung nicht berührt. ²Bei einer Abordnung geht die aus Abs. 1 sich ergebende Pflicht hinsichtlich der während der Abordnung begangenen Dienstvergehen auf den neuen Dienstvorgesetzten, die neue Dienstvorgesetzte oder die neue Disziplinarbehörde über, soweit diese nicht ihre Ausübung dem oder der anderen Dienstvorgesetzten oder der anderen Disziplinarbehörde überlassen oder soweit nichts anderes bestimmt ist.

Art. 20

Einleitung auf Antrag des Beamten oder der Beamtin

(1) Der Beamte oder die Beamtin kann bei der Disziplinarbehörde die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu entlasten.

(2) ¹Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen.

²Die Entscheidung ist dem Beamten oder der Beamtin mitzuteilen.

(3) Art. 19 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

Art. 21

Ausdehnung und Beschränkung

(1) ¹Das Disziplinarverfahren kann bis zum Erlass einer Entscheidung nach den Art. 33 bis 35 Abs. 1 auf neue Handlungen ausgedehnt werden, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. ²Die Ausdehnung ist aktenkundig zu machen.

(2) ¹Das Disziplinarverfahren soll bis zum Erlass einer Entscheidung nach den Art. 33 bis 35 Abs. 1 beschränkt werden, indem solche Handlungen ausgeschlossen werden, die für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen. ²Die Beschränkung ist aktenkundig zu machen. ³Die ausgeschiedenen Handlungen können bis zum unanfechtbaren Abschluss des Disziplinarverfahrens jederzeit wieder in das Disziplinarverfahren einbezogen werden. ⁴Werden die ausgeschiedenen Handlungen nicht wieder einbezogen, können sie nach dem unanfechtbaren Abschluss des Disziplinarverfahrens nicht zum Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens gemacht werden.

Abschnitt 2

Durchführung

Art. 22

Unterrichtung, Belehrung und Anhörung

(1) ¹Der Beamte oder die Beamtin ist über die Einleitung oder Ausdehnung des Disziplinarverfahrens unverzüglich zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts möglich ist. ²Hierbei ist zu eröffnen, welches Dienstvergehen ihm oder ihr zur Last gelegt wird. ³Es ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass es ihm oder ihr freisteht, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und sich jederzeit eines Bevollmächtigten oder Beistands zu bedienen.

(2) ¹Für die Abgabe einer schriftlichen oder mündlichen Äußerung wird dem Beamten oder der Beamtin schriftlich eine angemessene Frist gesetzt. ²Ist der Beamte oder die Beamtin aus zwingenden Gründen gehindert, die Frist nach Satz 1 einzuhalten und hat er oder sie dies unverzüglich mitgeteilt, ist die Frist zu verlängern.

(3) ¹Ist die Belehrung nach Abs. 1 unterblieben oder unrichtig erfolgt, darf die Aussage des Beamten oder der Beamtin nicht zu seinem oder ihrem Nachteil verwertet werden. ²Dies gilt auch für Anhörungen des Beamten oder der Beamtin zu möglichen Dienstpflichtverletzungen vor Einleitung eines Disziplinarverfahrens, wenn er oder sie bei der ersten Anhörung im Disziplinarverfahren vom Recht, die Aussage zu verweigern, Gebrauch macht.

Art. 23

Pflicht zur Durchführung
von Ermittlungen, Ausnahmen

(1) Zur Aufklärung des Sachverhalts sind die belastenden, die entlastenden und die für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme bedeutsamen Umstände von einer Person im Beamten- oder Richter Verhältnis zu ermitteln.

(2) ¹Von Ermittlungen ist abzusehen, soweit der Sachverhalt auf Grund der tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, durch das nach § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes über den Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist, feststeht. ²Von Ermittlungen kann abgesehen werden, soweit der Sachverhalt durch einen Strafbefehl oder auf sonstige Weise aufgeklärt ist, insbesondere nach der Durchführung eines anderen gesetzlich geordneten Verfahrens.

Art. 24

Zusammentreffen von Disziplinarverfahren
mit Strafverfahren oder anderen Verfahren,
Aussetzung

(1) ¹Ist gegen den Beamten oder die Beamtin wegen des Sachverhalts, der dem Disziplinarverfahren zugrunde liegt, im Strafverfahren die öffentliche Klage erhoben worden, wird das Disziplinarverfahren ausgesetzt. ²Die Aussetzung unterbleibt, wenn keine begründeten Zweifel am Sachverhalt bestehen oder wenn im Strafverfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Beamten oder der Beamtin liegen.

(2) Das ausgesetzte Disziplinarverfahren ist unverzüglich fortzusetzen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 nachträglich eintreten, spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens.

(3) ¹Das Disziplinarverfahren kann ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im Disziplinarverfahren von wesentlicher Bedeutung ist. ²Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend.

Art. 25

Bindung an tatsächliche
Feststellungen aus anderen Verfahren

(1) Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, durch das nach § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes über den Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist, sind im Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, bindend.

(2) Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung im

Disziplinarverfahren ohne nochmalige Prüfung zugrunde gelegt werden.

Art. 26

Beweiserhebung

(1) ¹Die erforderlichen Beweise sind zu erheben. ²Hierbei können insbesondere

1. schriftliche dienstliche Auskünfte eingeholt,
 2. Zeugen und Zeuginnen sowie Sachverständige vernommen oder ihre schriftliche Äußerung eingeholt,
 3. Urkunden und Akten beigezogen sowie
 4. der Augenschein eingenommen
- werden.

(2) Niederschriften über Aussagen von Personen, die schon in einem gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden sind, sowie Niederschriften über einen richterlichen Augenschein können ohne erneute Beweiserhebung verwertet werden.

(3) ¹Über einen Beweisantrag des Beamten oder der Beamtin ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. ²Dem Beweisantrag ist stattzugeben, soweit er für die Tat- oder Schuldfrage oder für die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme von Bedeutung sein kann.

(4) ¹Dem Beamten oder der Beamtin ist Gelegenheit zu geben, an der Vernehmung von Zeugen und Zeuginnen und von Sachverständigen sowie an der Einnahme des Augenscheins teilzunehmen und hierbei sachdienliche Fragen zu stellen. ²Auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung besteht kein Anspruch. ³Er oder sie kann von der Teilnahme ausgeschlossen werden, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf den Zweck der Ermittlungen oder zum Schutz der Rechte Dritter erforderlich ist. ⁴Ein schriftliches Gutachten ist ihm oder ihr zugänglich zu machen, soweit nicht zwingende Gründe dem entgegenstehen.

Art. 27

Zeugen und Zeuginnen, Sachverständige

(1) ¹Zeugen und Zeuginnen sind zur Aussage und Sachverständige zur Erstattung von Gutachten verpflichtet. ²Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über den Zeugenschutz, die Pflicht, als Zeuge oder Zeugin auszusagen oder als Sachverständiger ein Gutachten zu erstatten, über die Ablehnung von Sachverständigen sowie über die Vernehmung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes als Zeugen oder Zeuginnen und Sachverständige gelten entsprechend. ³Die Aussagegenehmigung gilt allen Beschäftigten des Dienstherrn des Beamten oder der Beamtin als erteilt; sie kann ganz oder teilweise widerrufen werden.

(2) ¹Verweigern Zeugen oder Zeuginnen oder Sachverständige ohne Vorliegen eines der in den §§ 52 bis 55 und 76 StPO bezeichneten Gründe die Aussage oder die Erstattung des Gutachtens, kann das Ver-

waltungsgericht um die Vernehmung ersucht werden.²In dem Ersuchen sind der Gegenstand der Vernehmung darzulegen sowie die Namen und Anschriften der Beteiligten anzugeben.³Der oder die Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen entscheidet über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung der Aussage oder der Erstattung des Gutachtens.⁴Er oder sie führt die Vernehmung durch.

(3)¹Das Verwaltungsgericht kann auch um die richterliche Vernehmung von Zeugen und Zeuginnen ersucht werden,

1. die minderjährig sind,
2. für die die Zeugenaussage eine besondere Belastung darstellt oder
3. bei denen aus einem gesundheitlichen oder einem anderen wichtigen in der Person liegenden Grund eine Sicherung des Beweises angezeigt ist.

²Abs. 2 Sätze 2 und 4 gelten entsprechend.

Art. 28

Herausgabe von Unterlagen

¹Der Beamte oder die Beamtin hat Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen und Aufzeichnungen einschließlich technischer Aufzeichnungen, die einen dienstlichen Bezug aufweisen, auf Verlangen für das Disziplinarverfahren zur Verfügung zu stellen.²Das Verwaltungsgericht kann die Herausgabe auf Antrag durch Beschluss anordnen und sie durch die Festsetzung von Zwangsgeld erzwingen.³Der Beschluss ist unanfechtbar.⁴Das Zwangsgeld steht dem Dienstherrn zu.

Art. 29

Beschlagnahmen und Durchsuchungen

(1)¹Der oder die Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen des Verwaltungsgerichts kann auf Antrag durch Beschluss Beschlagnahmen und Durchsuchungen anordnen.²Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Disziplinarbehörde erfolgen.³Die Anordnung darf nur getroffen werden, wenn der Beamte oder die Beamtin des Dienstvergehens dringend verdächtig ist und die Maßnahme zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht.⁴Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über Beschlagnahmen und Durchsuchungen gelten entsprechend, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2)¹Der oder die Betroffene kann im Fall des Abs. 1 Satz 2 binnen zwei Wochen die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Maßnahme beim Verwaltungsgericht beantragen.²Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Maßnahmen nach Abs. 1 dürfen nur durch die nach der Strafprozessordnung dazu berufenen Behörden durchgeführt werden.

(4) Durch Abs. 1 wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 des Grund-

gesetzes und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) eingeschränkt.

Art. 30

Niederschrift

¹Über Anhörungen des Beamten oder der Beamtin und Beweiserhebungen sind Niederschriften aufzunehmen; § 168 a StPO gilt entsprechend.²Bei der Einholung von schriftlichen dienstlichen Auskünften sowie der Beiziehung von Urkunden und Akten genügt die Aufnahme eines Aktenvermerks.

Art. 31

Innerdienstliche Informationen

(1) Die Vorlage von Personalakten und anderen Behördenunterlagen mit personenbezogenen Daten sowie die Erteilung von Auskünften aus diesen Akten und Unterlagen an die mit Disziplinarvorgängen befassten Stellen und die Verarbeitung oder Nutzung der so erhobenen personenbezogenen Daten im Disziplinarverfahren sind, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen, auch gegen den Willen des Beamten oder der Beamtin oder anderer Betroffener zulässig, wenn und soweit die Durchführung des Disziplinarverfahrens dies erfordert und überwiegende Belange des Beamten oder der Beamtin, anderer Betroffener oder der ersuchten Stelle nicht entgegenstehen.

(2) Zwischen den Dienststellen eines oder verschiedener Dienstherrn sowie zwischen den Teilen einer Dienststelle sind Mitteilungen über Disziplinarverfahren, über Tatsachen aus Disziplinarverfahren und über Entscheidungen der Disziplinarorgane sowie die Vorlage hierüber geführter Akten zulässig, wenn und soweit dies zur Durchführung des Disziplinarverfahrens, im Hinblick auf die künftige Übertragung von Aufgaben oder Ämtern an den Beamten oder die Beamtin oder im Einzelfall aus besonderen dienstlichen Gründen unter Berücksichtigung der Belange des Beamten oder der Beamtin oder anderer Betroffener erforderlich ist.

Art. 32

Abschließende Anhörung

¹Nach der Beendigung der Ermittlungen ist dem Beamten oder der Beamtin Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern; Art. 22 Abs. 2 gilt entsprechend.²Die Anhörung kann unterbleiben, wenn das Disziplinarverfahren nach Art. 33 Abs. 2 Nrn. 2 oder 3 eingestellt werden soll.

Abschnitt 3

Abschlussentscheidung

Art. 33

Einstellungsverfügung

(1) Das Disziplinarverfahren wird eingestellt, wenn

1. ein Dienstvergehen nicht erwiesen ist,
2. ein Dienstvergehen zwar erwiesen ist, eine Disziplinarmaßnahme jedoch nicht angezeigt erscheint,
3. nach Art. 15 oder Art. 16 eine Disziplinarmaßnahme nicht ausgesprochen werden darf oder
4. das Disziplinarverfahren oder eine Disziplinarmaßnahme aus sonstigen Gründen unzulässig ist.

(2) Das Disziplinarverfahren wird ferner eingestellt, wenn

1. der Beamte oder die Beamtin stirbt,
2. das Beamtenverhältnis durch Entlassung, Verlust der Beamtenrechte oder Entfernung endet oder
3. bei einem Ruhestandsbeamten oder einer Ruhestandsbeamtin die Folgen einer gerichtlichen Entscheidung nach § 59 Abs. 1 BeamtVG eintreten.

(3) ¹Die Einstellungsverfügung ist zu begründen und zuzustellen. ²Eine Einstellung durch den Dienstvorgesetzten ist der Disziplinarbehörde mitzuteilen.

Art. 34

Einstellungsverfügung gegen Auflage

(1) ¹Mit Zustimmung des Beamten oder der Beamtin kann bei einem Verfahren, das eine minder schwere Dienstpflichtverletzung zum Gegenstand hat, das Disziplinarverfahren vorläufig eingestellt und dem Beamten oder der Beamtin zugleich auferlegt werden

1. zur Wiedergutmachung des durch die Dienstpflichtverletzung entstandenen Schadens eine bestimmte Leistung zu erbringen oder
2. einen Geldbetrag zugunsten des Dienstherrn oder einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen,

wenn die Schuld des Beamten oder der Beamtin als gering einzustufen ist und die Auflage geeignet ist, den Beamten oder die Beamtin zukünftig zur Einhaltung der Dienstpflichten anzuhalten. ²Die Auflagen nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 können nebeneinander verhängt werden. ³Zur Erfüllung der Auflage ist eine angemessene Frist zu setzen. ⁴Wird die Auflage nicht erfüllt, werden Leistungen, die zu ihrer Erfüllung erbracht wurden, nicht erstattet.

(2) Eine Auflage kann nachträglich aufgehoben oder mit Zustimmung des Beamten oder der Beamtin nachträglich auferlegt oder geändert werden.

(3) Ist Disziplinar Klage erhoben, kann das Verwaltungsgericht mit Zustimmung des Beamten oder der Beamtin und der Disziplinarbehörde das Verfahren durch Beschluss zunächst vorläufig einstellen und zugleich dem Beamten oder der Beamtin die in Abs. 1 bezeichneten Auflagen erteilen.

(4) Erfüllt der Beamte oder die Beamtin die Auflage, kann die Dienstpflichtverletzung nicht mehr verfolgt werden.

(5) Die Einstellungsverfügung und der Beschluss des Gerichts sind nicht anfechtbar.

Art. 35

Disziplinarverfügung, Disziplinar Klage

(1) ¹Ist ein Verweis, eine Geldbuße, eine Kürzung der Dienstbezüge oder eine Kürzung des Ruhegehalts angezeigt, wird eine solche Maßnahme durch Disziplinarverfügung ausgesprochen. ²Soll auf Zurückstufung, auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden, ist gegen den Beamten oder die Beamtin Disziplinar Klage zu erheben.

(2) ¹Ein Verweis und eine Geldbuße werden durch den Dienstvorgesetzten oder die Dienstvorgesetzte ausgesprochen. ²Hält der oder die Dienstvorgesetzte seine oder ihre Befugnisse nicht für ausreichend, so hat er oder sie das Verfahren unverzüglich an die Disziplinarbehörde abzugeben. ³Diese kann die Übernahme des Verfahrens ablehnen, wenn sie die Befugnisse des oder der Dienstvorgesetzten für ausreichend hält.

(3) Für die Festsetzung einer Kürzung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts sowie die Erhebung der Disziplinar Klage ist die Disziplinarbehörde zuständig.

(4) ¹Die oberste Dienstbehörde kann sich jederzeit über den Stand des Verfahrens unterrichten und ein eingeleitetes Disziplinarverfahren jederzeit übernehmen. ²In den Fällen des Abs. 2 hat diese Befugnis auch die Disziplinarbehörde.

(5) Gegen Personen im Sinn des Art. 1 Nrn. 1 bis 3 KWBG können Disziplinarmaßnahmen nur durch das Verwaltungsgericht verhängt werden.

(6) ¹Die Disziplinarverfügung ist zu begründen und zuzustellen. ²Eine Disziplinarverfügung durch den Dienstvorgesetzten ist der Disziplinarbehörde mitzuteilen.

Art. 36

Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse

¹Die Disziplinarbehörde kann eine Entscheidung des oder der Dienstvorgesetzten aufheben und in der Sache neu entscheiden oder Disziplinar Klage erheben, wenn

1. wegen desselben Sachverhalts ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denjenigen tatsächlichen Feststellungen abweichen, auf denen die Entscheidung beruht, ergeht oder
2. ein dem Art. 66 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4, 7 und 8 entsprechender Grund gegeben ist und als Disziplinarmaßnahme eine Zurückstufung, eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder eine Aberkennung des Ruhegehalts zu erwarten ist.

²Hat die oberste Dienstbehörde als Dienstvorgesetzter entschieden, hat sie in den Fällen des Satzes 1 selbst zu entscheiden.

Art. 37

Verfahren bei nachträglicher
Entscheidung im Straf- oder Bußgeldverfahren

(1) Ergeht nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung in einem Straf- oder Bußgeldverfahren, das wegen desselben Sachverhalts eingeleitet worden ist, unanfechtbar eine Entscheidung, nach der gemäß Art. 15 die Disziplinarmaßnahme nicht zulässig wäre, ist die Disziplinarverfügung auf Antrag des Beamten oder der Beamtin von dem oder der Dienstvorgesetzten oder der Disziplinarbehörde aufzuheben und das Disziplinarverfahren einzustellen.

(2) ¹Die Antragsfrist beträgt drei Monate. ²Sie beginnt mit dem Tag, an dem der Beamte oder die Beamtin von der in Abs. 1 bezeichneten Entscheidung Kenntnis erhalten hat.

Art. 38

Kostentragungspflicht

(1) ¹Wird eine Disziplinarmaßnahme verhängt, können dem Beamten oder der Beamtin die entstandenen Auslagen ganz oder teilweise auferlegt werden. ²Dies gilt auch, wenn ein Antrag nach Art. 37 abgelehnt wird.

(2) ¹Wird das Disziplinarverfahren eingestellt, trägt der Dienstherr die entstandenen Auslagen. ²Erfolgt die Einstellung trotz Vorliegens eines Dienstvergehens, können die Auslagen dem Beamten oder der Beamtin auferlegt oder im Verhältnis geteilt werden.

(3) ¹Soweit der Dienstherr die entstandenen Auslagen trägt, hat er dem Beamten oder der Beamtin auch die Aufwendungen zu erstatten, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren. ²Hat sich der Beamte oder die Beamtin eines oder einer Bevollmächtigten oder Beistands bedient, sind auch diese Gebühren oder Auslagen erstattungsfähig. ³Aufwendungen, die durch das Verschulden des Beamten oder der Beamtin entstanden sind, hat dieser oder diese selbst zu tragen; das Verschulden eines Vertreters ist ihm oder ihr zuzurechnen.

(4) Das behördliche Disziplinarverfahren ist gebührenfrei.

Abschnitt 4

Vorläufige Dienstenthebung
und Einbehaltung von Bezügen

Art. 39

Zulässigkeit

(1) ¹Die Disziplinarbehörde kann einen Beamten oder eine Beamtin gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes entheben, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird oder wenn voraussichtlich eine

Entlassung nach Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Art. 43 BayBG erfolgen wird. ²Sie kann den Beamten oder die Beamtin außerdem vorläufig des Dienstes entheben, wenn durch das Verbleiben im Dienst der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigt würden und die vorläufige Dienstenthebung zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht.

(2) ¹Die Disziplinarbehörde kann gleichzeitig mit oder nach der vorläufigen Dienstenthebung anordnen, dass bis zu 50 v.H. der monatlichen Dienst- oder Anwärterbezüge einbehalten werden. ²Bei voraussichtlicher Aberkennung des Ruhegehalts kann die Disziplinarbehörde auch die Einbehaltung von bis zu 30 v.H. des Ruhegehalts anordnen. ³Die Einbehaltung darf in besonderen Fällen die in Satz 1 und 2 genannten Grenzen überschreiten.

(3) Die Disziplinarbehörde kann die vorläufige Dienstenthebung, die Einbehaltung von Dienst- oder Anwärterbezügen sowie die Einbehaltung von Ruhegehalt jederzeit ganz oder teilweise aufheben.

Art. 40

Rechtswirkungen

(1) Die vorläufige Dienstenthebung wird mit der Zustellung, die Einbehaltung von Bezügen mit dem auf die Zustellung folgenden Fälligkeitstag wirksam und vollziehbar.

(2) ¹Die Maßnahmen nach Abs. 1 erstrecken sich auf alle Ämter, die der Beamte oder die Beamtin bei einem bayerischen Dienstherrn innehat. ²Ist eines der Ämter ein kommunales Ehrenamt und ist das Disziplinarverfahren nur wegen eines in dem Ehrenamt oder im Zusammenhang mit diesem begangenen Dienstvergehens eingeleitet worden, können die Maßnahmen auf das kommunale Ehrenamt und die in Verbindung mit ihm übernommenen Nebentätigkeiten beschränkt werden. ³Bekleidet der Beamte oder die Beamtin mehrere Ämter, die im Verhältnis von Haupt- und Nebenamt stehen, ist zur Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen nur die für das Hauptamt zuständige Disziplinarbehörde befugt.

(3) ¹Für die Dauer der vorläufigen Dienstenthebung ruhen die im Zusammenhang mit dem Amt entstandenen Ansprüche auf Aufwandsentschädigung. ²Für Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen nach dem Gesetz über kommunale Wahlbeamte gilt Art. 134 Abs. 5 Satz 1 KWBG.

(4) ¹Wird der Beamte oder die Beamtin während eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst vorläufig des Dienstes enthoben, dauert der nach § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes begründete Verlust der Bezüge fort. ²Er endet mit dem Zeitpunkt, zu dem der Beamte oder die Beamtin den Dienst ohne Hinderung durch die vorläufige Dienstenthebung aufgenommen hätte. ³Der Zeitpunkt ist von der Disziplinarbehörde festzustellen und dem Beamten oder der Beamtin mitzuteilen.

(5) Die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Bezügen enden mit dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens.

Art. 41

Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Bezüge

(1) ¹Die nach Art. 39 Abs. 2 einbehaltenen Bezüge verfallen, wenn

1. im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden ist,
2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren eine Strafe verhängt worden ist, die den Verlust der Rechte als Beamter oder Beamtin oder als Ruhestandsbeamter oder Ruhestandsbeamtin zur Folge hat,
3. das Disziplinarverfahren auf Grund des Art. 33 Abs. 1 Nr. 3 eingestellt worden ist und ein neues Disziplinarverfahren, das innerhalb von drei Monaten nach der Einstellung wegen desselben Sachverhalts eingeleitet worden ist, zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehalts geführt hat oder
4. das Disziplinarverfahren aus den Gründen des Art. 33 Abs. 2 eingestellt worden ist und die Disziplinarbehörde auf Grund der bis zur Einstellung durchgeführten Ermittlungen festgestellt hat, dass die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt gewesen wäre.

²Wird im Disziplinarverfahren auf Zurückstufung erkannt, verfallen die einbehaltenen Bezüge in dem Umfang, in welchem die Bezüge, die der Beamte oder die Beamtin während des Zeitraums der Einbehaltung in dem früheren Amt erhalten hätte, diejenigen Bezüge übersteigen, die ihm in dieser Zeit auch in dem neuen Amt zugestanden hätten.

(2) ¹Wird das Disziplinarverfahren auf andere Weise als in den Fällen des Abs. 1 unanfechtbar abgeschlossen, sind die nach Art. 39 Abs. 2 einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen. ²Auf die nachzuzahlenden Dienstbezüge sind Einkünfte aus Nebentätigkeiten (Art. 73 bis 75 BayBG) anzurechnen, die der Beamte oder die Beamtin aus Anlass der vorläufigen Dienstenthebung ausgeübt hat, wenn eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist oder die Disziplinarbehörde feststellt, dass ein Dienstvergehen erwiesen ist. ³Der Beamte oder die Beamtin ist verpflichtet, über die Höhe solcher Einkünfte Auskunft zu geben.

Teil 4

Gerichtliches Disziplinarverfahren

Abschnitt 1

Disziplinargerichtsbarkeit

Art. 42

Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit

(1) Die Aufgaben der Disziplinargerichtsbarkeit nach diesem Gesetz nehmen die Verwaltungsgerichte und der Verwaltungsgerichtshof wahr.

(2) Hierzu werden

1. beim Verwaltungsgericht München für die Regierungsbezirke Oberbayern und Schwaben,
2. beim Verwaltungsgericht Ansbach für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken und
3. beim Verwaltungsgericht Regensburg für die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz

Kammern und beim Verwaltungsgerichtshof Senate für Disziplinarsachen gebildet.

Art. 43

Kammer für Disziplinarsachen

(1) ¹Die Kammer für Disziplinarsachen entscheidet in der Besetzung von einem Richter als Vorsitzenden oder einer Richterin als Vorsitzende und zwei Beamtenbeisitzern als ehrenamtlichen Richtern, wenn nicht der oder die Vorsitzende alleine entscheidet. ²In dem Verfahren der Disziplinar Klage ist eine Übertragung auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende ausgeschlossen.

(2) § 5 Abs. 3 Satz 2 VwGO gilt entsprechend.

(3) ¹Bei der Heranziehung der Beamtenbeisitzer soll der Verwaltungszweig und die Laufbahngruppe berücksichtigt werden. ²Einer der Beamtenbeisitzer muss die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen. ³Richtet sich das Verfahren gegen einen kommunalen Wahlbeamten oder eine kommunale Wahlbeamtin, muss dies auch ein Beisitzer sein. ⁴Kommunale Ehrenbeamte können nur in Disziplinarverfahren gegen kommunale Ehrenbeamte als Beisitzer mitwirken.

(4) Die Vorsitzenden der Kammern für Disziplinarsachen entscheiden, wenn die Entscheidung im vorbereitenden Verfahren ergeht,

1. über die Aussetzung und das Ruhen des Verfahrens,
2. bei Zurücknahme der Klage, des Antrags oder eines Rechtsmittels,
3. bei Erledigung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens in der Hauptsache und
4. über die Kosten.

(5) Die Kammern entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit.

Art. 44

Beamtenbeisitzer

(1) Die Beamtenbeisitzer müssen auf Lebenszeit ernannte Beamte oder Beamtinnen bei einem bayerischen Dienstherrn (Art. 3 BayBG) oder kommunale Wahlbeamte oder Wahlbeamtinnen (Art. 1 KWBG) sein und bei ihrer Wahl ihren dienstlichen Wohnsitz im Kammerbezirk haben.

(2) Die §§ 20 bis 24, 27, 28 und 34 VwGO werden auf die Beamtenbeisitzer nicht angewandt.

Art. 45

Wahl der Beamtenbeisitzer

(1) ¹Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof stellt für jeweils fünf Kalenderjahre für jedes Verwaltungsgericht, an dem eine Kammer für Disziplinarsachen gebildet ist, eine Liste von Beamten und Beamtinnen auf, aus der die Beamtenbeisitzer zu wählen sind. ²Die Staatsministerien, die kommunalen Spitzenverbände und die Berufsverbände der Beamten können Vorschläge für die Aufnahme von Beamten und Beamtinnen in die Liste machen. ³In den Listen sind getrennt die Beamten, die die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen, die kommunalen Wahlbeamten und die anderen Beamten, gegliedert nach Laufbahngruppen und Verwaltungszweigen, aufzuführen. ⁴Nach Abschluss der Wahl für den Verwaltungsgerichtshof leitet dieser die Listen den Verwaltungsgerichten, an denen Kammern für Disziplinarsachen gebildet sind, zur Wahl der Beamtenbeisitzer zu.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Richter und Richterinnen werden auf fünf Jahre gewählt. ²Für die Wahl der Beamtenbeisitzer gelten die §§ 26 und 29 VwGO. ³Die Vertrauensleute und ihre Vertreter in dem Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter und Richterinnen am Verwaltungsgerichtshof im Sinn des § 26 VwGO werden von dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes des Bayerischen Landtags gewählt. ⁴Der Präsident oder die Präsidentin des Gerichts setzt die Beamtenbeisitzer von ihrer Wahl in Kenntnis.

(3) Wird während der Amtszeit eine Nachwahl erforderlich, ist sie nur für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

(4) ¹Für die Heranziehung der Beamtenbeisitzer und der Beisitzer von der Hilfsliste gilt § 30 VwGO. ²Das Nähere regelt das Präsidium durch eine Geschäftsordnung.

(5) Die Beamtenbeisitzer haben vor Antritt ihres Amtes den Richtereid nach Art. 5 Abs. 3 BayRiG zu leisten.

Art. 46

Ausschluss von der Ausübung des Richteramts

(1) Ein Richter oder eine Richterin sowie ein Beamtenbeisitzer ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn er oder sie

1. durch das Dienstvergehen verletzt ist
2. Ehegatte, Lebenspartner oder Lebenspartnerin oder gesetzlicher Vertreter des Beamten oder der Beamtin oder des oder der Verletzten ist oder war,
3. mit dem Beamten oder der Beamtin oder dem oder der Verletzten in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt

verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war,

4. in dem Disziplinarverfahren gegen den Beamten oder die Beamtin tätig war oder als Zeuge oder Zeugin gehört wurde oder als Sachverständiger ein Gutachten erstattet hat,
5. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahren gegen den Beamten oder die Beamtin beteiligt war,
6. der oder die Dienstvorgesetzte des Beamten oder der Beamtin ist oder war oder bei einem oder einer solchen mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten des Beamten oder der Beamtin befasst ist oder
7. als Mitglied einer Personalvertretung in dem Disziplinarverfahren mitgewirkt hat.

(2) Ein Beamtenbeisitzer ist auch ausgeschlossen, wenn er oder sie der Dienststelle des Beamten oder der Beamtin angehört.

Art. 47

Nichtheranziehung von Beamtenbeisitzern

Beamtenbeisitzer, gegen die Disziplinarklage oder wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat die öffentliche Klage erhoben oder der Erlass eines Strafbefehls beantragt oder denen die Führung der Dienstgeschäfte verboten worden ist, dürfen während dieser Verfahren oder für die Dauer des Verbots zur Ausübung ihres Richteramts nicht herangezogen werden.

Art. 48

Entbindung der Beamtenbeisitzer vom Amt

(1) Beamtenbeisitzer sind von ihrem Amt zu entbinden, wenn

1. sie im Strafverfahren rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind,
2. im Disziplinarverfahren gegen sie unanfechtbar eine Disziplinarmaßnahme mit Ausnahme eines Verweises ausgesprochen worden ist,
3. sie die zur Ausübung des Amtes erforderlichen geistigen und körperlichen Fähigkeiten nicht mehr besitzen,
4. sie in ein Amt außerhalb der Bezirke, für die das Gericht zuständig ist, versetzt werden oder
5. das Beamtenverhältnis endet. Dies gilt nicht für kommunale Wahlbeamte oder kommunale Wahlbeamtinnen, die in das gleiche Amt unmittelbar anschließend an ihre bisherige Amtszeit wieder gewählt werden.

(2) In besonderen Härtefällen kann der Beamtenbeisitzer auch auf Antrag von der weiteren Ausübung des Amtes entbunden werden.

(3) ¹Die Entscheidung trifft ein Senat des Verwaltungsgerichtshofs in den Fällen des Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 und 5 auf Antrag des Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsgerichts, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 4 auf Antrag des ehrenamtlichen Richters oder der ehrenamtlichen Richterin. ²§ 24 Abs. 3 Sätze 2 und 3 VwGO gelten entsprechend.

Art. 49

Senate für Disziplinarsachen

¹Die Disziplinarsenate entscheiden in der Besetzung von drei Richtern oder Richterinnen und zwei Beamtenbeisitzern als ehrenamtliche Richter oder Richterinnen, bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung in der Besetzung von drei Richtern oder Richterinnen. ²Art. 43 Abs. 3 Sätze 1, 3 und 4, Abs. 4 und 5 sowie Art. 44 und 46 bis 48 gelten entsprechend.

Abschnitt 2

Disziplinarverfahren vor dem Verwaltungsgericht

Unterabschnitt 1

Klageverfahren

Art. 50

Klageerhebung, Form und Frist der Klage

(1) ¹Die Disziplinarklage ist schriftlich zu erheben. ²Die Klageschrift muss den persönlichen und beruflichen Werdegang des Beamten oder der Beamtin, den bisherigen Gang des Disziplinarverfahrens, die Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen gesehen wird, und die anderen Tatsachen und Beweismittel, die für die Entscheidung bedeutsam sind, geordnet darstellen. ³Liegen die Voraussetzungen des Art. 25 Abs. 1 vor, kann wegen der Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen gesehen wird, auf die bindenden Feststellungen der ihnen zugrunde liegenden Urteile verwiesen werden. ⁴Mit der Klageschrift sind die Akten und beigezogenen Schriftstücke vorzulegen.

(2) ¹Für die Form und die Frist der übrigen Klagen gelten die §§ 74, 75 und 81 VwGO. ²Der Lauf der Frist des § 75 Satz 2 VwGO ist gehemmt, solange das Disziplinarverfahren nach Art. 24 ausgesetzt ist.

Art. 51

Nachtragsdisziplinarklage

(1) Neue Handlungen, die nicht Gegenstand einer anhängigen Disziplinarklage sind, können nur durch Erhebung einer Nachtragsdisziplinarklage in das Disziplinarverfahren einbezogen werden.

(2) ¹Hält die Disziplinarbehörde die Einbeziehung neuer Handlungen für angezeigt, teilt sie dies dem Gericht unter Angabe der konkreten Anhaltspunkte mit, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. ²Das Gericht setzt das Disziplinarverfahren

vorbehaltlich des Abs. 3 aus und bestimmt eine Frist, bis zu der die Nachtragsdisziplinarklage erhoben werden kann. ³Die Frist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag der Disziplinarbehörde verlängert werden, wenn diese sie aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, voraussichtlich nicht einhalten kann. ⁴Die Fristsetzung und ihre Verlängerung erfolgen durch unanfechtbaren Beschluss.

(3) ¹Das Gericht kann von einer Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach Abs. 2 absehen, wenn die neuen Handlungen für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen oder ihre Einbeziehung das Disziplinarverfahren erheblich verzögern würde; Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. ²Ungeachtet einer Fortsetzung des Disziplinarverfahrens nach Satz 1 kann wegen der neuen Handlungen bis zur Zustellung der Ladung zur mündlichen Verhandlung oder bis zur Zustellung eines Beschlusses nach Art. 57 Nachtragsdisziplinarklage erhoben werden. ³Die neuen Handlungen können auch Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

(4) Wird innerhalb der nach Abs. 2 bestimmten Frist nicht Nachtragsdisziplinarklage erhoben, setzt das Gericht das Disziplinarverfahren ohne Einbeziehung der neuen Handlungen fort; Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Art. 52

Belehrung

Der Beamte oder die Beamtin ist durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende gleichzeitig mit der Zustellung der Disziplinarklage oder der Nachtragsdisziplinarklage auf die Fristen des Art. 53 Abs. 1 und des Art. 56 Abs. 2 sowie auf die Folgen der Fristversäumung hinzuweisen.

Art. 53

Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift

(1) Bei einer Disziplinarklage hat der Beamte oder die Beamtin wesentliche Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Klage oder der Nachtragsdisziplinarklage geltend zu machen.

(2) Wesentliche Mängel, die nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht werden, kann das Gericht unberücksichtigt lassen, wenn nach seiner freien Überzeugung das Disziplinarverfahren ansonsten verzögert würde und der Beamte oder die Beamtin über die Folgen der Fristversäumung belehrt worden ist; dies gilt nicht, wenn der Beamte oder die Beamtin zwingende Gründe für die Verspätung glaubhaft macht.

(3) ¹Das Gericht kann dem Dienstherrn zur Beseitigung eines wesentlichen Mangels, den der Beamte oder die Beamtin rechtzeitig geltend gemacht hat oder dessen Berücksichtigung es unabhängig davon für angezeigt hält, eine Frist setzen. ²Art. 51 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. ³Wird der Mangel innerhalb der Frist nicht beseitigt, wird das

Disziplinarverfahren durch Beschluss des Gerichts eingestellt.

(4) Die rechtskräftige Einstellung nach Abs. 3 steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.

Art. 54

Beschränkung des Disziplinarverfahrens

¹Das Gericht kann das Disziplinarverfahren beschränken, indem es solche Handlungen ausscheidet, die für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht oder voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen. ²Art. 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

Art. 55

Bindung an tatsächliche Feststellungen aus anderen Verfahren

Art. 25 gilt entsprechend; an offenkundig unrichtige Feststellungen im Sinn des Art. 25 Abs. 1 ist das Gericht nicht gebunden.

Art. 56

Beweisaufnahme

(1) Das Gericht erhebt die erforderlichen Beweise.

(2) ¹Bei einer Disziplinar Klage sind Beweisanträge von dem Dienstherrn in der Klageschrift und von dem Beamten oder der Beamtin innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Klage oder der Nachtragsdisziplinar Klage zu stellen. ²Ein verspäteter Antrag kann abgelehnt werden, wenn seine Berücksichtigung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Disziplinarverfahrens verzögern würde und der Beamte oder die Beamtin über die Folgen der Fristversäumung belehrt worden ist; dies gilt nicht, wenn zwingende Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden.

(3) Art. 27 Abs. 1 gilt entsprechend.

Art. 57

Entscheidung durch Beschluss

(1) ¹Bei einer Disziplinar Klage kann das Gericht, auch nach der Eröffnung der mündlichen Verhandlung, mit Zustimmung der Beteiligten durch Beschluss

1. auf die erforderliche Disziplinarmaßnahme mit Ausnahme der Zurückstufung oder der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkennen oder
2. die Disziplinar Klage abweisen.

²Zur Erklärung der Zustimmung kann den Beteiligten von dem oder der Vorsitzenden eine Frist gesetzt werden, nach deren Ablauf die Zustimmung als erteilt gilt, wenn nicht ein Beteiligter widersprochen hat.

(2) Der rechtskräftige Beschluss steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.

Art. 58

Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil

(1) ¹Das Gericht entscheidet, wenn das Disziplinarverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil. ²Mit Einverständnis der Beteiligten kann es ohne mündliche Verhandlung entscheiden. ³§ 106 VwGO findet keine Anwendung.

(2) ¹Bei einer Disziplinar Klage dürfen nur die Handlungen zum Gegenstand der Urteilsfindung gemacht werden, die dem Beamten oder der Beamtin in der Klage oder der Nachtragsdisziplinar Klage als Dienstvergehen zur Last gelegt werden. ²Das Gericht kann in dem Urteil

1. auf die erforderliche Disziplinarmaßnahme erkennen oder
2. die Disziplinar Klage abweisen.

Art. 59

Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse

(1) Soweit der Dienstherr die Disziplinar Klage zurückgenommen hat, können die ihr zugrunde liegenden Handlungen nicht mehr Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sein.

(2) ¹Hat das Gericht unanfechtbar über die Klage gegen eine Disziplinarverfügung entschieden, ist hinsichtlich der dieser Entscheidung zugrunde liegenden Handlungen eine erneute Ausübung der Disziplinarbefugnisse nur wegen solcher erheblicher Tatsachen und Beweismittel zulässig, die keinen Eingang in das gerichtliche Disziplinarverfahren gefunden haben. ²Eine Verschärfung der Disziplinarmaßnahme nach Art oder Höhe oder eine Erhebung der Disziplinar Klage ist nur innerhalb von drei Monaten nach der Zustellung des Urteils zulässig.

Unterabschnitt 2

Besondere Verfahren

Art. 60

Antrag auf gerichtliche Fristsetzung

(1) ¹Ist ein behördliches Disziplinarverfahren nicht innerhalb von sechs Monaten seit der Einleitung durch Einstellung, durch Erlass einer Disziplinarverfügung oder durch Erhebung der Disziplinar Klage abgeschlossen worden, kann der Beamte oder die Beamtin bei dem Gericht die gerichtliche Bestimmung einer Frist zum Abschluss des Disziplinarverfahrens beantragen. ²Die Frist des Satzes 1 ist gehemmt, solange das Disziplinarverfahren nach Art. 24 ausgesetzt ist.

(2) ¹Liegt ein zureichender Grund für ein länger als sechs Monate dauerndes behördliches Disziplinarverfahren nicht vor, bestimmt das Gericht eine Frist, in der es abzuschließen ist. ²Anderenfalls lehnt

es den Antrag ab. ³Art. 51 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) ¹Wird das behördliche Disziplinarverfahren innerhalb der nach Abs. 2 bestimmten Frist nicht abgeschlossen, ist es durch Beschluss des Gerichts einzustellen. ²Der rechtskräftige Beschluss steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.

Art. 61

Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen

(1) Der Beamte oder die Beamtin kann bei dem Gericht der Hauptsache die Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Dienst- oder Anwärterbezügen, der Ruhestandsbeamte oder die Ruhestandsbeamtin die Aussetzung der Einbehaltung von Ruhegehalt beantragen.

(2) Die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Bezügen sind ganz oder zum Teil auszusetzen, wenn ernsthafte Zweifel an ihrer Rechtmäßigkeit bestehen.

(3) Für die Änderung oder Aufhebung von Beschlüssen über Anträge nach Abs. 1 gilt § 80 Abs. 7 VwGO entsprechend.

Abschnitt 3

Disziplinarverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof

Unterabschnitt 1

Berufung

Art. 62

Statthaftigkeit, Form und Frist der Berufung

(1) ¹Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts über eine Disziplinaranzeige steht den Beteiligten die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof zu. ²Die Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich einzulegen und zu begründen. ³Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem oder der Vorsitzenden verlängert werden. ⁴Die Begründung muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten. ⁵Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Berufung unzulässig.

(2) ¹Im Übrigen steht den Beteiligten die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts nur zu, wenn sie von dem Verwaltungsgericht oder dem Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. ²§§ 124 und 124a VwGO sind anzuwenden.

Art. 63

Berufungsverfahren

(1) ¹Für das Berufungsverfahren gelten die Bestim-

mungen über das Disziplinarverfahren vor dem Verwaltungsgericht entsprechend, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. ²Art. 51 und 52 finden keine Anwendung.

(2) Wesentliche Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens, die nach Art. 53 Abs. 2 unberücksichtigt bleiben durften, bleiben auch im Berufungsverfahren unberücksichtigt.

(3) ¹Ein Beweisantrag, der vor dem Verwaltungsgericht nicht innerhalb der Frist des Art. 56 Abs. 2 gestellt worden ist, kann abgelehnt werden, wenn seine Berücksichtigung nach der freien Überzeugung des Verwaltungsgerichtshofs die Erledigung des Disziplinarverfahrens verzögern würde und der Beamte oder die Beamtin im ersten Rechtszug über die Folgen der Fristversäumung belehrt worden ist; dies gilt nicht, wenn zwingende Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden. ²Beweisanträge, die das Verwaltungsgericht zu Recht abgelehnt hat, bleiben auch im Berufungsverfahren ausgeschlossen.

(4) Die durch das Verwaltungsgericht erhobenen Beweise können der Entscheidung ohne erneute Beweisaufnahme zugrunde gelegt werden.

Art. 64

Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil

(1) ¹Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet über die Berufung, wenn das Disziplinarverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil. ²§§ 125 und 130a VwGO bleiben unberührt. ³§ 106 VwGO findet keine Anwendung.

(2) Das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs wird mit der Verkündung rechtskräftig.

Unterabschnitt 2

Beschwerde

Art. 65

Statthaftigkeit

Gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts, durch die nach Art. 57 Abs. 1 über eine Disziplinaranzeige entschieden wird, kann die Beschwerde nur auf das Fehlen der Zustimmung der Beteiligten gestützt werden.

Abschnitt 4

Wiederaufnahme des gerichtlichen Disziplinarverfahrens

Art. 66

Wiederaufnahmegründe

(1) Die Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Disziplinarverfahrens ist zulässig, wenn

1. in dem Urteil eine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen worden ist, die nach Art oder Höhe im Gesetz nicht vorgesehen ist,
2. Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die erheblich und neu sind,
3. das Urteil auf dem Inhalt einer unechten oder verfälschten Urkunde oder auf einem vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegebenen Zeugnis oder Gutachten beruht,
4. ein Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen das Urteil im Disziplinarverfahren beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist,
5. an dem Urteil ein Richter, eine Richterin oder ein Beamtenbeisitzer mitgewirkt hat, der oder die sich in dieser Sache der strafbaren Verletzung einer Amtspflicht schuldig gemacht hat,
6. an dem Urteil ein Richter, eine Richterin oder ein Beamtenbeisitzer mitgewirkt hat, der oder die von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, es sei denn, dass die Gründe für den gesetzlichen Ausschluss bereits erfolglos geltend gemacht worden waren,
7. der Beamte oder die Beamtin nachträglich glaubhaft ein Dienstvergehen eingesteht, das in dem Disziplinarverfahren nicht festgestellt werden konnte, oder
8. im Verfahren der Disziplinaranzeige nach dessen rechtskräftigem Abschluss in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Entscheidung ergeht, nach der gemäß Art. 15 die Disziplinarmaßnahme nicht zulässig wäre.

(2) ¹Erheblich sind Tatsachen und Beweismittel, wenn sie allein oder in Verbindung mit den früher getroffenen Feststellungen geeignet sind, eine andere Entscheidung zu begründen, die Ziel der Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens sein kann. ²Neu sind Tatsachen und Beweismittel, die dem Gericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt gewesen sind und die nicht früher hätten geltend gemacht werden können. ³Ergeht nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils im Disziplinarverfahren in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahren ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denen des Urteils im Disziplinarverfahren abweichen, gelten die abweichenden Feststellungen des Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren als neue Tatsachen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Nrn. 3 und 5 ist die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens nur zulässig, wenn wegen der behaupteten Handlung eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung erfolgt ist oder wenn ein strafgerichtliches Verfahren aus anderen Gründen als wegen des Mangels an Beweisen nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden kann.

Art. 67

Unzulässigkeit der Wiederaufnahme

- (1) Die Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges

Urteil abgeschlossenen Disziplinarverfahrens ist unzulässig, wenn nach dem Eintritt der Rechtskraft

1. ein Urteil im Straf- oder Bußgeldverfahren ergangen ist, das sich auf denselben Sachverhalt gründet und diesen ebenso würdigt, solange dieses Urteil nicht rechtskräftig aufgehoben worden ist, oder
2. ein Urteil im Strafverfahren ergangen ist, durch das der Verurteilte sein Amt oder seinen Anspruch auf Ruhegehalt verloren hat oder ihn verloren hätte, wenn er noch im Dienst gewesen wäre oder Ruhegehalt bezogen hätte.

(2) Die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens zuungunsten des Beamten oder der Beamtin ist außerdem unzulässig, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils drei Jahre vergangen sind.

Art. 68

Frist, Verfahren

(1) ¹Der Antrag auf Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens muss bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, binnen drei Monaten schriftlich eingereicht werden. ²Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der oder die Antragsberechtigte von dem Grund für die Wiederaufnahme Kenntnis erhalten hat. ³In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und anzugeben, inwieweit es angefochten wird und welche Änderungen beantragt werden; die Anträge sind unter Bezeichnung der Beweismittel zu begründen.

(2) Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen über das gerichtliche Disziplinarverfahren entsprechend, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

Art. 69

Entscheidung durch Beschluss

(1) Das Gericht kann den Antrag, auch nach der Eröffnung der mündlichen Verhandlung, durch Beschluss verwerfen, wenn es die gesetzlichen Voraussetzungen für seine Zulassung nicht für gegeben oder ihn für offensichtlich unbegründet hält.

(2) ¹Das Gericht kann vor der Eröffnung der mündlichen Verhandlung mit Zustimmung der zuständigen Behörde durch Beschluss das angefochtene Urteil aufheben und die Disziplinaranzeige abweisen oder die Disziplinarverfügung aufheben. ²Der Beschluss ist unanfechtbar.

(3) Der rechtskräftige Beschluss nach Abs. 1 sowie der Beschluss nach Abs. 2 stehen einem rechtskräftigen Urteil gleich.

Art. 70

Mündliche Verhandlung, Entscheidung des Gerichts

(1) Das Gericht entscheidet, wenn das Wiederaufnahmeverfahren nicht auf andere Weise abgeschlos-

sen wird, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil.

(2) Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts kann das in dem jeweiligen Verfahren statthafte Rechtsmittel eingelegt werden.

Art. 71

Rechtswirkungen, Entschädigung

(1) ¹Wird in einem Wiederaufnahmeverfahren das angefochtene Urteil zugunsten des Beamten oder der Beamtin aufgehoben, erhält dieser oder diese von dem Eintritt der Rechtskraft des angefochtenen Urteils an die Rechtsstellung, die er oder sie erhalten hätte, wenn das aufgehobene Urteil der Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren entsprochen hätte. ²Wurde in dem aufgehobenen Urteil auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt, gelten Art. 48 BayBG und Art. 24 KWBG entsprechend.

(2) ¹Der Beamte oder die Beamtin und die Personen, denen er oder sie kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist, können im Fall des Abs. 1 in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (BGBl I S. 157) in der jeweils geltenden Fassung auch Ersatz des sonstigen Schadens vom Dienstherrn verlangen. ²Der Anspruch ist innerhalb von drei Monaten nach dem rechtskräftigen Abschluss des Wiederaufnahmeverfahrens bei der für die Erhebung der Disziplinaranzeige zuständigen Behörde geltend zu machen.

Abschnitt 5

Kostenentscheidung im gerichtlichen Disziplinarverfahren

Art. 72

Kostentragungspflicht

(1) ¹Beamte oder Beamtinnen sowie Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen, gegen die im Verfahren der Disziplinaranzeige auf eine Disziplinarmaßnahme erkannt wird, tragen die Kosten des Verfahrens. ²Bildet das ihnen zur Last gelegte Dienstvergehen nur zum Teil die Grundlage für die Entscheidung oder sind durch besondere Ermittlungen im behördlichen Disziplinarverfahren, deren Ergebnis zugunsten des Beamten oder der Beamtin ausgefallen ist, besondere Kosten entstanden, können ihm oder ihr die Kosten nur in verhältnismäßigem Umfang auferlegt werden.

(2) Wird eine Disziplinarverfügung trotz Vorliegens eines Dienstvergehens aufgehoben, können die Kosten ganz oder teilweise dem Beamten oder der Beamtin auferlegt werden.

(3) Wird das Disziplinarverfahren nach Art. 60 Abs. 3 eingestellt, trägt der Dienstherr die Kosten des Verfahrens.

(4) Im Übrigen gelten für die Kostentragungspflicht der Beteiligten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

Art. 73

Erstattungsfähige Kosten

(1) ¹Gerichtliche Disziplinarverfahren sind gebührenfrei. ²Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes erhoben.

(2) Kosten im Sinn des Art. 72 sind auch die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten einschließlich der Kosten des behördlichen Disziplinarverfahrens.

(3) Die gesetzlichen Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts sind stets erstattungsfähig.

Teil 5

Unterhaltsbeitrag, Unterhaltsleistung und Begnadigung

Art. 74

Unterhaltsbeitrag bei Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder bei Aberkennung des Ruhegehalts

(1) ¹Die Zahlung des Unterhaltsbeitrags nach Art. 11 Abs. 3 oder Art. 13 Abs. 2 beginnt, soweit in der Entscheidung nichts anderes bestimmt ist, zum Zeitpunkt des Verlusts der Dienstbezüge oder der Aberkennung des Ruhegehalts. ²Bis zur Höhe des in Art. 13 Abs. 2 Satz 1 genannten Betrags sind Abschlagszahlungen zu leisten, wenn der Ruhestandsbeamte oder die Ruhestandsbeamtin die auf der Nachversicherung beruhenden Rentenansprüche insoweit an den Dienstherrn abtritt.

(2) Das Gericht kann in der Entscheidung bestimmen, dass der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise an Personen gezahlt wird, zu deren Unterhalt der Beamte oder die Beamtin oder der Ruhestandsbeamte oder die Ruhestandsbeamtin verpflichtet ist; nach Rechtskraft der Entscheidung kann dies die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen bestimmen.

(3) ¹Auf den Unterhaltsbeitrag werden Erwerbs- und Erwerbsersatzesinkommen im Sinn des § 18a Abs. 2 sowie Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch angerechnet. ²Frühere Beamte und Beamtinnen sowie frühere Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen sind verpflichtet, der obersten Dienstbehörde alle Änderungen in ihren Verhältnissen, die für die Zahlung des Unterhaltsbeitrags bedeutsam sein können, unverzüglich anzuzeigen. ³Kommen sie dieser Pflicht schuldhaft nicht nach, kann ihnen der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit entzogen werden. ⁴Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

(4) ¹Die Regelung des Unterhaltsbeitrags obliegt dem Dienstherrn, bei Beamten und Beamtinnen des Staates den nach § 49 Abs. 1 BeamtVG bestimmten Behörden. ²§ 49 Abs. 4 bis 6 BeamtVG gelten entsprechend.

Art. 75

Unterhaltsleistung bei Mithilfe
zur Aufdeckung von Straftaten

(1) ¹Im Fall der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehalts kann die zuletzt zuständige oberste Dienstbehörde den ehemaligen Beamten, Beamtinnen, Ruhestandsbeamten oder Ruhestandsbeamtinnen, die gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken verstoßen haben, die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsleistung zusagen, wenn sie ihr Wissen über Tatsachen offenbart haben, deren Kenntnis dazu beigetragen hat, Straftaten, insbesondere nach den §§ 331 bis 336 des Strafgesetzbuches, zu verhindern oder über ihren eigenen Tatbeitrag hinaus aufzuklären. ²Die Nachversicherung ist durchzuführen.

(2) ¹Die Unterhaltsleistung ist als Vomhundertsatz der Anwartschaft auf eine Altersrente, die sich aus der Nachversicherung ergibt, oder einer entsprechenden Leistung aus der berufsständischen Alterssicherung mit folgenden Maßgaben festzusetzen:

1. Die Unterhaltsleistung darf die Höhe der Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung nicht erreichen;
2. Unterhaltsleistung und Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung dürfen zusammen den Betrag nicht übersteigen, der sich als Ruhegehalt nach § 14 Abs. 1 BeamtVG ergäbe.

²Die Höchstgrenzen nach Satz 1 gelten auch für die Zeit des Bezugs der Unterhaltsleistung; an die Stelle der Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung tritt die anteilige Rente.

(3) Die Zahlung der Unterhaltsleistung an den früheren Beamten oder die frühere Beamtin kann erst erfolgen, wenn dieser oder diese das 65. Lebensjahr vollendet hat oder eine Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine entsprechende Leistung aus der berufsständischen Versorgung erhält.

(4) ¹Der Anspruch auf die Unterhaltsleistung erlischt bei erneutem Eintritt in den öffentlichen Dienst sowie in den Fällen, die bei einem Ruhestandsbeamten oder einer Ruhestandsbeamtin das Erlöschen der Versorgungsbezüge nach § 59 BeamtVG zur Folge hätten. ²Der hinterbliebene Ehegatte erhält 55 v.H. der Unterhaltsleistung, wenn zum Zeitpunkt der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehalts die Ehe bereits bestanden hatte.

Art. 76

Begnadigung

(1) ¹Dem Ministerpräsidenten steht das Begnadigungsrecht in Disziplinarsachen nach diesem Gesetz zu. ²Es kann auf andere Stellen übertragen werden.

(2) Wird die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts im Gnadenweg aufgehoben, gelten Art. 49 Abs. 2 BayBG und Art. 25 Abs. 1 Satz 2 KWBG entsprechend.

(3) Auf Unterhaltsbeiträge, die im Gnadenweg bewilligt werden, sind Art. 74 Abs. 3 und 4 entsprechend anzuwenden, soweit die Gnadenentscheidung nichts anderes bestimmt.

Teil 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 77

Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das Staatsministerium der Finanzen.

Art. 78

Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die nach bisherigem Recht eingeleiteten Disziplinarverfahren werden in der Lage, in der sie sich bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes befinden, nach diesem Gesetz fortgeführt, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist. ²Maßnahmen, die nach bisherigem Recht getroffen worden sind, bleiben rechtswirksam.

(2) Die folgenden Disziplinarmaßnahmen nach bisherigem Recht stehen folgenden Disziplinarmaßnahmen nach diesem Gesetz gleich:

1. die Gehaltskürzung der Kürzung der Dienstbezüge,
2. die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt der Zurückstufung und
3. die Entfernung aus dem Dienst der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis.

(3) ¹Vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eingeleitete förmliche Disziplinarverfahren werden nach bisherigem Recht fortgeführt. ²Für die Anschuldigung und die Durchführung der gerichtlichen Verfahren gilt ebenfalls das bisherige Recht.

(4) ¹Statthaftigkeit, Frist und Form eines Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gegen eine Entscheidung, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ergangen ist, sowie das weitere Verfahren bestimmen sich nach bisherigem Recht. ²Ein nach bisherigem Recht laufendes Beschwerdeverfahren hemmt die Fristen des Art. 16 Abs. 1 bis 3.

(5) Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes anhängigen gerichtlichen Disziplinarverfahren werden nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts fortgeführt.

(6) Disziplinarverfahren, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes rechtskräftig abgeschlossen worden sind, können nach den Vorschriften dieses Gesetzes wieder aufgenommen werden.

(7) Die nach bisherigem Recht in einem Disziplinarverfahren ergangenen Entscheidungen sind nach

bisherigem Recht zu vollstrecken, wenn sie unanfechtbar geworden sind.

(8) ¹Die Frist für das Verwertungsverbot und ihre Berechnung für die Disziplinarmaßnahmen, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes verhängt worden sind, bestimmen sich nach diesem Gesetz. ²Dies gilt nicht, wenn die Frist und ihre Berechnung nach bisherigem Recht für den Beamten günstiger ist.

§ 2

Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 8. März 2005 (GVBl S. 69), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 15 Abs. 2 wird das Wort „Dienst“ durch das Wort „Beamtenverhältnis“ ersetzt.

2. Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. wenn er eine Handlung begeht, die bei einem Beamten auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte, oder“.

3. Art. 48 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhalts ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung des Beamten aus dem Beamtenverhältnis eingeleitet, so verliert er die ihm nach Abs. 1 zustehenden Ansprüche, wenn auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkannt wird;“

b) Abs. 3 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Rechtfertigt der im Wiederaufnahmeverfahren festgestellte Sachverhalt die Einleitung eines Disziplinarverfahrens mit dem Ziel der Entfernung des Beamten aus dem Beamtenverhältnis nicht, wird aber auf Grund eines rechtskräftigen Strafurteils, das nach der früheren Entscheidung ergangen ist, ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis eingeleitet, so gilt Abs. 2 entsprechend;“

4. In Art. 49 Abs. 3 werden die Worte „finden Art. 71 Abs. 3, 4, 6 und 7 der Bayerischen Disziplinarordnung“ durch die Worte „finden Art. 74 Abs. 3 und 4 des Bayerischen Disziplinalgesetzes“ ersetzt.

5. Art. 50 erhält folgende Fassung:

„Art. 50

Verlust der Beamtenrechte durch
Disziplinarurteil

Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis

richtet sich nach den Bestimmungen des Bayerischen Disziplinalgesetzes.“

6. Art. 58 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Zur Fortführung des Verfahrens wird ein Beamter mit der Ermittlung des Sachverhalts beauftragt; er hat die Rechte und Pflichten des Dienstvorgesetzten und der Disziplinarbehörde im behördlichen Disziplinarverfahren.“

7. Art. 68 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen den Beamten eine Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung nach Art. 39 des Bayerischen Disziplinalgesetzes erlassen worden oder ein sonstiges auf Rücknahme der Ernennung oder auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.“

8. In Art. 84 Abs. 3 werden die Worte „die Bayerische Disziplinarordnung.“ durch die Worte „das Bayerische Disziplinalgesetz.“ ersetzt.

9. In Art. 100f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

10. In Art. 100g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „Art. 12 der Bayerischen Disziplinarordnung“ durch die Worte „Art. 11 des Bayerischen Disziplinalgesetzes“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Richtergesetzes

Das Bayerische Richtergesetz – BayRiG – (BayRS 301-1-J), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2004 (GVBl S. 489), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Art. 67 erhält folgende Fassung:

„Art. 67 Anwendung des Bayerischen Disziplinalgesetzes“.

b) In Art. 68 wird das Wort „Einleitungsbehörde“ durch die Worte „zuständigen Behörde“ ersetzt.

c) In Art. 70 werden die Worte „Untersuchungsführer und Pfleger“ durch den Klammerhinweis „(aufgehoben)“ ersetzt.

2. In Art. 18 Abs. 1 Satz 1 und in Abs. 3 wird das Wort „vier“ jeweils durch das Wort „fünf“ ersetzt.

3. In Art. 35 Abs. 1 Nr. 6 werden die Worte „einem förmlichen Disziplinarverfahren“ durch die Worte „der Erhebung der Disziplinaranzeige“ ersetzt.

4. In Art. 40 Abs. 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

5. In Art. 48 Abs. 2 Nr. 5 werden die Worte „einem förmlichen Disziplinarverfahren“ durch die

Worte „der Erhebung der Disziplarklage“ ersetzt.

6. In Art. 60 werden die Worte „ein förmliches Disziplinarverfahren“ durch die Worte „eine Disziplarklage erhoben“ ersetzt.

7. In Art. 61 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „förmlichen Disziplinarverfahren“ durch die Worte „gerichtlichen Disziplinarverfahren“ ersetzt.

8. Art. 66 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die nichtständigen staatsanwaltlichen Mitglieder der Dienstgerichte und des Dienstgerichtshofs müssen auf Lebenszeit ernannte Staatsanwälte sein.“

9. Art. 67 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Anwendung des Bayerischen Disziplinalgesetzes“

b) In Abs. 1 werden die Worte „der Bayerischen Disziplinarordnung“ durch die Worte „des Bayerischen Disziplinalgesetzes“ ersetzt.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Soll auf eine andere Disziplinarmaßnahme erkannt werden, ist Disziplarklage zu erheben.“

d) Abs. 3 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Im gerichtlichen Disziplinarverfahren kann gegen einen Richter außer den in Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Disziplinalgesetzes vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen auch die Disziplinarmaßnahme der Versetzung in ein anderes Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt verhängt werden; Umzugskosten werden nicht erstattet. ²Diese Disziplinarmaßnahme kann mit einer Kürzung der Dienstbezüge verbunden werden.“

e) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ist gegen einen Richter im gerichtlichen Disziplinarverfahren auf Zurückstufung erkannt worden (Art. 6 Abs. 1 und Art. 10 des Bayerischen Disziplinalgesetzes), so wird das Urteil dadurch vollstreckt, dass die oberste Dienstbehörde den Richter nach Rechtskraft des Urteils versetzt.“

f) Abs. 5 wird aufgehoben.

10. Art. 68 erhält folgende Fassung:

„Art. 68

Entscheidung des Dienstgerichts
an Stelle der zuständigen Behörde

(1) ¹In Verfahren gegen Richter entscheidet das

Dienstgericht auf Antrag der Disziplinarbehörde durch Beschluss über die vorläufige Dienstenthebung, die Einbehaltung von Dienstbezügen sowie die Aufhebung und Änderung dieser Anordnungen. ²Auch in den Fällen des Art. 20 des Bayerischen Disziplinalgesetzes entscheidet das Dienstgericht auf Antrag des Richters durch Beschluss. ³Die Beschlüsse sind auch der Disziplinarbehörde zuzustellen. ⁴Gegen die Entscheidung des Dienstgerichts ist innerhalb von zwei Wochen nach Verkündung oder Zustellung die Beschwerde an den Dienstgerichtshof zulässig; die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) ¹Auf Antrag kann der Dienstgerichtshof in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 ganz oder teilweise die aufschiebende Wirkung oder die Aufhebung der Vollziehung anordnen. ²Die Beschlüsse über diese Anträge können vom Dienstgerichtshof jederzeit geändert oder aufgehoben werden.“

11. Art. 69 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die vorläufige Dienstenthebung ist nach Anhörung des Richters nur zulässig, wenn gegen ihn

1. Disziplarklage gleichzeitig erhoben wird oder bereits erhoben ist oder

2. im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird oder wenn voraussichtlich eine Entlassung nach § 22 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes erfolgen wird oder

3. in einem Strafverfahren Haftbefehl erlassen ist oder

4. in einem Strafverfahren die Anklage erhoben und der Verlust des Richteramts nach § 24 des Deutschen Richtergesetzes oder die Entfernung aus dem Amt im anschließenden Disziplinarverfahren zu erwarten ist.“

b) In Abs. 2 wird das Wort „Gehalt“ durch das Wort „Dienstbezügen“ und das Wort „förmlichen“ durch das Wort „gerichtlichen“ ersetzt.

c) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Sechs Monate nach der Rechtskraft der Entscheidung über die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Dienstbezügen kann auch der Richter die Aufhebung dieser Anordnungen beantragen; im Übrigen gilt Art. 61 des Bayerischen Disziplinalgesetzes.“

12. Art. 70 wird aufgehoben.

13. Art. 71 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Amt“ durch das Wort „Beamtenverhältnis“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „zuständigen

Einleitungsbehörde“ durch die Worte „nach Art. 18 Abs. 1 des Bayerischen Disziplingesetzes zuständigen Behörde“ ersetzt.

- b) In Abs. 3 werden die Worte „Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens“ durch die Worte „Erhebung der Disziplinaranzeige“ und die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

14. Art. 72 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gegen Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags ist eine Disziplinaranzeige nicht statthaft.“

- b) In Abs. 2 wird das Wort „förmlichen“ gestrichen.

15. In Art. 78 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „eines Untersuchungsführers im förmlichen Disziplinarverfahren“ durch die Worte „der Disziplinarbehörde im behördlichen Disziplinarverfahren“ ersetzt.

§ 4

Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte

Das Gesetz über kommunale Wahlbeamte – KWBG – (BayRS 2022-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 659), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 10 Abs. 2 wird das Wort „Dienst“ durch das Wort „Beamtenverhältnis“ ersetzt.
2. In Art. 13 Abs. 1 werden die Worte „der Bayerischen Disziplinarordnung (BayDO)“ durch die Worte „des Bayerischen Disziplingesetzes“ ersetzt.
3. Art. 15 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach den Vorschriften des Bayerischen Disziplingesetzes.“
4. In Art. 24 Abs. 2 und 3 wird das Wort „Dienst“ jeweils durch das Wort „Beamtenverhältnis“ ersetzt.
5. In Art. 25 Abs. 2 werden die Worte „finden Art. 71 Abs. 3, 4, 6 und 7 BayDO“ durch die Worte „findet Art. 74 Abs. 3 Bayerisches Disziplingesetz“ ersetzt.
6. In Art. 32 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Untersuchungsführers im förmlichen Disziplinarverfahren“ durch die Worte „Dienstvorgesetzten und der Disziplinarbehörde im behördlichen Disziplinarverfahren“ ersetzt.
7. In Art. 39 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „förmliches“ durch das Wort „gerichtliches“ ersetzt.

8. In Art. 48 Abs. 3 werden die Worte „die Bayerische Disziplinarordnung“ durch die Worte „das Bayerische Disziplingesetz“ ersetzt.

§ 5

Änderung der Gemeindeordnung

In Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 659), werden die Worte „die Bayerische Disziplinarordnung“ durch die Worte „das Bayerische Disziplingesetz“ ersetzt.

§ 6

Änderung der Landkreisordnung

In Art. 30 Abs. 1 Nr. 12 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 659), werden die Worte „die Bayerische Disziplinarordnung“ durch die Worte „das Bayerische Disziplingesetz“ ersetzt.

§ 7

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBl S. 162, BayRS 34-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 541), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 werden die Worte „der Bayerischen Disziplinarordnung“ jeweils durch die Worte „des Bayerischen Disziplingesetzes“ ersetzt.
2. In Art. 14 Abs. 2 werden die Worte „der Bayerischen Disziplinarordnung“ durch die Worte „dem Bayerischen Disziplingesetz“ ersetzt.
3. Dem Art. 15 wird folgende Nr. 22 angefügt:

„22. bei Entscheidungen in Disziplinarangelegenheiten.“

§ 8

Änderung des Ausführungsgesetzes Bundesdisziplingesetz

Art. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesdisziplingesetzes (Ausführungsgesetz Bundesdisziplingesetz – AGBDG) vom 2. Januar 2002 (GVBl S. 2, BayRS 2031-4-F) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Das Staats-

ministerium des Innern“ durch die Worte „Der Verwaltungsgerichtshof“ und das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

2. In Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „Das Staatsministerium des Innern“ durch die Worte „Der Verwaltungsgerichtshof“ ersetzt.
3. In Abs. 4 Satz 1 wird „§ 30 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO“ durch „§ 30 VwGO“ ersetzt.

§ 9

Änderung des Rechnungshofgesetzes

Art. 6 des Gesetzes über den Bayerischen Obersten Rechnungshof – Rechnungshofgesetz – RHG – (BayRS 630–15–F), geändert durch § 9 des Gesetzes vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 385), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „förmliches“ durch das Wort „gerichtliches“ ersetzt.
2. Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Gegen den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Obersten Rechnungshofs können Disziplinarmaßnahmen nur im gerichtlichen Disziplinarverfahren verhängt werden. ²Disziplinarbehörde ist im Verfahren gegen den Präsidenten das Präsidium des Landtags nach Beschluss des Landtags, gegen die weiteren Mitglieder des Obersten Rechnungshofs der Präsident.“

§ 10

Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

Das Bayerische Personalvertretungsgesetz (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035–1–F), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Komma gestrichen und werden die Worte „Angestellten und Arbeiter“ durch die Worte „und Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Arbeitnehmer im Sinn dieses Gesetzes sind Beschäftigte, die auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages im Dienst eines in Art. 1 genannten Rechtsträgers zu fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet sind. ²Als Arbeitnehmer gelten auch Beschäftigte, die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden.“
 - c) Abs. 4 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.
2. In Art. 5 wird das Komma gestrichen und werden die Worte „Angestellten und Arbeiter“ durch die Worte „und Arbeitnehmer“ ersetzt.

3. Art. 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Wahlberechtigt sind auch Beschäftigte, die einem privaten Arbeitgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden; die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

4. Art. 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Wählbar sind auch Beschäftigte, die nach Art. 13 Abs. 1 Satz 2 wahlberechtigt sind.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

5. Art. 17 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 wird aufgehoben.

- b) Die bisherigen Abs. 5, 6 und 7 werden Abs. 4, 5 und 6.

6. In Art. 19 Abs. 2 Satz 1 wird das Komma nach dem Wort „Beamten“ gestrichen und werden die Worte „Angestellten und Arbeiter“ durch die Worte „und Arbeitnehmer“ ersetzt.

7. In Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und in Abs. 3 wird das Wort „vier“ jeweils durch das Wort „fünf“ ersetzt.

8. In Art. 30 werden die Worte „wegen eines gegen ihn schwebenden förmlichen Disziplinarverfahrens“ durch das Wort „disziplinarrechtlich“ ersetzt.

9. Art. 33 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„¹Hat der Personalrat drei oder mehr Mitglieder, ist von den Vertretern der stärksten Gruppe im Personalrat ein weiteres Mitglied als stellvertretender Vorsitzender in den Vorstand zu wählen; bei gleicher Stärke der Gruppen entscheidet das Los.“

- b) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.

- c) In Satz 2 (bisher Satz 1) werden die Worte „zwei weitere Mitglieder“ durch die Worte „daneben ein weiteres Mitglied“ ersetzt.

- d) In Satz 3 (bisher Satz 2) werden die Worte „eines der weiteren Vorstandsmitglieder“ durch die Worte „das weitere Vorstandsmitglied“ ersetzt.

10. In Art. 38 Abs. 1 wird das Komma gestrichen und werden die Worte „Angestellten und Arbeiter“ durch die Worte „und Arbeitnehmer“ ersetzt.

11. Art. 53 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „6 und 7“ durch die Worte „5 und 6“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 Satz 3 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
12. Art. 71 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 6 wird das Komma gestrichen und werden die Worte „Angestellte oder Arbeiter“ durch die Worte „oder Arbeitnehmer“ ersetzt.
- b) In Satz 7 werden die Worte „Angestellter oder Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
13. In Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 werden jeweils die Worte „Angestellten und Arbeitern“ durch das Wort „Arbeitnehmern“ ersetzt.
14. Art. 76 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens“ durch die Worte „Erhebung der Disziplinaranzeige“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
- „⁴Im Fall des Satzes 1 Nr. 3 kann der Beschäftigte die Beteiligung desjenigen Personalrats beantragen, der an der Dienststelle, der der betroffene Beschäftigte angehört, gebildet ist; in den Fällen des Art. 80 Abs. 2 und 3 kann der Beschäftigte stattdessen die Beteiligung der danach bestimmten Personalvertretung beantragen.“
- c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
15. Art. 78 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchst. a wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
- b) In Buchst. g wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
16. Art. 82 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „das Staatsministerium des Innern“ durch die Worte „den Verwaltungsgerichtshof“ ersetzt.
- b) Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.
- c) In Abs. 4 werden nach dem Wort „Beisitzer“ das Komma und die Worte „unter denen sich ein Beamter und ein Angestellter oder Arbeiter befinden muss“ gestrichen.
17. In Art. 85 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 wird das Wort „förmlichen“ durch das Wort „gerichtlichen“ ersetzt.

§ 11

Änderung des Gesetzes
über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof

Art. 37 des Gesetzes über den Bayerischen Verfas-

sungsgerichtshof (VfGHG) vom 10. Mai 1990 (GVBl S. 122; ber. S. 231, BayRS 1103-1-1), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Dem Abs. 2 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„³Sein Amt erlischt, sobald seine Mitgliedschaft beim Verfassungsgerichtshof endet (Art. 5 Abs. 3 Satz 3). ⁴Maßgebender Zeitpunkt für die Ablehnung im Sinn des § 25 Abs. 1 StPO ist das Ende der erstmaligen Vernehmung des Angeklagten. ⁵Über die Ablehnung entscheidet der Verfassungsgerichtshof in der kleinen Besetzung abschließend.“

2. In Abs. 4 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Ist er aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert und hat er dies unverzüglich mitgeteilt, ist er erneut zu laden.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

3. Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Im Übrigen finden Art. 26, 27, 29, 30, 32 und 51 Abs. 2, Art. 54 des Bayerischen Disziplinargesetzes auf die Voruntersuchung entsprechende Anwendung. ²Dem Angeklagten ist zu gestatten, die Akten und beigezogenen Schriftstücke einzusehen, soweit dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks möglich ist. ³An Stelle des Verwaltungsgerichts entscheidet der Verfassungsgerichtshof in der kleinen Besetzung.“

§ 12

Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes

In Art. 30 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschullehrergesetz – BayHSchLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2000 (GVBl S. 712; ber. 2001, S. 105; BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503), wird das Wort „förmlichen“ durch das Wort „gerichtlichen“ ersetzt.

§ 13

Änderung des Gesetzes
über die Errichtung einer Akademie
für Politische Bildung

Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Akademie für Politische Bildung (BayRS 2211-1-UK), geändert durch § 16 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Worte „die Bayerische Disziplinarordnung“ durch die Worte „das Bayerische Disziplinargesetz“ ersetzt.

2. Satz 3 wird aufgehoben.

§ 14

Änderung des Gesetzes
über die Fachhochschule für
öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

In Art. 6 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (BayFHVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl S. 818, BayRS 2030-1-3-F), geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), werden die Worte „Dienstvorgesetzter der Studierenden im Sinn des Art. 15 Abs. 1 der Bayerischen Disziplinarordnung“ durch die Worte „Disziplinarbehörde im Sinn des Art. 18 Abs. 1 des Bayerischen Disziplinalgesetzes“ ersetzt.

§ 15

Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

In Art. 71 Abs. 4 Nr. 4 des Gesetzes über die Berufsausübung, die Berufsvertretungen und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufe-Kammergesetz – HkaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl S. 42, BayRS 2122-3-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 648), wird das Wort „förmlichen“ durch das Wort „gerichtlichen“ ersetzt.

§ 16

Änderung des Gesetzes
zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes

In Art. 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 529, BayRS 302-1-J), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2004 (GVBl S. 498), werden die Worte „der Bayerischen Disziplinarordnung“ durch die Worte „des Bayerischen Disziplinalgesetzes“ ersetzt.

§ 17

Änderung der Urlaubsverordnung

In § 14 Abs. 2 der Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung – UrlV) vom 24. Juni 1997 (GVBl S. 173; ber. S. 486, BayRS 2030-2-25-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 246), wird das Wort „förmlichen“ durch das Wort „gerichtlichen“ ersetzt.

§ 18

Änderung der Bayerischen Mutterschutzverordnung

In § 11 Abs. 2 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen (Bayerische Mutterschutzverordnung – BayMuttSchV) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 7. Oktober 2003 (GVBl S. 785, BayRS 2030-2-26-F) wird das Wort „förmlichen“ durch das Wort „gerichtlichen“ ersetzt.

§ 19

Änderung der Jubiläumszuwendungsverordnung

In § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter (Jubiläumszuwendungsverordnung – JzV) vom 1. März 2005 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-24-F) werden die Worte „Art. 4 der Bayerischen Disziplinarordnung“ durch die Worte „Art. 15 des Bayerischen Disziplinalgesetzes“ ersetzt.

§ 20

Änderung der Wahlordnung
zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz

Die Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz (WO-BayPVG) vom 12. Dezember 1995 (GVBl S. 868, BayRS 2035-2-F), zuletzt geändert durch § 9 der Verordnung vom 30. August 2005 (GVBl S. 468), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „und 17 Abs. 4“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird in der zweiten Klammer die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Komma nach dem Wort „Beamten“ gestrichen und werden die Worte „Angestellten und Arbeiter“ durch die Worte „und Arbeitnehmer“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden in der zweiten Klammer die Worte „und 17 Abs. 4“ gestrichen.

2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchst. b wird das Komma nach dem Wort „Beamten“ gestrichen und werden die Worte „Angestellten und Arbeitern“ durch die Worte „und Arbeitnehmer“ ersetzt.

b) In Buchst. c wird das Komma gestrichen und werden die Worte „Angestellten und Arbeitern“ durch die Worte „und Arbeitnehmern“ ersetzt.

c) In Buchst. d wird das Komma nach dem Wort „Beamten“ gestrichen und werden die Worte „Angestellten und Arbeiter“ durch die Worte „und Arbeitnehmer“ ersetzt.

3. In § 32 Abs. 1 Satz 1 und § 45 Abs. 1 werden jeweils in der zweiten Klammer die Worte „und 4“ gestrichen.

§ 21

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den §§ 17 bis 20 beruhenden Änderungen der dort genannten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 22

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten;
Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2005 treten außer Kraft:

1. die Bayerische Disziplinarordnung (BayDO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1985 (GVBl S. 31, BayRS 2031-1-1-F), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962),
2. die Verordnung zu Art. 39 Abs. 3 der Bayerischen Disziplinarordnung vom 6. Dezember 1979 (BayRS 34-6-I) und
3. die Verordnung zu Art. 120 Abs. 2 der Bayerischen Disziplinarordnung vom 17. November 1978 (BayRS 2031-2-1-F).

(3) Die Verlängerung der regelmäßigen Amtszeit der Personalvertretungen von vier auf fünf Jahre (§ 10 Nr. 7) gilt nicht für die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gewählten Personalvertretungen.

(4) Die Verlängerungen der regelmäßigen Amtszeit der Präsidialräte, Richterräte und Staatsanwaltsräte von vier auf fünf Jahre (§ 3 Nrn. 2 und 4) gelten nicht für die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gewählten Personalvertretungen.

(5) ¹Für Wahlen, zu deren Durchführung der Wahlvorstand spätestens vor dem 1. November 2005 bestellt worden ist, sind das Bayerische Personalvertretungsgesetz und die Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden. ²Für die regelmäßigen Personalvertretungswahlen 2006 ist das Bayerische Personalvertretungsgesetz und die Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz in der mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden.

München, den 24. Dezember 2005

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

1102-2-S

**Neunzehnte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Geschäftsverteilung
der Bayerischen Staatsregierung**

Vom 13. Dezember 2005

Auf Grund des Art. 53 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816 und 817), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2001 (GVBl S. 161, BayRS 1102-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 2004 (GVBl S. 172), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 Nr. 14 werden die Worte „und § 5 Nr. 7“ durch die Worte „, § 5 Nr. 7 und § 8 Nr. 14“ ersetzt und werden vor dem Wort „Printmedien“ die Worte „kulturellen und medienpolitischen Angelegenheiten der“ eingefügt.
2. In § 8 Nr. 14 wird nach dem Wort „Außenwirtschaft“ ein Komma eingefügt und werden die Worte „und – unbeschadet der Zuständigkeit der Staatskanzlei nach § 1 Satz 2 Nr. 14 –“ gestrichen.
3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 15 wird das Wort „Landwirtschaft“ durch die Worte „Land- und Forstwirtschaft“ ersetzt.

b) Nr. 17 erhält folgende Fassung:

„17. den Vollzug der waldrechtlichen Bestimmungen für alle Waldbesitzarten einschließlich Förderung,“.

c) Nr. 18 erhält folgende Fassung:

„18. Angelegenheiten der Bayerischen Staatsforsten.“

d) Nrn. 19 bis 21 werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 29. November 2005 in Kraft.

München, den 13. Dezember 2005

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

800-21-51-F

**Zweite Verordnung
zur Änderung der
Prüfungsordnung für die
Durchführung der Abschlussprüfung
im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin**

Vom 7. Dezember 2005

Auf Grund von § 47 Abs. 1 Satz 1 und § 73 Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931) sowie Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800-21-1-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2005 (GVBl S. 197) und § 8 der Verordnung über die Übertragung von Aufgaben nach dem Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AÜVBBiG) vom 19. März 1996 (GVBl S. 168, BayRS 800-21-21-A), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung vom 2. August 2005 (GVBl S. 340), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin (PO-VermT) vom 15. November 1996 (GVBl S. 456, BayRS 800-21-51-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 120 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird „§ 36“ durch „§ 39“ und das Wort „Landesvermessungsamt“ durch die Worte „Landesamt für Vermessung und Geoinformation“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird „§ 37“ durch „§ 40“ ersetzt.

c) In Abs. 3 wird „§ 38“ durch „§ 41“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 2, 3 und Abs. 4 Satz 1, § 3 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Landesvermessungsamt“ jeweils durch die Worte „Landesamt für Vermessung und Geoinformation“ ersetzt.

3. In § 4 Satz 3 wird das Wort „Landesvermessungsamts“ durch die Worte „Landesamts für Vermessung und Geoinformation“ ersetzt.

4. In § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 und 2 wird das Wort „Landesvermessungsamt“ jeweils durch die Worte „Landesamt für Vermessung und Geoinformation“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „§§ 39 und 40“ durch die Worte „§§ 43 bis 46“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „§ 48 Abs. 3 Nr. 2“ durch die Worte „§ 65 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Landesvermessungsamt“ jeweils durch die Worte „Landesamt für Vermessung und Geoinformation“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 2 wird „§ 40“ durch „§ 45“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Worte „§§ 39 und 40 Abs. 1“ durch die Worte „§§ 43 und 45 Abs. 1“ und die Worte „§ 48 Abs. 3 Nr. 2“ durch die Worte „§ 65 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 wird „§ 40“ jeweils durch „§ 45“ ersetzt.

7. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „§ 39 Abs. 2“ durch „§ 46“ ersetzt.

8. In § 9 Abs. 1 wird „§ 35“ durch „§ 38“ ersetzt.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „Landesvermessungsamts“ durch die Worte „Landesamts für Vermessung und Geoinformation“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird das Wort „Landesvermessungsamt“ durch die Worte „Landesamt für Vermessung und Geoinformation“ ersetzt.

10. In § 12 Abs. 2, § 15 Abs. 1 Satz 1, § 17 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Landesvermessungsamt“ jeweils durch die Worte „Landesamt für Vermessung und Geoinformation“ ersetzt.

11. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird „§ 34“ durch „§ 37“ ersetzt.

bb) In Nr. 7 wird das Wort „Landesvermessungsamts“ durch die Worte „Landesamts für Vermessung und Geoinformation“ ersetzt.

b) In Abs. 4 wird das Wort „Landesvermessungsamt“ durch die Worte „Landesamt für Vermessung und Geoinformation“ ersetzt.

12. In § 19 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Landesvermessungsamt“ durch die Worte „Landesamt für Vermessung und Geoinformation“ ersetzt.
13. In § 20 Abs. 1 wird „§ 34“ durch „§ 37“ ersetzt.
14. In § 21 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Landesvermessungsamts“ durch die Worte „Landesamts für Vermessung und Geoinformation“ ersetzt.
15. In § 22 Abs. 2 wird das Wort „Landesvermessungsamt“ durch die Worte „Landesamt für Vermessung und Geoinformation“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 1 Buchst. b und c, Nr. 5, Nr. 6 Buchst. b und c, Doppelbuchst. aa und bb, Nrn. 7, 8 und Nr. 11 Buchst. a, Doppelbuchst. aa und Nr. 13 mit Wirkung vom 1. April 2005 in Kraft.

München, den 7. Dezember 2005

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt Falthauer, Staatsminister

2210-1-1-6-WFK

Verordnung zur Änderung der Hochschulprüferverordnung

Vom 8. Dezember 2005

Auf Grund von Art. 80 Abs. 6 Satz 1 Nrn. 2 und 3 in Verbindung mit Art. 135 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüferverordnung – HSchPrüferV) vom 22. Februar 2000 (GVBl S. 67, BayRS 2210-1-1-6-WFK) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. abweichend von Abs. 1 Nr. 7 auch

- a) Absolventen der Ersten Juristischen Staatsprüfung gemäß der mit Ablauf des 30. Juni 2003 außer Kraft getretenen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1993 (GVBl S. 335, BayRS 2038-3-3-11-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2000 (GVBl S. 401), bzw. der Ersten Juristischen Prüfung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen vom 13. Oktober 2003 (GVBl S. 758, BayRS 2038-3-3-11-J) in der jeweils geltenden Fassung, die diese mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden haben und mindestens ein halbes Jahr des Vorbereitungsdienstes abgeleistet haben,
- b) Absolventen der Zweiten Juristischen Staatsprüfung, die diese mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden haben.“

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Zur Abnahme dieser Prüfungen sind auch die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 genannten Personen befugt, wenn sie in dem Prüfungsfach eine selbstständige Unterrichtstätigkeit von mindestens einem Jahr an einer Universität ausgeübt haben. ²Satz 1 gilt entsprechend für die in § 2 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 genannten Personen, wenn

1. sie als Habilitanden angenommen wurden (Art. 91 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BayHSchG) und ihnen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen wurde, oder

2. andere Prüfer dieses Fachs nicht oder nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen und deshalb die Prüfung sonst nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

³In begründeten Fällen kann bei den in § 2 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 genannten Personen auf das Vorliegen der Voraussetzungen von Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 1 verzichtet werden.“

3. Es wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Juristische Universitätsprüfung im Rahmen der Ersten Juristischen Prüfung

Zur Abnahme der juristischen Universitätsprüfung im Rahmen der Ersten Juristischen Prüfung sind die in § 3 genannten Personen befugt.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Zur Abnahme von Promotionsprüfungen sind darüber hinaus die in § 2 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 genannten Personen befugt, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Nr. 1 vorliegen. ³In begründeten Fällen kann bei den in § 2 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 genannten Personen auf das Vorliegen der Voraussetzungen von § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 1 verzichtet werden.“

5. In § 5 Abs. 3 werden nach dem Wort „Diplommusik-lehrerprüfungen“ die Worte „und der Diplommusikerprüfungen“ eingefügt.

6. In § 6 Abs. 2 werden die Worte „Lehrtätigkeit von mindestens zwei Studienjahren an der Hochschule für Fernsehen und Film“ durch die Worte „selbstständigen Lehrtätigkeit von mindestens einem Jahr an der Hochschule für Fernsehen und Film oder einer vergleichbaren anderen Hochschule“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

München, den 8. Dezember 2005

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas G o p p e l, Staatsminister

300-3-1-J

Zweite Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz

Vom 8. Dezember 2005

Auf Grund des § 55 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl I S. 42, 2909; 2003, S. 738), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Oktober 2005 (GVBl S. 511), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Staatsministeriums der Justiz (Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz – GZVJu) vom 16. November 2004 (GVBl S. 471, BayRS 300-3-1-J), geändert durch Verordnung vom 2. November 2005 (GVBl S. 547), wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a Führung des Vereinsregisters“.

2. In § 10 werden die Worte „die gemäß § 9 für die Führung der Handelsregister zuständig sind“ durch die Worte „die gemäß § 125 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und § 9 dieser Verordnung für die Führung der Handelsregister zuständig sind“ ersetzt.

3. Es wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Führung des Vereinsregisters

Auf Grund des § 55 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl I S. 42, 2909; 2003, S. 738), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970), wird die Führung der Vereinsregister den Amtsgerichten übertragen, die gemäß § 125 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (BGBl III 315-1), zuletzt geändert durch Art. 4c des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl I S. 2809), und § 9 dieser Verordnung für die Führung der Handelsregister zuständig sind.“

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 3 bezüglich der Amtsgerichte Aichach, Dillingen a. d. Donau, Erding, Freising, Günzburg, Landsberg am Lech, Neuburg a. d. Donau, Neu-Ulm, Nördlingen und Pfaffenhofen a. d. Ilm am 1. Februar 2006 in Kraft.

München, den 8. Dezember 2005

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Beate Merk, Staatsministerin

212-2-2-A

**Verordnung
zur Änderung der
Transplantationsbeauftragtenvergütungsordnung**

Vom 13. Dezember 2005

Auf Grund des Art. 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes und des Transfusionsgesetzes (AGTTG) vom 24. November 1999 (GVBl S. 464, BayRS 212-2-A) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen folgende Verordnung:

§ 1

§ 4 der Verordnung über die Vergütung für die Tätigkeit der Transplantationsbeauftragten nach Art. 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes und des Transfusionsgesetzes (Transplantationsbeauftragtenvergütungsordnung – TBV) vom 18. Dezember 2001 (GVBl S. 1075, BayRS 212-2-2-A) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „, Übergangsbestimmung“ gestrichen.
2. In Abs. 2 wird das Datum „31. Dezember 2005“ durch das Datum „31. Dezember 2008“ ersetzt.
3. Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2005 in Kraft.

München, den 13. Dezember 2005

**Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Christa Stewens, Staatsministerin

7842-6-L

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über eine Umlage für Milch**

Vom 13. Dezember 2005

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten - Milch- und Fettgesetz - (BGBl III 7842-1), zuletzt geändert durch Art. 156 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl I S. 2304), in Verbindung mit § 6 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Oktober 2005 (GVBl S. 511), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Verordnung über eine Umlage für Milch vom 30. Juni 1983 (GVBl S. 547, BayRS 7842-6-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2004 (GVBl S. 573), erhält folgende Fassung:

„(1) Die Umlage beträgt 0,15 Cent je Kilogramm angelieferter Milch.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

(2) § 2 Abs. 1 der Verordnung über eine Umlage für Milch vom 30. Juni 1983 gilt ab dem 1. Januar 2007 wieder in seiner am 1. Januar 1984 geltenden Fassung, jedoch mit der Maßgabe, dass der Betrag „0,40 Pf“ durch den Betrag „0,20 Cent“ ersetzt wird.

München, den 13. Dezember 2005

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Miller, Staatsminister

2038-3-4-8-10-UK

**Verordnung
zur Änderung der
Prüfungsordnung für die Anstellungsprüfung
(II. Lehramtsprüfung)
der Fachlehrer**

Vom 14. Dezember 2005

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 8. März 2005 (GVBl S. 69), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Landespersonalaussschuss folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die Anstellungsprüfung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer – FPO II – vom 12. Dezember 1996 (GVBl S. 562; ber. 1997 S. 23, BayRS 2038-3-4-8-10-UK) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15 Schriftliche Prüfung“.

b) § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19 Unterrichtskompetenz, erzieherische Kompetenz, Handlungs- und Sachkompetenz“.

c) Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a Zusammenfassendes Ergebnis“.

d) § 27 wird aufgehoben.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung entfällt.

bb) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Zweite Lehramtsprüfung der Fachlehrer, für die die Verordnung über die Zulassung und Ausbildung von Fachlehrern – ZAF – vom 29. Januar 1975 (GVBl S. 20, BayRS 2038-3-4-8-9-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. August 2005 (GVBl S. 436) gilt, (im Folgenden: Zweite Lehramtsprüfung) ist eine Anstellungsprüfung im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes.“

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

b) Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben, die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.

c) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Klausur“ durch die Worte „schriftliche Prüfung“ ersetzt.

d) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Beurteilung“ durch das Wort „Gutachten“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Prüfungshauptausschuss setzt sich zusammen aus einem vorsitzenden Mitglied, zwei Mitgliedern aus dem Kreis der Seminarleiter sowie einem Mitglied aus dem Kreis der Schulaufsichtsbeamten.“

b) In Abs. 2 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

c) In Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 5 Nr. 2 wird jeweils das Wort „Klausur“ durch die Worte „schriftliche Prüfung“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 werden das Semikolon und die Worte „davon soll eine mit den fachlichen Belangen der Fachlehrer für Handarbeit und Hauswirtschaft, die andere mit den fachlichen Belangen der übrigen Fachlehrer besonders vertraut sein“ gestrichen.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Leiter der Prüfungsämter haben

1. über die Zulassung zur Prüfung zu entscheiden,

2. über die Folgen des Unterschleifs, der Verhinderung, des Versäumnisses, der Unterbrechung und der nicht rechtzeitigen Ablieferung einer Prüfungsarbeit zu entscheiden,

3. die Prüfer für die Bewertung der schriftlichen Hausarbeit und der schriftlichen Prüfung aus dem Kreis der Personen zu bestimm-

- men, die zu Mitgliedern der Prüfungskommissionen ernannt werden können,
4. die Prüfungskommissionen für die Prüfungslehrproben und für die mündlichen Prüfungen zu bilden; die Leiter der Prüfungsämter können selbst Prüfungskommissionen angehören,
 5. über Anträge auf Nachteilsausgleich gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung zu entscheiden,
 6. Stichentscheide zu treffen oder durch einen von ihnen bestimmten Drittprüfer herbeizuführen,
 7. in allen sonstigen Angelegenheiten zu entscheiden, die keinem anderen Prüfungsorgan zugewiesen sind.“
- c) Abs. 4 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.
 - d) Abs. 4 (neu) wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Worte „oder an einer beruflichen Schule“ gestrichen.
 - bb) In Satz 4 werden die Worte „oder einer beruflichen Schule“ gestrichen.
6. In § 7 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „wird die Seminarnote“ durch die Worte „werden die Noten der Unterrichtskompetenz, der erzieherischen Kompetenz und der Handlungs- und Sachkompetenz“ ersetzt.
 7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Klausur“ durch die Worte „schriftliche Prüfung“ ersetzt.
 - b) In Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 wird jeweils das Wort „Klausur“ durch die Worte „schriftlichen Prüfung“ ersetzt.
 8. In § 10 Abs. 5 werden nach dem Wort „Zeugnisses“ die Worte „oder der schriftlichen Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung“ eingefügt.
 9. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ werden durch die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ ersetzt.
 - bb) Die Worte „des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ werden durch die Worte „der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
 - cc) Das Wort „Klausur“ wird durch die Worte „schriftlichen Prüfung“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Klausur“ durch die Worte „schriftliche Prüfung“ ersetzt.
 - c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Satzbezeichnung „1“ wird aufgehoben.
 - bb) Die Zahl „14“ wird durch die Worte „drei Wochen“ und die Worte „zehn Tage“ werden durch die Worte „eine Woche“ ersetzt.
 10. In § 13 wird das Wort „Klausur“ durch die Worte „schriftlichen Prüfung“ ersetzt.
 11. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Thema für die schriftliche Hausarbeit ist vom Prüfungsteilnehmer frühestens im achten und spätestens im dreizehnten Ausbildungsmonat einzuholen; von Prüfungsteilnehmern selbst gewählte Themen bedürfen der vorherigen Zustimmung des zuständigen Seminarleiters.“
 - b) In Abs. 5 werden Sätze 2 und 3 aufgehoben; die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.
 - c) In Abs. 6 werden die Sätze 4 und 5 aufgehoben; die bisherigen Sätze 6 und 7 werden Sätze 4 und 5.
 12. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Schriftliche Prüfung“
 - b) Abs. 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹In der schriftlichen Prüfung ist eine Aufgabe aus den Bereichen Erziehung und Unterricht einschließlich der fachbezogenen Praxisfelder zu bearbeiten. ²Die Aufgabe kann aus mehreren Teilaufgaben bestehen. ³Die Arbeitszeit beträgt vier Stunden.

(2) Der Prüfungshauptausschuss stellt drei auf den Fachunterricht bezogene Aufgaben zur Wahl, die von konkreten Situationen in einer Klasse, Gruppe, Jahrgangsstufe oder Schule ausgehen.

(3) Die schriftliche Prüfung ist an allen Prüfungsorten zur selben Zeit zu bearbeiten.

(4) ¹Jeder Prüfungsteilnehmer darf nur eine Aufgabe bearbeiten. ²Werden mehrere Aufgaben bearbeitet und ist nicht erkennbar, welche als bearbeitet gelten soll, so wird die schriftliche Prüfung mit „ungenügend“ bewertet.“
 - c) Abs. 5 bis 11 werden aufgehoben.
 - d) Der bisherige Abs. 12 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Klausur“ durch die Worte „schriftliche Prüfung“ ersetzt.
- bb) Satz 6 wird aufgehoben.
- e) Der bisherige Abs. 13 wird Abs. 6 und erhält folgende Fassung:
- „(6) Im Übrigen gelten §§ 17 bis 20, 21 Abs. 3 APO entsprechend.“
13. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Im Einzelnen gilt Folgendes:
1. Bei Fächerverbindungen mit zwei Fächern entfallen auf jedes der beiden Fächer zwei Unterrichtsstunden. Nach Wahl des Prüfungsteilnehmers kann die Dauer der Lehrprobe im einzelnen Fach bis zu drei Unterrichtsstunden betragen; der Prüfungsteilnehmer muss dies dem zuständigen staatlichen Schulumt spätestens vor dem letzten Unterrichtstag vor dem Termin der Lehrprobe unter Angabe der vorgesehenen Dauer der Lehrprobe schriftlich erklärt haben. In diesem Fall muss die Dauer der Lehrprobe außerdem aus der Lehrskizze gemäß Abs. 4 ersichtlich sein.
 2. Bei der Fächerverbindung Werken, Technisches Zeichnen, Kunsterziehung und Kommunikationstechnik sind die Fächer Werken und Technisches Zeichnen in einer zweistündigen Lehrprobe zusammenzufassen. Nach Wahl des Prüfungsteilnehmers kann die Dauer der Lehrprobe bis zu drei Unterrichtsstunden, davon zwei Unterrichtsstunden im Fach Werken, betragen; im Übrigen gelten Nr. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend. Nach Wahl des Prüfungsteilnehmers ist außerdem im Fach Kommunikationstechnik oder im Fach Kunsterziehung eine zweistündige Lehrprobe zu halten. Der Prüfungsteilnehmer teilt seine Wahl spätestens am ersten Unterrichtstag nach den Weihnachtsferien dem Prüfungsamt schriftlich mit. Wird die Wahl nicht rechtzeitig getroffen, trifft der Leiter des Prüfungsamts die Wahl. Nr. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
- „²Im Fall des Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 haben dabei die Lehrproben in beiden Fächern gleiches Gewicht. ³Im Fall des Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 haben
- die zusammengefasste Lehrprobe in den Fächern Werken und Technisches Zeichnen sowie
 - die nach Wahl des Prüfungsteilnehmers im Fach Kunsterziehung oder im Fach Kommunikationstechnik abgelegte Lehrprobe
- gleiches Gewicht.“
- c) Abs. 7 wird aufgehoben.
14. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
- „bei der Fächerverbindung Werken, Technisches Zeichnen, Kunsterziehung und Kommunikationstechnik werden die Fächer Werken und Technisches Zeichnen und die Fächer Kunsterziehung und Kommunikationstechnik jeweils in einer Prüfung zusammengefasst.“
- b) Abs. 5 wird aufgehoben.
15. In § 18 Abs. 1 werden das Wort „Prüfungen“ durch die Worte „schriftliche Hausarbeit“ und die Verweisung „(§§ 14 und 15) durch „(§ 14“ ersetzt.
16. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Unterrichtskompetenz, erzieherische Kompetenz, Handlungs- und Sachkompetenz“.
- b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) ¹Gegen Ende des Vorbereitungsdienstes erstellen die Seminarleiter Gutachten, in denen
1. die Unterrichtskompetenz,
 2. die erzieherische Kompetenz und
 3. die Handlungs- und Sachkompetenz
- eines jeden Bewerbers unter Verwendung der Notenstufen des § 5 Abs. 1 bewertet werden. ²In die Bewertung der erzieherischen Kompetenz sind Tätigkeiten (z. B. Projekte, Schülerausstellungen, Mitwirkung bei Schullandaufenthalten) einzubeziehen, die im Rahmen des Vorbereitungsdienstes durchgeführt werden. ³Bei der Bewertung der Handlungs- und Sachkompetenz ist die Mitwirkung bei Prozessen der Inneren Schulentwicklung zu berücksichtigen. ⁴Beobachtungen hinsichtlich der Tätigkeit in einem Erweiterungsfach nach dem Zweiten Teil dieser Prüfungsordnung können bei der Bewertung der erzieherischen Kompetenz und der Handlungs- und Sachkompetenz angemessen berücksichtigt werden.“
- c) In Abs. 2 wird das Wort „Beurteilung“ durch das Wort „Gutachten“ ersetzt.
- d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „(Seminarnote)“ gestrichen.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Dabei zählen die Noten der Unterrichtskompetenz und der erzieherischen Kompetenz je dreifach und die Note der Handlungs- und Sachkompetenz zweifach.“

17. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 wird das Wort „Klausur“ durch die Worte „schriftlichen Prüfung“ ersetzt.

bb) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. der nach § 19 Abs. 3 ermittelten Durchschnittsnote aus den Noten der Unterrichtskompetenz, der erzieherischen Kompetenz und der Handlungs- und Sachkompetenz.“

b) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „fünffach“ werden ein Komma und die Worte „die nach § 19 Abs. 3 ermittelte Durchschnittsnote aus den Noten der Unterrichtskompetenz, der erzieherischen Kompetenz und der Handlungs- und Sachkompetenz dreifach“ eingefügt.

bb) Das Wort „zwölf“ wird durch das Wort „dreizehn“ ersetzt.

c) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Im Fall des § 7 Abs. 1 geht nur die für den ergänzenden Vorbereitungsdienst nach § 19 Abs. 3 ermittelte Durchschnittsnote aus den Noten der Unterrichtskompetenz, der erzieherischen Kompetenz und der Handlungs- und Sachkompetenz in die Ermittlung der Gesamtnote ein.“

18. In § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Klausur“ durch die Worte „schriftlichen Prüfung“ ersetzt.

19. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Durch Ablegung einer im Rahmen der Zweiten Lehramtsprüfung durchgeführten Erweiterungsprüfung kann die Lehrbefähigung auf ein weiteres Fach erstreckt werden, das vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus gemäß § 2 Satz 2 der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern (FISO) vom 9. August 2005 (GVBl S. 436; ber. S. 516, BayRS 2038-3-4-8-7-UK) als Erweiterungsfach zugelassen wurde. ²Die Erweiterungsprüfung ist zusammen mit der Zweiten Lehramtsprüfung abzulegen.“

b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 1 und 2.

c) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Vor der Festsetzung des ersten Prüfungstermins im Erweiterungsfach kann durch schriftliche Erklärung auf die Teilnahme an der Prüfung verzichtet werden. ²In diesem Fall gilt sie als nicht abgelegt.“

20. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a

Zusammenfassendes Ergebnis

(1) ¹Für Prüfungsteilnehmer, die die Zweite Lehramtsprüfung und die Erweiterungsprüfung nach dem Zweiten Teil dieser Prüfungsordnung bestanden haben, wird eine zusammenfassende Note gebildet. ²Dabei wird die Gesamtprüfungsnote der Zweiten Lehramtsprüfung gemäß § 20 vierfach und die Gesamtnote der Erweiterungsprüfung gemäß § 24 einfach gewertet.

(2) ¹Für Prüfungsteilnehmer, die eine zusammenfassende Note erhalten haben, wird innerhalb der Gruppe, die durch die Fächerverbindung der Zweiten Lehramtsprüfung und das Erweiterungsfach bestimmt ist, auf Grund der zusammenfassenden Note eine Platzziffer festgesetzt; diese ist nicht die Platzziffer im Sinn des § 36 der Laufbahnverordnung. ²§ 22 Abs. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass bei gleichen Noten das bessere Ergebnis in den Prüfungslehrproben der Zweiten Lehramtsprüfung zur besseren Platzziffer führt.

(3) ¹Prüfungsteilnehmer, für die eine zusammenfassende Note festgesetzt wurde, erhalten eine Bescheinigung, in der die Gesamtprüfungsnote der Zweiten Lehramtsprüfung gemäß § 20, die Gesamtnote der Erweiterungsprüfung gemäß § 24, die zusammenfassende Note gemäß Abs. 1 und die Platzziffer gemäß Abs. 2 angegeben werden. ²In der Bescheinigung wird ferner angegeben, für wie viele Teilnehmer dieser Gruppe eine Platzziffer nach Abs. 2 ermittelt wurde. ³Wird die gleiche Platzziffer an mehrere Prüfungsteilnehmer erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben. ⁴§§ 22 und 24 bleiben unberührt.“

21. § 27 wird aufgehoben.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) ¹§ 1 Nr. 1 Buchst. a, Nr. 3 Buchst. c, Nr. 4 Buchst. c, Nrn. 7, 9 Buchst. a Doppelbuchst. cc, Buchst. b, Nrn. 10, 12, 15, 17 Buchst. a Doppelbuchst. aa, Nr. 18 gelten erstmals im Prüfungstermin 2008. ²§ 1 Nr. 5 Buchst. b gilt bis dahin mit der Maßgabe, dass die Leiter der Prüfungsaämter Prüfer für die Bewertung der Klausur aus dem Kreis der Personen zu bestimmen haben, die zu Mitgliedern der Prüfungskommissionen ernannt werden können.

(3) ¹§ 1 Nr. 1 Buchst. b, Nr. 3 Buchst. d, Nrn. 6, 16, 17 Buchst. a Doppelbuchst. bb, Buchst. b und c gelten erstmals für Fachlehreranwärter, die 2006 in den

Vorbereitungsdienst eintreten oder 2007 einen Vorbereitungsdienst gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 FPO II beginnen. ²Für Fachlehreranwärter, die 2006 einen Vorbereitungsdienst gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 FPO II beginnen, kommen insoweit die bisher geltenden Vorschriften zur Anwendung.

(4) Abweichend von § 1 Nr. 5 Buchst. d kommt für Prüfungsteilnehmer, die die pädagogisch-didaktische Ausbildung gemäß § 51 Abs. 8 der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern (FISO) vom 9. August 2005 (GVBl S. 436; ber. S. 516, BayRS 2038-3-4-8-7-UK) erfolgreich absolviert hatten, § 4 Abs. 5 FPO II in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung zur Anwendung.

(5) Abweichend von § 1 Nr. 9 Buchst. c Doppelbuchst. bb sind die Termine der Prüfungslehrproben im Prüfungstermin 2006 den Prüfungsteilnehmern spätestens zehn Tage vorher bekannt zu geben.

München, den 14. Dezember 2005

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Siegfried S c h n e i d e r , Staatsminister

300-2-3-J

**Fünfzehnte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen**

Vom 14. Dezember 2005

Auf Grund des Art. II § 3 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (BGBl III 300-5) erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen (BayRS 300-2-3-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2005 (GVBl S. 112), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 9 wird aufgehoben.
2. Nr. 19 der Anlage zu § 2 der Verordnung wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2006 in Kraft.

München, den 14. Dezember 2005

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Beate M e r k , Staatsministerin

800-21-21-A

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Übertragung von Aufgaben
nach dem Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes**

Vom 14. Dezember 2005

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen vom 24. Juni 2002 (BGBl I S. 2281) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Übertragung von Aufgaben nach dem Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AÜVBBiG) vom 19. März 1996 (GVBl S. 168, BayRS 800-21-21-A), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung vom 2. August 2005 (GVBl S. 340), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Neunter Teil eingefügt:

„Neunter Teil

Aufgaben des Staatsministeriums
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

§ 13

Zuständige Stelle im Sinn des § 1 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen vom 24. Juni 2002 (BGBl I S. 2281) ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales.“

2. Der bisherige Neunte Teil wird Zehnter Teil.
3. Der bisherige § 13 wird § 14.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

München, den 14. Dezember 2005

**Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Christa S t e w e n s , Staatsministerin

2035-14-I

**Verordnung
zur Sicherstellung der
Personalvertretung anlässlich der
Umorganisation des Polizeipräsidiums Unterfranken
in das Polizeipräsidium Unterfranken (neu)**

Vom 15. Dezember 2005

Auf Grund des Art. 27a Abs. 4 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287) erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Amtszeit der bisherigen örtlichen Personalräte beim Polizeipräsidium Unterfranken sowie bei den Polizeidirektionen Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg wird bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit am 31. Juli 2006 verlängert.

(2) Dies gilt auch für die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Bezirkspersonalrats beim Polizeipräsidium Unterfranken.

§ 2

(1) Die Geschäfte der Personalvertretung beim Polizeipräsidium Unterfranken (neu) werden bis zum Ende der regelmäßigen Amtszeit am 31. Juli 2006, soweit es sich ungeachtet der Umorganisation des Polizeipräsidioms Unterfranken zum 1. Januar 2006 dabei um Geschäfte der bisherigen örtlichen Personalräte bei den Polizeidirektionen Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg sowie bei dem Polizeipräsidium Unterfranken handeln würde, durch diese

jeweiligen bisherigen örtlichen Personalräte wahrgenommen.

(2) Die Geschäfte der Personalvertretung beim Polizeipräsidium Unterfranken (neu) werden bis zum Ende der regelmäßigen Amtszeit am 31. Juli 2006, soweit es sich ungeachtet der Umorganisation des Polizeipräsidioms Unterfranken zum 1. Januar 2006 dabei um Geschäfte des bisherigen Bezirkspersonalrats beim Polizeipräsidium Unterfranken handeln würde, durch den bisherigen Bezirkspersonalrat beim Polizeipräsidium Unterfranken wahrgenommen.

§ 3

Die Bestellung des Wahlvorstandes für die regelmäßigen Personalratswahlen im Jahr 2006 erfolgt rechtzeitig durch den bisherigen Bezirkspersonalrat beim Polizeipräsidium Unterfranken.

§ 4

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.
²Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2006 außer Kraft.

München, den 15. Dezember 2005

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2032-5-3-F

Verordnung zur Änderung der Bayerischen Trennungsgeldverordnung

Vom 17. Dezember 2005

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 und Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Gesetzes über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Umzugskostengesetz – BayUKG) vom 24. Juni 2005 (GVBl S. 192, BayRS 2032-5-1-F) und Art. 23 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Trennungsgeld der Beamten und Richter (Bayerische Trennungsgeldverordnung – BayTGV) vom 15. Juli 2002 (GVBl S. 346, BayRS 2032-5-3-F), geändert durch § 2 der Verordnung vom 8. Dezember 2002 (GVBl S. 991), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nrn. 11 und 12 werden aufgehoben.
 - bb) Die bisherige Nr. 13 wird Nr. 11.
 - cc) In Nr. 11 (neu) wird das Komma nach dem Wort „Jahr“ durch einen Punkt ersetzt und werden die Worte „wenn nach vorheriger Feststellung der obersten Dienstbehörde an der Einstellung ein besonderes dienstliches Interesse bestanden hat,“ gestrichen.
 - dd) Nr. 14 wird aufgehoben.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Trennungsgeld wird nur gewährt, wenn der neue Dienstort ein anderer als der bisherige Dienstort ist und sich die Wohnung der berechtigten Person nicht am neuen Dienstort oder in dessen Einzugsgebiet (Art. 4 Abs. 3 Satz 2 BayUKG) befindet. ²Bei Maßnahmen nach Abs. 2 Nrn. 6 bis 9 ohne Zusage der Umzugskostenvergütung findet die Einzugsgebietsregelung keine Anwendung.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 2 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 6 BayUKG)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 4 Abs. 3 Satz 2 BayUKG)“ ersetzt.

- bb) In Satz 4 werden die Worte „eigenen Hausstand (Art. 7 Abs. 3 BayUKG)“ durch die Worte „eigene Wohnung (Art. 9 Abs. 3 BayUKG)“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nrn. 1 bis 5 wird der Klammerzusatz „(Art. 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BayUKG)“ jeweils durch den Klammerzusatz „(Art. 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BayUKG)“ ersetzt.

- bb) In Satz 1 Nr. 7 wird nach dem Wort „Einzugsgebiets“ der Klammerzusatz „(Art. 4 Abs. 3 Satz 2 BayUKG)“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 4 wird aufgehoben.
- bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Berechtigte, die in häuslicher Gemeinschaft (Art. 2 Abs. 3 BayUKG) mit

- a) ihrem Ehegatten leben oder
- b) einem Verwandten bis zum zweiten Grad, einem Pflegekind oder Pflegeeltern leben und ihnen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt ganz oder überwiegend gewähren oder

- c) einer Person leben, deren Hilfe sie aus beruflichen oder nach ärztlichem Zeugnis aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedürfen,

ihre Wohnung (Art. 9 Abs. 3 BayUKG) beibehalten und einen getrennten Haushalt führen, erhalten 12,90 €.“

- bbb) In Nr. 2 werden die Worte „eine Wohnung mit Hausstand (Art. 7 Abs. 3 BayUKG) haben“ durch die Worte

„ihre Wohnung (Art. 9 Abs. 3 BayUKG) beibehalten“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Eine Wohnung im Sinn des Satzes 1 ist eine abgeschlossene Mehrheit von Räumen, welche die Führung eines Haushalts ermöglicht, darunter stets ein Raum mit Küche oder Kochgelegenheit.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 3 Satz 2)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 4 Abs. 3 Satz 2 BayUKG)“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Hausstand“ durch die Worte „eigene Wohnung“ ersetzt.

5. In § 9 Abs. 2 werden die Worte „Art. 5 Abs. 1 BayUKG“ durch die Worte „Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayUKG“ ersetzt.

6. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „§ 1 Abs. 2“ die Worte „oder § 8 Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.

7. In § 11 Satz 2 werden die Worte „§ 1 Abs. 2 Nr. 13,“ gestrichen und die Worte „§ 3 Abs. 1 Satz 5“ durch die Worte „§ 3 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Trennungsgeld, das nach dem bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Recht bewilligt wurde, wird entsprechend der erteilten Bewilligung weitergewährt.

München, den 17. Dezember 2005

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt Falthauer, Staatsminister

2210-1-1-10-WFK

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Virtuelle Hochschule Bayern

Vom 19. Dezember 2005

Auf Grund von Art. 55 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 135 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Virtuelle Hochschule Bayern vom 4. Mai 2000 (GVBl S. 346, BayRS 2210-1-1-10-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 2004 (GVBl S. 396), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „des Wissenschaftlichen Rats“ durch die Worte „der Mitgliederversammlung“ ersetzt.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Virtuelle Hochschule Bayern unterhält eine Geschäftsstelle in Bamberg und in Hof. ²Das Personal der Geschäftsstelle in Hof ist der Fachhochschule Hof zugeordnet. ³Das Personal der Geschäftsstelle in Bamberg ist der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zugeordnet.“

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Entwicklung“ die Worte „und Verbreitung“ eingefügt und die Worte „einschließlich der postgradualen Studien und des weiterbildenden Studiums“ gestrichen.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 wird das Wort „Nummer“ durch „Nr.“ ersetzt.

bb) In Nr. 4 werden vor dem Wort „Betreuung“ die Worte „Koordinierung der“ eingefügt.

cc) In Nr. 6 wird vor dem Wort „Verbreitung“ das Wort „hochschulübergreifende“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Absatz“ durch „Abs.“ ersetzt.

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Nähere wird durch Satzung der Virtuellen Hochschule Bayern geregelt.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Organe der Virtuellen Hochschule Bayern sind:

1. das Präsidium,
2. der Geschäftsführer,
3. die Mitgliederversammlung,
4. die Programmkommission.“

b) In Abs. 2 wird das Wort „Absatz“ durch „Abs.“ ersetzt und nach dem Wort „Hochschulgesetzes“ das Wort „entsprechend“ eingefügt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Präsidium“.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Direktorium“ durch das Wort „Präsidium“, das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ und die Worte „zwei Professoren“ durch die Worte „einem Professor“ ersetzt.

bb) Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„²Die Professoren werden für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, die gleichzeitig einen Professor als Präsidenten bestimmt. ³Die übrigen Mitglieder des Präsidiums führen die Bezeichnung Vizepräsident.“

cc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Die Mitgliederversammlung bestimmt zusätzlich zwei stellvertretende Vizepräsidenten, und zwar je einen für den Bereich der Universitäten bzw. der Fachhochschulen.“

c) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Direktorium“ durch das Wort „Präsidium“ ersetzt.

d) Abs. 3 wird aufgehoben.

e) Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden Abs. 3 bis 5.

f) Abs. 3 (neu) erhält folgende Fassung:

„(3) Das Präsidium bestellt den Geschäftsführer.“

g) In Abs. 4 (neu) Satz 2 werden die Worte „andere Mitglieder des Direktoriums“ durch die Worte „die Vizepräsidenten“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Direktorium“ durch das Wort „Präsidium“ und das Wort „Kommissionen“ durch das Wort „Programmkommission“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „sowie der Koordinierungsstellen“ gestrichen.

7. §§ 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

„§ 7

Mitgliederversammlung

(1) ¹In die Mitgliederversammlung entsendet jede Trägerhochschule einen bevollmächtigten Vertreter, der an der jeweiligen Hochschule die Aufgaben des Beauftragten für die Angelegenheiten der Virtuellen Hochschule Bayern wahrnimmt. ²Die Amtszeit der bevollmächtigten Vertreter wird von deren jeweiliger Trägerhochschule festgelegt.

(2) Bei Abstimmungen entfällt auf jede Trägerhochschule je angefangene 5 000 Studierende eine Stimme.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder eine Frauenbeauftragte bzw. einen Frauenbeauftragten.

(4) Die Mitgliederversammlung

1. wählt das Präsidium,
2. beschließt über die von der Virtuellen Hochschule Bayerns zu erlassenden Rechtsvorschriften,
3. wählt die Mitglieder der Programmkommission,
4. beschließt über Planungen zur weiteren Entwicklung der Virtuellen Hochschule Bayern,
5. beschließt über Grundsatzfragen und Schwerpunkte des Haushalts,
6. beschließt über grundsätzliche organisatorische Fragen.

§ 8

Programmkommission

(1) Die Programmkommission unterstützt das Präsidium bei der Planung und Koordinierung der Lehr- und Lernangebote der Virtuellen Hochschule Bayern.

(2) Der Programmkommission gehören an:

1. drei Vizepräsidenten bzw. Prorektoren für Lehre von Universitäten,
2. zwei Vizepräsidenten bzw. Prorektoren für Lehre von Fachhochschulen,
3. drei weitere Experten, von denen zumindest einer von einer außerbayerischen Hochschule und zumindest je einer von einer Universität bzw. einer Fachhochschule stammt.

(3) ¹Die Programmkommission wählt ein vorsitzendes Mitglied. ²Die Amtszeit der Mitglieder der Programmkommission beträgt vier Jahre. ³Verliert ein Mitglied nach Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 seinen Status als Vizepräsident bzw. Prorektor, so bleibt dieses Mitglied so lange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen Nachfolger gewählt hat.

(4) Die Programmkommission kann zur Unterstützung ihrer Arbeit im Einzelfall weitere Experten hinzuziehen, insbesondere auch aus den Gruppen von Fächern, für die die Virtuelle Hochschule Bayern ein Lehrangebot anbietet oder vorbereitet.“

8. §§ 9 und 10 werden aufgehoben.

9. Der bisherige § 11 wird § 9 und erhält folgende Fassung:

„§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2000 in Kraft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

München, den 19. Dezember 2005

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas G o p p e l , Staatsminister

2236-6-1-3-UK

**Verordnung
zur Aufhebung der
Fachschulordnung Hauswirtschaft**

Vom 19. Dezember 2005

Auf Grund von Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414; ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 272), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Fachschulen für Hauswirtschaftswirtschaft (Fachschulordnung Hauswirtschaft – FSOHw) vom 18. August 1988 (GVBl S. 278, BayRS 2236-6-1-3-UK), geändert durch Verordnung vom 30. Dezember 1994 (GVBl 1995 S. 33), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

München, den 19. Dezember 2005

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Siegfried S c h n e i d e r , Staatsminister

1140-1-S

Änderung der Veröffentlichungs-Bekanntmachung

Vom 13. Dezember 2005

Auf Grund des Art. 43 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816 und 817), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verwaltungsvorschrift:

§ 1

Die Bekanntmachung über die amtliche Veröffentlichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung und der Staatsministerien (Veröffentlichungs-Bekanntmachung – VeröffBek) vom 6. November 2001 (GVBl S. 730, BayRS 1140-1-S), geändert durch Bekanntmachung vom 11. November 2003 (GVBl S. 832; ber. S. 913), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des Staatsministers für Bundesangelegenheiten und Verwaltungsreform in der Staatskanzlei und des Staatsministers für Europaangelegenheiten und regionale Beziehungen“ durch die Worte „der Staatsministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 3 werden die Worte „dreifach in bestätigter Ausfertigung“ durch die Worte „zweifach in bestätigter Ausfertigung (Ablichtung der unterschriebenen Reinschrift mit Bestätigungsvermerk über die Übereinstimmung mit der Reinschrift)“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 29. November 2005 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 2 am 1. Januar 2006 in Kraft.

München, den 13. Dezember 2005

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

200-21-I

Änderung der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern

Vom 13. Dezember 2005

Auf Grund des Art. 43 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816 und 817) erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Bekanntmachung:

§ 1

Die Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern – AGO – vom 12. Dezember 2000 (GVBl S. 873; ber. 2001 S. 28, BayRS 200-21-I) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:

„(1) ¹Die Behörden richten ihre Maßnahmen zur Gestaltung einer wirksamen bürgerfreundlichen und dienstleistungsorientierten Verwaltung an den Bedürfnissen der Bürger aus. ²Die Bürgerfreundlichkeit und Dienstleistungsorientierung der Behörden ist stetig zu verbessern.“

b) Die bisherigen Abs. 1 bis 4 werden Abs. 2 bis 5.

c) Der bisherige Abs. 5 wird aufgehoben.

2. § 8 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Neben Informationen in elektronischer Form, Broschüren, Merkblätter, Vordrucke und Ähnlichem können auch Informationsveranstaltungen, Bürgertelefone, Anhörungen, Ausstellungen oder ein Tag der offenen Tür angeboten werden.“

3. § 12 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird vor dem Wort „persönlich“ das Wort „erkennbar“ eingefügt.

b) Es wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„⁵Eingänge, die als Personalsache gekennzeichnet sind, dürfen nur von den zuständigen Personal verwaltenden Stellen geöffnet werden.“

c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

4. In § 17 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 12 Abs. 3 Satz 2 gilt für elektronische Eingänge entsprechend.“

5. § 21 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Elektronische Dokumente und Daten, die an Dritte übermittelt werden, sind unter Beachtung der Standards und Richtlinien für die Informations- und Kommunikationstechnik in der bayerischen Verwaltung (in der jeweils geltenden Fassung) zu erstellen.“

6. In § 26 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „in der Regel“ gestrichen.

7. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

8. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird aufgehoben.

b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ entfällt.

9. § 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Die Satzbezeichnung „1“ entfällt.

10. Der Nr. 3.2 der Anlage 2 wird folgender Abs. angefügt:

„Die Anschrift ist ohne Leerzeilen zu gestalten.“

11. Anlage 3 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2005 in Kraft.

München, den 13. Dezember 2005

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber